



E. SPECIFICATION

Der Beylagen zu der Ritterschafftlichen Gegen-
Deduction, p̄cto diversorum gravaminum in Civilibus,
Feudalibus & Militaribus.

Lit. A.

Kaiserliche allergnädigste Resolu-
tion p̄cto reversalium wegen der
Charitativ-Subsidien á 25. tausend fl.
de dato Ling/ den 28. Jan. 1645. ist
Z. Z. in Cod. Diplom.

B. Kayserl. allergnädigste Resolu-
tion eodem puncto wegen 10. tausend
fl. de dato Regenspurg an alle 3. Rit-
ter. Crayß/ den 26. Jul. 1653. ist Aaa
in Cod. Dipl.

C. Kayserl. Commissionall-Recess,
p̄cto der Charitativ-Subsidien mit
Schwaben/ de anno 1671.

D. Reces zwischen der hohen
Kayserl. Commission eines / und der
Schwäbischen Reichs-Ritterschafft
andern Theils / wegen Winter-Ver-
pfllegung zer Kayserl. Regimenter /
de dato Ulm den 8. Jan. 1676. ist b.
b. b. in Cod. dipl.

E. Reces zwischen der Kayserl.
hohen Commission eines / und der
Schwäbischen Reichs-Ritterschafft
andern theils dicto p̄cto, de dato Ulm/
den 8. Jan. 1677. ist c. c. c. in Cod.
Diplomat.

F. Fürstl. Württembergisches Re-
scriptum p̄cto eingeführten dreyßigsten
Theils von allen Intraden und Früch-
ten. Stutgard / den 25. Jun. 1691.

G. Kayserl. Rescriptum in puncto
repartitionis der verwilligten jährlichen
Fürcken-Hülff gegen 12. fl. / sodann
eines Matricular-Anschlags respectu
circuli suevici, und sonsten an die
Reichs-Ritterschafft in Schwaben/
den 24. April 1687. ist O. O. 1. in C.
Dipl.

H. Kayserl. Decretum p̄cto quanti
matticularis, ut & vorlesionis in Co-
mitiis & circulo Suevico an die Reichs-
Ritterschafft in Schwaben/ den 5. May
1689. ist R. R. 1. in cod. dipl.

I Fürstl. Stift Ellwang. Schrei-
ben an die Reichs-Ritterschafft in
Schwaben Donau-Biertels puncto
verweigerter Contribution zu Dellmäs-
singen / Ellwangen den 1. Merzen
1652.

K. Kayserl. Mandatum die Colle-
ctation Dellmäsingen betreffend / den
25. Jun. 1652. ist b. b. 2. in Cod.
Dipl.

L Reichs-Hofraths-Bierthel /
Allgew / Bodensee betreffend / contra
das Fürstl. Stift Remyten / das
jus collectandi zulangeneß betreffend/
den 15. Jun. 1676. ist A. a. in Cod.
Diplomat.

ad L. Reichs-Hofraths conclusum
sententiae confirmatorium wegen L in
genec

geneck / Jovis 10. Jun. anno 1676.

M. Kayserl. Excitatorium an die Cammer-Gerichts Fiscalen p̄cto assistentia wegen der Ritterschafft an dem Rheinstrom und in der Wetterau Privilegiorum, de dato Prag den 9. Jul. 1605. ist K. 16. in cod. dipl.

N. Kayserl. Promotoriales an das Cammer-Gericht zu Speyer / für die Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau p̄cto privilegiorum, de dato Prag den 9. Jul. 1605. ist K. 15. in cod. dipl.

O. Kayserl. peinliche Urthel contra Horneck. de 1644.

P. Kayserl. peinliche Urthel contra den von Stein / de 1659.

Q. Reichs-Hof-Raths- Decretum an die Ober- Oesterreichische Hof-Cankley in p̄cto fratricidii des von Neuhausen und dessen Bestrafung / den 8. Octob. 1682. ist N. 38. apud Lunigium vom Reichs-Adel.

R. Gründliche Widerlegung des bey dem Belödo in Thesauro practico voc. Ritterschafft. annectirten Consilii Tubingensis, so viel die praesumptionem feudorum datorum contra feuda oblata belanget. ist N. 10. in thesauro equestr.

ad R. Kayserl. Instruction und requisition pro subsidio charitativo contra Turcam & Principem Transylvaniae de anno 1566.

S. An die Römische Kayserl. Majestät allerunterthänigste implorations-Schrifft der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts Kocher contra das Fürstl. Haus Württemberg p̄cto collectionis zu Gerathsletten.

T. Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünf Cantonen p̄cto einSENDender specification der entzogenen Ritter-Güter. de dato Prag den 2. Aug. 1644. ist V. 4. in Cod. Dipl.

V. Kayserl. Rescript an Württemberg p̄cto collectionis aus verschiedenen Ritter-Güter / Prag den 5. May 1606. ist C. C. in Cod. dipl.

X. Ritterschafft. Supplic ad Caesarem contra status turbantes ac eximentes p̄cto collectionis, de 1595.

A. A. Kayserl. Rescript an Herrn Cardinal / Bischöffen zu Costanz / p̄cto collectionis aus verschiedenen Ritter-Güter / Prag den 23. Octobr. 1595. ist Y. 1. in cod. dipl.

ad A. A. Kayserl. rescript an Herrn Bischöffen zu Augspurg p̄cto collectionis zu Steinenkirch und Orienensband / Prag den 9. Sept. 1598. ist Z. 1. in cod. dipl.

ad A. A. Kayserl. rescript an die Stadt Memmingen / p̄cto collectionis zu Eisenburg / Prag den 9. Sept. 1598. ist E. E. 1. in cod. dipl.

B. B. Neckar-Schwarzwald an Württemberg p̄cto collectionis wegen Kirchen-Celliefurt / anno 1595.

ad B. B. Ritterschafft. Monitorium an Württemberg p̄cto collectionis vor Kocher / 1600.

C. C. & ad C. C. Extractus Reichs-Hofraths Gutachtens in causa privilegiorum equestrum, praepriis puncto processus summarii & possessionis momentaneae, item collectionis &c. dd. 26. Sept. 1601. ist K. 2. in cod. dipl.

D. D. Kayserl. rescript an Herzog Fri

Friederich zu Württemberg p[er]to collectationis aus verschiedenen Ritter. Güter / Prag den 10. 7br. 1601. item, an Baden / Zollern / Ellwangen / Heilffenstein / Dettingen eodem p[er]to de 1601. ist C. C. 2. in cod. dipl.

E. E. Kayserl. rescript an die Ober Oesterreichische Regierung p[er]to collectationis Herrschafft Schramberg / dd. Prag den 10. Dec. 1601. ist X. 1. in cod. diplomat.

F. F. Schwäbische Ritterschafft an Württemberg p[er]to collectationis cum insinuatione rescripti Cæsarei de anno 1602.

G. G. Neccar Schwarzwald an Württemberg cum resignatione der eximirenden Ritter Güther / de anno 1602.

H. H. Ritterschafft. remonstration an Marggrafen Carl zu Burgau / die Collectation der Habspergischen Güter zu Nordstetten und Isenburg betreffend. 1602.

I. I. Ritterschafft. Supplic ad Cæsarem pro rescripto arctiori an Baden Durlach / p[er]to restituenda collectationis zu Remchingen / Neypur / Weissenstein / Wesengen / Münkeshelm und Bauschleit / 1601.

K. K. Rescriptum Cæsareum p[er]to collectationis wegen Ellwangen / de 1601. ist B. B. 1. in Cod. Diplom.

L. L. Ritterschafft. Remonstration an Hessen Darmstadt wegen Kürnbach im Kraichgöw / de Anno 1604.

ad L. L. Ritterschafft. Monitorium an Ellwangen / wegen Thalheim / wegen Kocher / de Anno 1604.

M. M. Hochfürstl. Stifft Augspurgis. favorable Erklärung puncto collectationis ex feudis consolidatis & acquisitis allodiis an die Schwäbische Reichs. Ritterschafft den 26. Januar. 1605. ist Z. 2. in Cod. Diplom.

N. N. Kayserl. Rescript an die Fürstl. Durchl. Erz. Herzog Maximilian puncto collectationis der Habspurgis. Ritter. Güther / in specie Nordstetten und Isenburg / dd. Prag den 23. Jan. 1605. ist X. 2. in Cod. Diplom.

OO. Ritterschafft. supplic ad Cæsarem pro ulterioribus Rescriptis & Mandatis contra Status Eximentes, de Anno 1605.

P. P. Kayserl. Rescript für das frey Adelige Viertel am Neccar und Schwarzwald / und das Hochfürstl. Haus Württemberg und andere Stände / mutatis mutandis p[er]to collectationis, dd. Prag den 5. May Anno 1606. ist C. C. 2. in Cod. Diplom.

Q. Q. R. Ritterschafft. Schwäbis. Beschwerungs. Memorial puncto Zolls / Jagdbarkeit und freyen Bürt / so dann collectationis ex acquisitis, Bonis Equestribus an Württemberg / den 1. Mart. 1608.

R. R. Fürstl. Württembergis. Antwort hoc puncto, den 8. Octob. 1608.

S. S. Ritterschafft. Monitorium hoc puncto, den 21. Jan. 1609.

T. T. Fürstl. Württembergische Aufschreibung zur Conferenz dicto p[er]to, dd. 12. 7br. 1609.

V. V. Prorogation derselben / 1609.

W. W. Weitere Prorogation de
1609.

Z. Z. Extract Stutgardischen Con-
ferenz protocolli in dem 10ten 3. Pan-
cten / den 26. 27. 30. & 31. Nov. de
1609.

A. a. a. Reichs Ritterschafftliches
monitorium an resolution d. punctis
an Würtemberg / 1609.

B. b. b. Ulter. monitorium an Wür-
temberg / den 30. Jan. 1610.

C. c. c. Hochl. Württembergische
dilatatorische Antwort / den 2. May/
1610.

D. d. d. Reichs Ritterschafftliches
monitorium, den 5. Nov. 1610.

E. e. e. Extract weiterweiteten Stud-
gartischen conferenz-protocolli in be-
sagten dreyen Puncten / 1611.

F. f. f. Fürstl. Württembergische re-
solution dd. 14. Jun. 1611.

ad F. f. f. Fürstl. Württembergische
weitere resolution, den 16. Jun. 1611.

G. g. g. Reichs Ritterschafftliche
Erklärung und respect, Danck, auch
weiteres Annahnungs Schreiben
an Würtemberg / den 28. Aug. 1611.

ad G. g. g. Extract der Reichs Rit-
terschafft. special-Beschwerden con-
tra status eximentes, und zwar in spe-
cie Oesterreich / Stiffi Augspurg &
Ellwangen / Würtemberg / Baden
Darlach / Marggrafen zu Burgau/
Sallmannswil / St. Gallen Wein-
garten / Ohsenhausen / Hohen-
Zollern / Heilbrunn / die Erb-
Erbschäffen / Schencken zu Lim-
purg / Ohsenmbs / Ravenspurg
und Schwäbisch Gmünd / item Os-
fenburg / 1613.

G. g. g. 2. Reichs Ritterschafft-
monitorium p̄cto resolutionis, p̄cto
collectationis equestris an Würtem-
berg / ult. Oct. 1612

H. h. h. Reichs Ritterschafft. Ver-
schwehrung wegen der recripten colle-
ctation und Lands Fürstl. Obrigkeit
in denen andern von Adel wieder über-
lassenen Ritter-Güter / item in specie
wegen der Spätischen Güter zu
Dettingen / den 6. März 1629.

I. i. i. Ritterschafft Roher an Wür-
temberg p̄cto collectationis wegen des
Spätischen Hiecken zu Dettingen
und der Graneckischen Unterthanen
zu Eckwalden / den 6. März 1629.

K. k. k. Ritterschafft Neckar-
Schwarzwald an Würtemberg p̄cto
collectationis an Nieringen und Wis-
senstetten / Groß, Angstingen und
Boltringen / den 7. Nov. 1633.

K. k. k. 1. Ritterschafft Neckar-
Schwarzwald und Roher an Wür-
temberg wegen des prärendirten Ma-
gazin Behenden aus denen zur Ritters-
schafft collectablen und zwar in specie
zu Dörweil und Schwiebertingen / Al-
dingen und Stamheim / den 22. Jul.
1634

K. k. k. 2. Der drey Ritters Cray-
sen special-gravamina contra status e-
xim. 1634.

L. l. l. Extract Schreibens der R.
Ritterschafft. Abgesandten p̄cto col-
lectationis an das Ritter Directorium
1634.

M. m. m. Mandatum Herrn Reichs
Canslers Ohsensterns an die Schwä-
bische / Franckische / Rheinische
Ritterschafft p̄cto exemptionis collecta-
ti-

tionis aller Güter. Güter gegen alle
Inhaber. den 5. Jul. 1634. ist
F. F. in cod. dipl.

N. n. n. Hochst. Württembergische
Antwort am Neckar und Kocher we-
gen besagten Magazin. Behenden den
17. Jul. 1634.

O. o. o. Fernerweite Hochfürstl.
Württembergische Antwort dicto p[er]to
den 29. Jul. 1634.

P. p. p. Der Cron Schweden man-
datum contra die attendirte exemptiones
statuum zu präjudiz der Ritterschafft
den 26. Jul. 1634.

ad P. p. p. Extract Schreiben der
Reichs. Ritterschafft. Abgesandten/ ist
lit. l. l. l. in cod. dipl.

Q. Q. Q. Kayserl. Commission-
Rescript an den Land Commenthur zu
Alschhausen p[er]to restituendæ colle-
ctationis ex bonis Equestribus, ur-
tung; acq. istis, dd. Regenspurg den
13. April. 1641. ist G. G. I. in Cod.
Diplomat.

ad Q. Q. Q. Schreiben an Hrn.
Land. Commenthur zu Alschhausen
Freyherrn von Stein 2c. nomine
Schwäb. Reichs. Ritterschafft p[er]to
dictæ Commissionis Cæsareæ den 18.
& 28. Aug. 1641.

R. R. R. Reichs. Ritterschafft.
Supplic und Remonstracion ad Angu-
stissimum contra der potentiorum atten-
zierende inferierung der eximierenden
Ritter, Güther in die Reichs. und
Crapp. Matricul, dd. 7. & 17. Sept.
1654.

S. s. s. Reichs. Ritterschafft. Bes-
schwehrung p[er]to collectationis an
Württemberg/ dd. 9. April. 1663.

T. t. t. Ritterschafft. Neccar an
Württemberg p[er]to collectationis we-
gen Hemmingen/ Schöckingen/ Un-
terriexingen/ dd. 6. Jul. 1646.

V. v. v. Hoch. Fürstl. Württen-
bergische Dilatorische Antwort/ dd.
10. Aug. 1646.

ad V. v. v. Ritterschafft. Moni-
torium wegen Hemmingen und Schö-
ckingen an Württemberg/ d. 1654.

Z. z. z. Ritterschafft. Intercession
und respect. weitere Remonstracion an
Württemberg wegen besagter Ritters-
Güther/ so dann der allodialen Freys-
höfen zu Schöckingen/ dd. 3. De-
cemb. 1655.

A. a. a. a. Ritterschafft. Neccar an
Württemberg p[er]to collectationis we-
gen Riethem und Hausen/ Obschö-
nen/ den 29. Febr. 1664.

B. b. b. b. R. Ritterschafft. Neccar
an Württemberg p[er]to collectationis
wegen Riebgarten/ dd. 12. & 22.
Dec. 1678.

ad B. b. b. b. Ritterschafft. Moni-
torium hoc puncto d. 19. & 29. No-
vemb. 1679.

C. c. c. c. Ritterschafft. Neccar
Schwarzwald/ an Württemberg
p[er]to collectationis wegen Unterrie-
xingen/ dd. 27. Aug. & 6. Septemb.
1681.

Ritterschafft. Monitorium hoc p[er]to
d. 7. & 17. Febr. 1682.

D. d. d. d. Graf. Wolckensteinis.
Bogten zu Voltringen an das Rit-
terschafft. Neccar Secretarium p[er]to
collectationis zu Oberdorff & Volt-
ringen/ dd. 30. Decemb. 1663.

E. c. c. c. Ritterschafft. Neccar an
den

den Grafen von Wolckenstein p^{cto} collectationis zu Oberndorf und Woltringen/ den 18. 28. Jul. 1682.

F. f. f. f. Graf Wolckensteinis. Antwort an die Ritterschafft am Neccar Schwarzwald dicto puncto, dd. 12. & 22. Novemb. 1682.

G. g. g. g. Ritterschafft, Neccar-Schwarzwald wegen besagter Ritter-Güther / Oberndorf und Woltringen an Würt. / d. 1656.

H. h. h. h. Ritterschafft. Lauf-Zettel puncto collectationis auf besagten Ritter-Güthern / dd. 1. Mart. 1634.

I. i. i. i. Remonstratio an Hornstein dicto puncto, d. 9. April. 1682. ist in Thefauro Equestr. vid. wegen Wingen.

N. 1. Als einem Extract Niedlingischen Vertrags / dd. 30. Sept. 1587. vid. supra Lit. B.

Item, N. 2. Einen Extract Memmingischen Vertrags / dd. 24. May. 1610.

Item, N. 3. Einem Extract Künigischen Bericht-Buchs / und Dorffs Ordnung von beiderseits Obrigkeiten gefest / den 20. Nov. 1580.

K. k. k. k. Vergleich zwischen Hohenzollern / Sigmaringen / Hornstein / puncto collectationis zu Wingen / den 10. Jan. 1681. vid. apud Lunigium, n. 247.

L. l. l. l. Kayserliches rescriptum an den Fürsten zu Hohenzollern in causa Ritterschafft Donau-Viertels contra Hohenzollern / p^{cto} collectationis das Dorff Wingen betreffend / den 3. Decem. 1687. vid. supra B.

M. m. m. m. Conclusum circuli suecici puncto per differentien ratione col-

lectionis Zollerano - Sigmaensis mit Oesterreich / den 12. Nov. 1670. vid. supra lit. B.

N. n. n. n. Reichs Ritterschafft Orts an der Donau an das Hochfürstliche Crayß Aufschieb Amt in Schwaben / den 23. Decemb. 1690.

O. o. o. o. Extract der 4 Viertel Vereinigung p^{cto} juris & armorum & lequæ equitatis de anno 1488.

P. p. p. p. Schreiben an die Schwäbische Donau Ritterschafft von Ihro Hochfürstlich Durchleucht Herrn General-Lieutenant / Marggraf zu Baden, Baden / p^{cto} Postirung der Kayserl. Troupen / dd. Hailbronn / den 22. Aug. 1693.

Q. q. q. q. An die Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigste widerholte supplication der Reichs Ritterschafft in Schwaben aller 5 Cantonen gegen des Herrn Herzogen Friederich Carls Administratoris zu Württemberg Fürstl. Durchl. die Lehens Dienst in Reichs Kriegen betreffend.

R. r. r. r. An die Röm. Kayserlich Majest. allerunterthänigste in facto & jure beständige replic der impetrantischen Reichs Ritterschafft in Schwaben / gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Friederich Carl Herzogen Administrators und Ober-Vormünder zu Württemberg etc. in puncto der Lehens Diensten in possessione, vid. num. II. in thefauro equestr.

S. s. s. s. Reichs Ritterschafftliche Schwäbische extendirte weitere replic dicto p^{cto} servitorum feudalium in bello imper. univertali &c. in petitorio de anno 1692. ist Num. II. in thefauro equestr.

Wey

Beylagen so zur Ritterschafft. Gegen-Deduction allegirt worden. Sub

Lit. A. Reversal, Cæsar. de 1645. ist Z. Z. in Cod. Diplomat.

B. Cæsar. Reversales de 1653. ist A. a. a. in Cod. Diplomat.

C. Quietantia Cæsar. pro Subsidio Equestri de 1671.

Reichs-Pfenningmeisterische Original-Quittung

Pr. 5995. fl. 9. fr.

Ich Achaz Freyherr von Hohensfeld/
Der Röm. Kayserl. Majest. Rath
und des Heil. Röm. Reichs Pfenning-
meister / bekenne hiermit gegen män-
niglich / daß der freyen Unm. R. Rit-
terschafft in Schwaben Viertels an
der Donau woh. verordnete Herr
Director, Ausschuß und Rath an al-
terhöchstgedachte Röm. Kayserl. Maj.
Anno 1664. von gesamten Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / Fran-
cken / Rheinstrom und Nieder Elß
wider den Erbfeind allerunterthänigst
verwilligten fünff und vierzig tausend
Gulden / und dem Schwäbischen
Ritter Crayß davon zutreffenden zeh-
nen tausend drehundert Gulden ihr
völliges Contingent und Angeblühr ;
namentlich an zwey und achtzig dem
Kayserl. Feld, Kriegs, Commissario
Herrn Philipps Melchior Münseln/
besag Quittschein de dato Ling den 15.
Junii 1664 gelieferten Fußknechten/
für jeden Kopff fünff und zwanzig
Gulden gerechnet / zwey tausend fünff
Gulden / und wiederum an barem

Geld drey tausend neunhundert vier-
zig fünff Gulden / neun Kreuzer /
summariter fünff tausend / neunhun-
dert / neunzig fünff Gulden / neun
Kreuzer / guter gangbarer Reichs-
und diß Lands Währung / nach Aus-
weiß des zwischen dem Chur, Mayn-
tischen Abgeordneten Herrn Valentin
Hohfeld und gesamten Schwäbischen
Reichs Ritter Crayß außgerichteten
Vergleichs mir zu meinem guten Ver-
mögen ganz und gar bezahlt und rich-
tig gemacht / und dargegen ich um
solchen vollkommenen Empfangs der
fünff tausend neunhundert neunzig
fünff Gulden neun Kreuzer vor wohl-
gedachte Herrn Director, Ausschuß
und Räte und deren Nachkommen
des Schwäbischen Reichs, Ritter-
Haupt Directorii an der Donau hier-
mit gänzlich quittirt / frey / ledig
und loß gezehlt habe / ihuedas auch
hiermit in bester beständiger Form/
dergestalt und also / daß wegen ober-
nanter Ritter, Hülfß bey dem Schwä-
bischen Reichs, Ritter, Viertel an der

Donau von mir und dem Kayserlichen Reichs Pfenningmeister Amt / noch jemand andern von dessentwegen zu ewigen Zeiten weiter nichts mehr zu suchen / oder zu sprechen / sondern allen hierwider dienenden rechten und Behelffen / und insonderheit der Exception nicht dargezeihten Gelds kräftigt renuncirt seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen mehrern Bezeugnuß ich gegenwärtige Reichs Pfenningmeisterische Amt Quittung eigenhändig unterschrieben und mein angeborenen Petschaff fürgestellt habe. Actum den 15. Novembris des 1671. Jahrs.

(L.S.)

Achatz Freyherr von Hohenfeld.

D. Tractatus Cæsar. puncto Subsidii charitativi & quartirii Cæsar. de 1676. ist b. b. b. in cod. diplom.

E. Tractatus Cæsar. pcto subsidii charitativi de 1677. ist c. c. c. in cod. diplomat.

F. Exactio Württemberg tricesimæ de 1691.

Copia Fürstl. Württembergischen Rescripts / in Abwesenheit des Herrn Administrators Ebd. von wegen und im Nahmen derselben.

Von Gottes Gnaden Magdalena Sybilla / Herzogin zu Württemberg / geborne Landgräfin zu Hessen / Wittib und Ober-Mit-Vormunderin / ic.

Unsere Grusz zuvor / Liebe Getreue.

Wiewohl man die gute Hoffnung gehabt / es werde der zu Rettung dieses in äußerster Feindsgefahr noch immerhin schwebenden Vormundschaftlichen Herzogthums und Aufdringung der darzu unumgänglich erforderlichen grossen Geldmittel denen darinnen befindlichen Familien und Inwohnern sowol ihres Vermögens und Commerciens / als Befinds und Ehehalten halber extraordinari angefeste Beytrag dergestalt zulänglich seyn / daß man weitere Mittel sogleich nicht werde vermöthen haben ; so hat doch

die

dieses mit grosser Mühe und Sorgfalt eingerechete Werck gezogenem Calculo nach / weit weniger als anfänglich der ungefährliche Entwurff gewesen / ertragen / also daß man nicht allein die Ursach dessen / und woran es ertrunden haben möchte / genau untersuchen / wihin bey dem Vormundschafft. Hof / Staa und Cansley / auch andern Corporibus in gleichen Stadt und Aemtern die mehrere Proportion solchen extraordinari Beytrags ex officio vernommen / und einzuziehen zu lassen gemüßiget / sondern auch wie und welcher Gestalten dieses Herzogthums neue geworbene und die bey dem Crayß Corpo stehende Mannschafft dieses Fürstl. Hauses (will man anderst die so kostbare Verfassung nicht wiederum gänzlich zergehen lassen) zu unterhalten / und mit der Nothdurfft zu versehen nach der vor das Land hoher Sorgfalt bedacht zu seyn bewogen worden ; wann nun unlers freundl. geliebten Herrn Schwagers / Herrn Administratoris Pbd. sich mit gesamter Vormundschafft. treu-gehorfamster Prälaten und Landschafft zu solch extraordinari Mitteln bevollmächtigten engeren Ausschuss gnädigst / diese hinwiederum mit derselben sich unterthänigst dahin verglichen / daß man denen dieses Jahr allein auch deren sonsten vom Zehenden befrepter Orthten ohne Unterschied in diesem Herzogthum und Landen erwachsenden Wein / und nachgesetzten Geld / Früchten / als Rothen / Weizen / Dinkel / Gersten / Ein- Korn / Emmer und Habern der dreyß-

sigste Theil eingezogen / und zu Unterhaltung der eigenen Lands. Völcker verwendet werden solle ; Als ist hie mit unser gnädigster Befehl / ihr wollet zu Vollziehung dessen in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt die gehorsame Anstalt darzu also machen :

1. Das besagter dreyßsigste Theil von allen Dingen / und ehe der Zehender gehöre gleich zu unsern Vormundschafftlichen Cammern / Cammer-Schreiberey / oder wohin er wolke / eingezogen wird / durch ein oder zwey vom Gericht oder Raths des Orts absonderlich darauf beeidigte Personen / von allen ob. specificirten Sorten / wie es im übrigen der Tenor der Zehend. Ordnung mit sich bringet / separirt / und was also gefället

2. In die Herrschaftliche Zehend der commun- oder wo dergleichen keine vorhanden / oder kein Platz darinnen wäre / in darzu gewiedmete Bestands. Scheuren oder Keller heimgeführt / und respectivè eingeschleicht darinnen absonderlich verwahrt / auch die Früchten so bald möglich austroschen und gesäubert werden / wann nun aller Gattungen Früchten in dem Stand / wie sie seyn sollen / gekommen / seynd selbige

3. An dem Ort / wo sie gefallen / respectivè auf wohlverwahrten Rastten / oder etwan auf denen Rathsh. Häusern habenden Frucht. Böden / aufzuheben / oder / wo es dergleichen Gelegenheit nicht hätte / in die Amts. Städte in gute Verwahrung zu lieffern ; Darüber du / der Vogt / dann

dann ein besonder particular zu führen / jeden Orts belauffendes quantum an Heu- Früchten oder Wein zu der angeordneten Fürstl. Kriegs-Deputation zu berichten / und der Anweisung halber gemessenen Befehl zu gewarten; Jedoch solle / so viel

4. In specie das Heu betrifft / jedem frey gestellt / und die Wahl gelassen werden / entweder den Belauf in natura, oder das Geld nach jedes Orts Kauff und Schlägen / darvor zu geben / und gleichbalten ohne enige dilation zu erlegen. Die Unkosten aber / so zu dem Einzug sowohl als respective Säuber, und Aufhebung der Früchten und Weins / so nit in Herrschafftliche oder commun-Scheuren / Böden und Kellern unterbracht werden mögen / ingleichem zu Überführung in die Amt-Stadt erfordert werden / sollen

5. Die Communen jeden Orts tragen, denen hingegen

6. Das Stroh / Schwache / Vieh und übriger Abgang / wann es nicht darüber erlaufft / loco mercedis zu einer Ergözung zu lassen.

Welchem allem ihr obhabenden schwehren Pflichten gemäß nachzukommen / und in allen Stücken die zuverlässige Gebühr auf das fleissigste zu verrichten / absonderlich aber / du der Staats-Beampte / gleich nach geschehenen Einzug den ganken Ertrag specificet mit Beysetzung des Orts / wo solche Tricesima gefallen seynd / zu ermeldter Kriegs-Deputation einzuschicken wissen wirst / damit nicht wider euch vorzunehmen gemüßiget werden dörfst; An dem beschicht unser Meinung. Datum Stuttgart / den 10. Jun. 1691.

Magdalena Sibylla / H. zu Würtemb.

G. Cæs. Decret. pto repartitionis & Reversales de 1687. ist O. O. 1. in Cod. Diplom.

H. Cæs. Decret. puncto quanti Militaris de 1689. ist R. R. 1. in Cod. Diplom.

I. Ellwang ad ord. Equestr. puncto collectionis wegen Dellmäßigen de 1652.

Copia Herrn Johann Jacob Probstens und Herrn zu Ellwangen /

An die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau Viertels.

Un

Unsere Freundschaft / auch gl. Graß / und was wir
Liebs vermögen / zuvor / Wohlgebohrne / Beste/
liebe Herren und Freunde / auch liebe Besondere.

D B wir zwar aus derselben aus-
führlichen Antwort, Schreiben
vom 2. Februarii nechsthin gl. ange-
hört / aus was Motiven sie uns per-
suadiren wollen / daß wir nochmahls
uns wegen Dellmäsingen zu des Heil.
Reichs Ritterschafft Donau Viertels
Contribution verstehen und concurrir-
ren solten / und obgleichfalls auch
unsere Intencion und Meynung nicht
ist / der Röm. Kayserl. Majest. Privi-
legia und Declarationes weniger dersel-
ben Hoheit und Gewalt in Disputat zu
ziehen / als dessen wir uns zum zier-
lichsten verwahrt und bedingt haben
wollen / weilen dannoch ihnen nicht
weniger bekannt / daß dessen allen un-
geacht / so wol Geist, als Weltlich
Chur und andere Fürsten und Ständ
des Heil. Röm. Reichs hierzu noch zur
Zeit sich nicht verstehen / noch beque-
men wollen / und daher ein Sach

von solcher hoher Consideration und
Consequenz ist / die nothwendig auf
einen gemeinen Reichs, Convent zur
Richtigkeit und ihrer Gewisheit zu
bringen.

Als gelieben wir des guten / auch
gl. Vertrauen zu gemainer Reichs, Rit-
terschafft dieses Donau Viertels / sie
werden deswegen unterdessen und biß
dorthin gestellten Austrag / was wid-
riges in particulari gegen uns und un-
sern Stiff (als dessen sie wie bißdaher
ro nicht wenig genossen / also auch ins
künfftig noch weiters mit ihrer Poster-
tät wol genießten könnten) zu suchen /
und durch zutrucken / gar nicht gemeint
seyn / welches wir zumal auf alle Oc-
casion in gl. (damit wir Ihnen ohne
das gewogen) zu erkennen nicht unter-
lassen; Datum auf unserm Schloß
Ellwangen den 1. Martii Anno 1652.

Von Gottes Gnaden Johann Jacob Probst/
und Herr zu Ellwangen/

Johann Jacob / r.

K. Mandatum Cæsar. p̄to collectationis wegen Dellmäsingen / ist
b. b. 2. in cod. diplomat.

L. Conclusum Cæsar. p̄to collectationis wegen Langeneck contra
Rempfen. ist a. a. in cod. diplomat.

Ad lit. L. Confirmatio Cæsar. dictæ sententiæ. 1676.

Reichs Ritterschafft in Schwaben
 contra das Stifft Kempten in
 puncto collectationis zu Langenegg /
 nunc sententia, sive Fürstl. Kempti-
 scher Imperantischer Anwalt Frans v.
 Mayrshaim sub presentato 28. Maji
 nuperi bittet allerunterthänigst / auf
 jüngst ergangene Sentenz beygelegte
 Extracten aus dem Fürstl. Kemptischen
 Lehenbuch zu erwegen / und demnechst
 seinem Herrn Principalen dasjenige /
 was auch andere Churfürsten und
 Stände genessen / allergnädigst zu
 erkennen.

M. Cæsar. promotoriales pto assistentiæ fiscalis. 1605. ist K. 16.
 in codic. diplomat.

N. Cæsar. promotoriales pro ordine equestri 1605. ist K. 15. in
 codic. diplomat.

O. Sententia crim. Cæs. contra Horneck F. 1644.

Copia Urthel Melusina Horneggin / gebührner Fuchsin von Dornheim.

In Sachen peinlichen Rechts
 zwischen der Röm. Kayserl. Majest.
 unsers allergnädigsten Kayser und
 Herrns constituirten Anwalt und
 peinlichen Ankläger Hannß Georg
 Kirnern beeder Rechten Licentiaten
 eines / gegen und wider Melusinam
 Horneggerin von Hornberg gebührne
 Fuchsin von Dornheim Wittib pein-
 lich Beklagte / andern Theils / eine mit
 Hannß Ernst Horneggern von Horn-
 berg ihrem Stief / Sohn begangene
 Blutschand / und darauf erfolgte
 Rinds / Schwängerung / wie auch
 bezüchtigten Kinder Mord betreffend /
 haben auf peinliche Anlag / Antwort
 geführte Rundschafft / alles gericht-
 lich vor / und einbringen / wie auch
 warhafft Erfahrung und Befindung /
 so deßhalb geschehen / der peinlich Be-
 klagtin gütl. inn und auffer Bericht
 gethane Bekandtnuß / und darauf
 beederseits gethanen Rechtsak / wie
 die von allerhöchstgedacht Kayserl.
 Majest. zu diesem peinlichen Haßge-
 richt verordnete subdelegirte und ge-
 vollmächtigte Richter und Bepfihere
 in Krafft hiebevot empfangener aller-
 gnädigsten Commillion und Special-
 Befelchs / mit Urthel zu Recht erkennt /
 daß peinlich beklagte Melusina / so
 alhier gegenwärtig vor diesem Gericht
 stehet / wegen mit ihrem Stief Sohn
 Hannß Ernst Horneggern von Horn-
 berg

berg begangener Blutschand / und
darauf: solz er Kindschwängerung/
wie auch der Verfaumnus und Ver-
wahrlosung halber / so sie anihrem
eigenem Kind verübt / und beedes die
Schwängerung und Geburth heimlich
gehalten / in die Straf der ewigen
Lands Verweisung genommen wer-

den solle: massen wir dann hiezit sie
von deren in Kayserl. beschriebnen
Rechten den Kinds Mörtern aufge-
setzter Straf am Leben / darauf die
penliche Anklag gestellt / erledigen /
hingegen aber zu besagter ewigen
Lands Verweisung über Rhein und
Mayn condemniren und verdammen.
Alles von Rechts wegen. 1644.

P. Sententia crim. Cæs. contra den von Stein. 1659.

Decret an Löblichen Hof = Kriegs = Rath /

In puncto Homicidii.

Von der Röm. Kayserl. Majest.
unserm allergnädigsten Herrn /
Deroselben Löbl. Hof = Kriegs = Rath
hiermit in Gnaden anzuzeigen / erst
allerhöchst gedacht Ihr. Kayserliche
Majest. haben die dem Freyherrn von
Stein wegen eines an seinem Bet-
tern begangenen Homicidii aus Gna-
den decretirte Pœnam extraordinariam
dahin noch allergnädigst moderirt / das
er in der Festung Raab ein Jahr lang
als gemeiner Soldat zu Fuß mit der

Musqueten oder Picosten dienen sol-
le. Als haben sie dessen dem Löblich.
Hof = Kriegs = Rath zu dem Ende zu
einnern allergnädigst anbefohlen/
das derselbe die weitere Verfügung
thun wolle / damit gedachter Frey-
herr von Stein von Wien nacher be-
sagter Festung mit nechstem gebracht/
und Ihr. Kayserl. Majest. allergnä-
digster Befehl diß Orths vollzogen
werde / die vorwohnbefagtem Löbl.
Hof = Kriegs = Rath mit Kayserl. Gna-
den wohl gewogen verbleiben.

Per Imperatorem.

Q. Sententia crim. cum decreto Cæs. contra den von Neuhau-
sen am Desterreich de 1682. ist N. 38. apud Lunigium von
Reichs = Adel.

R. Refutatio Equestris feudor. Nobilium datorum contra Tu-
bingenses d. 1696. ist N. 10. in Thesauro Equestri.

ad R. Cæs. instructio & requisitio pro subsidio Turcico de 1566.

Ad lit. L. Confirmatio Cæsar. dictæ sententiæ. 1676.

Reichs Ritterschafft in Schwaben
 contra das Stifft Kempfen in
 puncto collectationis zu Langenegg /
 nunc sententia, sive Fürstl. Kempti-
 scher Imperantischer Anwalt Frans v.
 Mayrshaim sub presentato 28. Maji
 nuperi bittet allerunterthänigst / auf
 jüngst ergangene Sentenz beygelegte
 Extracten aus dem Fürstl. Kemptischen
 Lehenbuch zu erwegen / und demnechst
 seinem Herrn Principalen dasjenige /
 was auch andere Churfürsten und
 Stände genessen / allergnädigst zu
 erkennen.

M. Cæsar. promotoriales pto assistentiæ fiscalis. 1605. ist K. 16.
 in codic. diplomat.

N. Cæsar. promotoriales pro ordine equestri 1605. ist K. 15. in
 codic. diplomat.

O. Sententia crim. Cæs. contra Horneck F. 1644.

Copia Urthel Melusina Horneggin / gebührner Fuchsin von Dornheim.

In Sachen peinlichen Rechts
 zwischen der Röm. Kayserl. Majest.
 unsers allergnädigsten Kayser und
 Herrns constituirten Anwalt und
 peinlichen Ankläger Hannß Georg
 Kirnern beeder Rechten Licentiaten
 eines / gegen und wider Melusinam
 Horneggerin von Hornberg gebührne
 Fuchsin von Dornheim Wittib pein-
 lich Beklagte / andern Theils / eine mit
 Hannß Ernst Horneggern von Horn-
 berg ihrem Stief / Sohn begangene
 Blutschand / und darauf erfolgte
 Rinds / Schwängerung / wie auch
 bezüchtigten Kinder Mord betreffend /
 haben auf peinliche Anlag / Antwort
 geführte Rundschafft / alles gericht-
 lich vor / und einbringen / wie auch
 warhaffte Erfahrung und Befindung /
 so deßhalb geschehen / der peinlich Be-
 klagtin gütl. inn und auffer Bericht
 gethane Bekandtnuß / und darauf
 beederseits gethanen Rechtsak / wie
 die von allerhöchstgedacht Kayserl.
 Majest. zu diesem peinlichen Haßge-
 richt verordnete subdelegirte und ge-
 vollmächtigte Richter und Bepfihere
 in Krafft hiebevot empfangener aller-
 gnädigsten Commillion und Special-
 Befelchs / mit Urthel zu Recht erkennt /
 daß peinlich beklagte Melusina / so
 alhier gegenwärtig vor diesem Gericht
 stehet / wegen mit ihrem Stief Sohn
 Hannß Ernst Horneggern von Horn-
 berg

berg begangener Blutschand / und
darauf: solz er Kindschwängerung/
wie auch der Verfaumnus und Ver-
wahrlosung halber / so sie anihrem
eigenem Kind verübt / und beedes die
Schwängerung und Geburth heimlich
gehalten / in die Straf der ewigen
Lands Verweisung genommen wer-

den solle: massen wir dann hiezit sie
von deren in Kayserl. beschriebnen
Rechten den Kinds Mördern aufge-
setzter Straf am Leben / darauf die
penliche Anklag gestellt / erledigen /
hingegen aber zu besagter ewigen
Lands Verweisung über Rhein und
Mayn condemniren und verdammen.
Alles von Rechts wegen. 1644.

P. Sententia crim. Cæs. contra den von Stein. 1659.

Decret an Löblichen Hof = Kriegs = Rath /

In puncto Homicidii.

Von der Röm. Kayserl. Majest.
unserm allergnädigsten Herrn /
Deroselben Löbl. Hof = Kriegs = Rath
hiermit in Gnaden anzuzeigen / erst
allerhöchst gedacht Ihr. Kayserliche
Majest. haben die dem Freyherrn von
Stein wegen eines an seinem Bet-
tern begangenen Homicidii aus Gna-
den decretirte Pœnam extraordinariam
dahin noch allergnädigst moderirt / das
er in der Festung Raab ein Jahr lang
als gemeiner Soldat zu Fuß mit der

Musqueten oder Picosten dienen sol-
le. Als haben sie dessen dem Löblich.
Hof = Kriegs = Rath zu dem Ende zu
einnern allergnädigst anbefohlen/
das derselbe die weitere Verfügung
thun wolle / damit gedachter Frey-
herr von Stein von Wien nacher be-
sagter Festung mit nechstem gebracht/
und Ihr. Kayserl. Majest. allergnä-
digster Befehl diß Orths vollzogen
werde / die vorwohnbefagtem Löbl.
Hof = Kriegs = Rath mit Kayserl. Gna-
den wohl gewogen verbleiben.

Per Imperatorem.

Q. Sententia crim. cum decreto Cæs. contra den von Neuhau-
sen am Desterreich de 1682. ist N. 38. apud Lunigium von
Reichs = Adel.

R. Refutatio Equestris feudor. Nobilium datorum contra Tu-
bingenses d. 1696. ist N. 10. in Thesauro Equestri.

ad R. Cæs. instructio & requisitio pro subsidio Turcico de 1566.

daß von ihnen heraus ein neues Türckisches gewältiges Kriegs-Heer unter dem Beglerbeg aus Græcia auf uns und unsere Christliche Land und Leut / dieselbe mit Heeres-Krafft zu überfallen / zu verheeren und zu verderben / abgefertiget / und also der Frieden zwischen uns und den Türcken gänzlich zerrütt / abgethan und aufgehoben werden möchte.

Da dannhero sein des Weyda zu uns gen Wien damahls ankommener Gesandter / Stephan Bathori (unangesehen daß derselbe in dem ersten seinem Anbringen durch schriftlichen Schein beständiglichen dargethan / daß er zu uns mit allem vollkommenen Gewalt zu endlicher und gänzlichlicher ratification und execution der unlängst darvor durch unsern Obersten Banzari von Schwendi etc. und seine des Weyda Råth und Befehlhaber eines beständigen Friedens halber zu Zotmar abgeredten und verfaßten und geschlossenen Capitulation abgefertiget) bald darnach angefangen / etliche sehr beschwehrliche und solche unbillliche Enderung der berührten zuvor abgeschlossenen Friedens-Conditionen zu suchen und zu begehren / dadurch zu unserer höchsten Verschimpfung unsere ganze dition jenseits der Teiffa uns gänzlich entzogen worden / und also uns unwiederbringlicher Schaden und Spott aufzuwachsen hätte müssen ; mit welcher gefährlichen und ganz untreuen Handlung genannter Bathori auch ein Zeit auf die andere für sich zu bringen und

zu gewinnen befüßen / biß daß zuletzt seines Herrn des unchristlichen Weyda falscher heimücklicher böser Betrug zu wider allem menschlichen Glauben und Trauen sich ganz offenbahr und und augenscheinlich erzeiget / als nemlich daß gedachter Weyda nicht allein für sich selbst in grosser Kriegsrüstung gestanden / sondern darzu die Türckische Kriegs-Befehlhaber von allen Grängen durch sein Ungezümm und unauhörlich Anhalten und geübte böse Practicken aufgewiget / und fürnemlich den Bassa von Temeswar samt dem Beeg von Zolmock mit ihnen unergebnen und andern zu ihnen gestoffenen Türckischen Sausackhen ins Feld bewegt hat.

Wie dann dasselb Türckisch Kriegs-Volck mit Heereskrafft gestracks seinen Anzug auf unsere gehorsame Land und Leut genommen / und Anfangs das Schloß Samkota Amer unserer Seits getreuen vertribten Adels-Frauen zugehörig / gewalttziglich abgedrungen / folgend nach allerley hin und her schweben und geübter Tyranny und Muthwillen das Feldlager mit fern von Wardein geschlagen / dahin dann der mehrbemeltd unchristlich Weyda mit seiner eignen Versohn und habenden Kriegs-Volck zu solchem Türckischen Heer geruckt / auch samt der übrigen täglichs von allen Grängen immer hinzuziehen / den durch der Türcken Stärkung mit gesambter Hand und Kriegs-Macht unser Kriegs-Volck bey Zamar zu überfallen ; Und sonst gegen unsern getreuen Land-

den

den und Leut in ander Weg allen Unrath und Übels zu stiften / und zu vollbringen unterstanden / und als die daselbst ihren Willen nit schaffen mögen / sondern unser Kriegs-Volk aus ihre eingenommenen Vorthail ihnen den Feinden dermassen männiglich Widerstand gethan / daß sie mit ihrem Schaden wiederum zuruck ziehen müssen / hätten sie solgends unser Schloß Erdeut belägert / und nach langwüriger schwerer Beschießung ernstlicher Bearbeitung und Stürmung dasselb gleichwohl mit mercklichen Verlust der Ihrigen erobert / folgends auch gegen etlichen andern unsern Häusern ihr Zeyl versucht / und in mehr Weg feindlich fürgefahen / auf welche untreue friedbrüchige Handlungen / dann wir abermahls nothdrüinglich bewegt worden / obberührt unser dinnen der Enden habend Kriegs-Volk zu desto stattlicher Rettung und Beschirmung unserer Land und Leut mit einer guten Anzahl Teutscher Reuter und Knecht wiederum zu stärken. Welches dann mit gnädiger Hülff und Beystand des Allmächtigen so viel gewürckt und gethan / daß die Feind weiter nichts sonders fürbrechen noch etwas austräglichs verrichten können / sondern in verschienen Herbst ihren Abzug aus dem Feld nehmen müssen / 2c.

Und wiewohl und von beeden dem Türcken und seinen Mancipio, dem unchristlichen Weyda / über daß wir uns gleichs alsbald nach unsers geliebten Herrn und Vatters tödlichen

Abgang gegen ihm dem Türcken durch Schrifften und Schickung zu Haltung und Vollziehung des achtjährigen Friedstands genugsam erklärt / dannoch solcher unmenslicher Unglauben / Widerwärtigkeit und friedbrüchige Thaten zugesügt worden. So hätten wir doch nichts destoweniger aus friedliebenden Gemüth durch unsere eigne Gesandten bey dem Türcken alle äußerste Weg und Mittel versucht / durch welche solche feindliche unzimliche Thaten abgeschafft / der Frieden mit dem Türcken nit gar zertrümmert / sondern die beschlossnen Jahr hierüber continuirt hätten werden mögen / 2c.

Es wäre aber solche Continuation des Friedens von ermeldten Türcken anderst nicht / dann mit dermassen beschwerlichen unleidentlichen Conditionen fürgeschlagen / daß wodie selben von uns also angenommen worden / und daraus an unserer Reputation und Hoheit nicht geringe Verlähmung erfolget ; auch unsern getreuen Königreichen / Landen und Leuten besorglich nur höhere Gefahr / Schaden und Unrath erwachsen wäre / darum dann uns solchen Frieden mit dem Türcken fürgeschlagener Gestalt einzugehen / hochbedencklich und unrathsam gewest / 2c.

Und hätten wir also bey mehr bestimmten Türcken bis daher nicht allein keinen beständigen Friedstand auf andere uns annehmlichere erträglichere erbare billige Mittel erhandlen / und zuwegen bringen können / sondern es wäre uns auch vor guter Zeit

von mehr als einen gewissen glaublichen Ort gleichlautende und unzweiffenliche Kundschafften einkommen / was massen er der Türck auf ernennetes unchristlichen Beyda unverschämt erdicht fürgeben / stetigs hefftiges Anhalten und Berhekung sich endlich entschlossen / eine sehr gewaltige grosse Expedition gegen unser Cron Hungarn und den Oesterreichischen Landen / und also einen mächtigen Haupt Krieg fürzunehmen / denselben auch unverhindert seines erlebten hohen Alters eigener Persohn beyzuwohnen / sein äusserste Stärke und Macht darauf zu setzen / und dieser erst bestimmter Orten an Hungarn und Oesterreich sein Heil zu versuchen / 2c.

Wie er dem Inhalt obbestimmter beständigen / begrunden und zu viel wahrhafften Kundschafften vor dieser Zeit allbereit seine Chiaussen über in Grácien / Bosnien / Walachey / Moldau / Tartarey und Hungarn mit diesem steiffen ernstlichen Gebott / abgefertiget / und ausgesandt / welche allen Sausiacken / und andern seinen Amtleuten und Befehlhabern so wol auch den Unterthanen gestracks zum Krieg und un'aumlichen Anzug aufgeboten hätten.

Ebenermassen auch seinen Beglerbegen und andern Obristen zu Asia gleichen Befehl zukommen lassen / sich eilends und ufs beste mit aller Bereitschafft zum Krieg uffzumachen 2c.

So hätte er der Türck vor eilich Monaten zu Constantinopel solchen gegen der Cron Hungarn und Oe-

sterreich vorhabenden Hauptkrieg / seinen alten Gebrauch und gewöhnlichen Solennitäten nach / durch die Posauern und Trompeten auf allen Hauptplätzen und Gassen öffentlich publiciren und ausruffen lassen 2c.

Es wären auch den 18. Novemb. nächstverschieden die Haupt Panier oder grosse Kriegs Fahnen / so sonst gar selten herfür kommen / öffentlich auf den Platz ausgehangen / und zur Andeutung / wohin der fürgenommene Hauptkrieg gemeint / gegen Hungarn werts gericht worden / welches dann eine grosse Anzeigung einer fast fürtrefflichen gewaltigen Kriegs expedition , wie dann zu Constantinopel und sonst allenthalben in der Türckey ein Frolocken / Wüten und Toben zu hefftigster Fortsetzung dieser vorstehenden gewaltigen Expedition empor / daß dergleichen zuvor mit viel erhört worden 2c.

So wurde auch sonst in all andern Weg zu völlig Fortsetzung alles dessen / so doch zu einem solchen gewaltigen Haupt Krieg gehörige unsäglicher Ernst / Emsigkeit und Eil gebraucht / also daß nunmehr am Tag und in beständiger Gewisheit / daß sein des Türckens gängliche / endliche / unzweiffliche Meynung wäre / unsere Hungarische und Oesterreichische getreue Land und Leut durch geschwinde Eil zu überrasten / feindlich zu überfallen / und seinen Tyrannischen Willen auszuüben 2c.

Zu dem wären auch noch mehr und andere / sondere Chiaussen gen Simandria / Griechisch , Weissenburg /

burg / Tolina / und Ofen abgefertiget / und jetzt in vollem Werck / eine merckliche grosse Anzahl Schiff und Schiffbrucken zusammen zu richten und ausrüsten zu lassen / die Proviand und das Geschütz damit fortzubringen / auch über das sondere Brücken über die Wasser zu schlagen 2c

Und also in summa alle Sachen zu einer über die Maass gewaltigen expedition, und so viel die Anzahl und Macht des ganzen Kriegs Heers betrifft / dahin angestellt / daß der Türckische Kayser zweymahl hundert tausend stark aufkommen / und noch über die vierzig tausend Tartarn zu ihm stossen sollen 2c.

Ebenmäßiger Weis hätte auch gedachter Erbfeind der Türck seinem Mancipio dem unchristlichen boßhaften Weyda in Siebenbürgen ernstlich verordnet und befohlen / sich ohne alles Verziehen zum Anzug zu rüsten / auch mit einem grossen Vorrath an allerhand Proviand gefasst zu sein die selben an die Ort / wo der Türck mit seinem Heerzug der Gelegenheit nach ankommen würde / zeitlich zu verschaffen / und sonst mit allen den seinen demassen zum bring in Bereitschaft zu stehen / damit er alsobald auf den Hungarischen Gränzen sich mit dem Türckis. Feldheer conjungiren und hinzu stossen möge.

Gleicher Befehl war auch den Weyden in der Moldau und Wallachey / sowol der Victualien als Kriegsrüstungen halben zukommen.

Wann nun die obberührte Kundschaffen von vielen ansehnlichen Or-

ten nicht allein das alles / wie obstehet / sondern auch noch mehr von einer Zeit auf die andere mitgebracht / und nun anjeho des noch weiter mit sich brachten / daß vielbemeldter Erbfeind der Türck noch am nächstverschieden acht und zwanzigsten Tag Aprilis / ungeachtet seines hohen Alters / von Constantiopol selbst persönlich nach Adriano-poli verrückt / auch si er hero sich von dannen wiederumen erhebt / nach Griechisch. Weissenburg gezogen / und wie uns erst jetzt vor gar wenig Tagen gewisser und unzweifelicher Bericht und Anzeig beschehen / schon allbereit mit seinen Mahometischen überschwenglichen grossen Kriegsheer und aller Macht eigner Person nicht allein an die Confinen / sondern auch schon einen weiten Weg für Griechisch. Weissenburg / und fürter in unser Cron Hungarn gar bißgen Segedin zwischen die beede Stromen der Thonau und Theisen gelangt / und dadurch nunmehr obberührt sein Tyrannisch Fürnehmen und Beginnen augenscheinlich an den Tag geben. So hätte gemeine Ritterschafft bey ihnen vernünftiglich zuermessen / in was äusserste Gefahr und Noth unser noch verbliebene Nation an den Christlichen Königreich Hungern dergleichen unsere und unsers geliebten Bruders Erzherzog Carls zu Oesterreich / 2c. Niederösterreich. Lande / bevorab unser Erzherzogthum Oesterreich / unter und ob der Enß wider alle menschliche Zuversicht eines mahls zum aller sorglichsten gesetzt wären / und was für ein erschrocklicher Jammer und Un-

tergang vieler unzähllicher tausend unschuldiger Christen Menschen / beede von Manns- und Weibs- Geschlecht / samt der unschuldigen unmündigen Jugend / und dann auch unsägliche Verheerung / Brand- und Verwüstung unserer Christlichen Land (da nicht bey Zeit geholffen und gerettet) ingancker Gewisheit / und dannenhero auch nichts anders zu gewarren / als da diesen unerschöpflichen barbarischen Erbfeind sein jetzige vorhabende unmenschliche Tyranny und Wütigkeit zugesehen / das hieraus (welches doch der allmächtig gütig Gott mitleidlich verhüten wolle) höchlich zu besorgen / daß er durch solche seine grausame Macht des noch übrigen Theils an der Cron Hungarn auch gewaltig werden / den unter seine viehische Herrschung bringen und bezwingen / und dann auch in Oesterreich seinen tyrannischen Willen schaffen / und dieser noch bis anher aufgehaltner starcker Schild und Vormaur der gangen Teutschen Nation entzogen und benommen werden möchte / zc.

Darumen dann nun in solcher vorstehenden grossen Feinds- Noth / wie gemeldt gemeine Ritterschafft selbst auch verständiglich zu erwegen / die höchst unvermeidlich Nothdurfft erheischt / daß sich nit allein unsere getreue Königreich Land und Leut allem ihren menschlichen äussersten Vermögen nach wider diesen Erbfeinde gemeiner Christenheit aufs fürderlichst und ohne allen längern Verzug zur Regenwehr (wie dann solches allbereit nach aller Möglichkeit

im Werck wäre) schicken / sondern auch nach Gelegenheit sein des Türcken grossen Macht alle andere Christliche Potentaten und Communen / und sonderlich das heilig Reich Teutscher Nation und alle desselben Glieder / uns und gedachten unsern gehorsamen hochbetrangten Königreich und Landen mit ihrer Christlichen mitleidlichen Hülf und Beystand gegen diesen algemeinen Feind und Verfolger unsers Christlichen Namens und Glaubens erscheinen und zu statten kommen / inmassen wir dann bey Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs auff jüngst gehaltenen Reichs- Tag zu Regenspurg / und dann auch bey erlichen andern Christlichen Potentaten und Communen / nunmehr Gott Lob allbereit ein stattliche tröstliche Hülf erlangt / und also mit algemeinen getreuen ernstlichen Zuthun / bevorab der mildreichen Gnaden des Allmächtigen / bestimmten Erb-Feind mit mannlischem Widerstand zu begegnen / und in seinem Tyrannischen Vorhaben zu verhindern / aufzuhalten / und dieses sorgliche Feur des Verderbens so viel immer möglich abzuwenden verhoffen zc.

Und wiewohl wir uns gnädiglich wohl zu erinnern wissen / was massen uns gemeine Ritterschafft gar neuerlich Zeit / und allererst des nächst verwichenen fünf und sechzigsten Jahres auf unser gnädigstes Ersuchen ein Hülf an Geld wider vorgenannten unchristlichen friedbrüchigen Beyda und seinen Türckischen Anhang gehorsam

samlich bewilliget / und geleistet / und auch hernach allerhand Beschrückungen von Ihr der Ritterschafft fürgebracht / und darbey unter andern vermeldet worden / wo ihr solcher Beschrückungen nicht abgeholfen wurde / daß sie uns künfftiglich einige weitere Hülf nicht wohl thun könnten. Derwegen wir mit Gnaden wolgeneigt wären / mehr nach i[hr]rer Verschöpfung als deren weitem Beladung zu trachten / wo es anderst der vorangeregten alleräußersten hochobliegenden künfftlichen und ganz gefährlichen Noth halber geschehen könnte oder möchte. Jedoch weil gemeiner Reichs Stände auf dieses Jahr bewilligte eilende gleichwohl ganz stattliche tapffere und ansehnliche Hülf zu Abtreibung des Türcken persöhnlichen Anzugs und augenscheinlichen grossen Macht nicht wohl ercklich oder genugsam / derhalben auch wir und gemeine Stände des Heil. Reichs / für rathsam und nothwendig angesehen / nicht allein die außländische Potentaten und Herrschafften / sondern auch die gemeine Ritterschafft um mitleidenliche Hülf zu ersuchen / dieselbe auch zum Theil / wie vorstehet / erlanget / 2c.

Und dann wir darauf / sampt unsern geliebten Brüdern und Fürsten / Ferdinanden und Carln / Erb. Herzogen zu Oesterreich / 2c. gänzlich entschlossen / mit Göttlicher milden Verleihung uns in wenig Tagen mit unsern eignen Kayserl. und Fürstlichen Personen im Namen des Allmächtigen in das Feld zu begeben / mit seiner götlichen Majest. Hülf und Beystand /

des Feinds grimmigen tyrannischen Vorhaben zu wehren / dasselb so viel möglich abzutreiben / und ihme sonst Abbruch zu thun / und also alle unser und gemeldter unser freundlichen geliebten Brüder und Fürsten / eignen persöhnlich Leibs- und Guts- Vermögen mit aufzusetzen / inmassen wir daß auch deswegen allen unsern Königreichen und Fürstenthum / Land und Ständen / von Fürsten / Grafen und Ritterschafft / auch in eignen Personen aufzusetzen / und mit uns auf ihren selbst Kosten zu ziehen / auch bey uns jeko zu halben dieses Monats Julii / allhie zu Wien / so starck ein jeder aufkommen mag / zu erscheinen / aufgebotten haben / zu dem lieben Gott unserm Heyland und Erlöser festiglich verhoffend / er solle uns mit seinen mildreichen Gnaden mächtiglich stürcken / Gnad / Sieg und Glück wider den Türckischen Tyrannen und Verfolger seines götlichen Christlichen Namens und Glaubens verlehnen und ertheilen 2c.

So wollen wir uns solchem allem nach / und in sonderer Erwehung / daß die Noth bey vorigen Kaysern in Menschen Bedencken so groß niemahlen gewest / als sie jeko mit uns vor Augen ist. darum daß gemeine Reichs Stände sich mit ihrer gutherzigen bewilligten Hülf / auch höher / als vor nie beschehen / angegriffen hätten / zu gemeiner Ritterschafft gnedigst und unzweiffentlich versehen / sie würden in Betrachtung der hohen Noth und Gefahr / so nit allein unsern bedrangten Königreichen und Landen /

den / sondern auch ganzer gemeiner
Christenheit / und fürnemlich dem S.
Reich Teutscher Nation unserm ge-
liebten Vaterland ernannten Erb-
feinds des Türckens gewaltigen Fort-
zugs halber oblige / sich von einem
solchen allgemeinen nothwendigen
Christlichen Gottseeligen Wercks De-
fension, Rettung und diesen Abgöttis.
Mahometischen Tyrannen abzuspre-
chen / zu heissen / nit absöndern oder
abziehen / sondern zu Schutz und
Rettung gemeiner Christenheit gegen
derselben Erbfeind allen ihrem Ver-
mögen nach auch angreifen / neben ge-
meinen Ständen des R. Reichs (de-
ren etlichen dann ihr Gebührung in
die bewilligte Türckische Hülff zu er-
legen / schwer genug fallen wurde)
mitleidlich erzeigen / und uns hierinn
als unsere freye Ritter und Edle-
Knecht / so auch sonst kein ander
Haupt als uns allein erkennen / und
zu erkennen schuldig wä. en / wie sie
und ihre löbl. Vor. Eltern hievor in
dergleichen und andern fürfallenden
Nöthen ganz treuherzig und mit son-
dern Ruhm aufrichtig und redlich je-
derzeit gethan / auf dismahls auch
tapffer zuspringen / und ein übrigs
thun. Sich auch hergegen bey uns
als ihrem einigen Ober. Haupt und
sondern Liebhaber des Rittermäßi-
gen Adels herwieder keines andern als
aller Gnaden. Schutz und Handha-
bung nach aller unser Möglichkeit ver-
sehen / immassen dann ihre Abgesan-
te in jüngsten Augspurgischen Reichs-
Tag von uns selbst genugsamlich ver-
standen / und so viel dismahls besche-

hen können / guten Theils im Werck
befunden / 2c.

Ob nun wol wir gnädiglich gern
und am liebsten sehen wolten / daß
gemeine Ritterschafft jegige unsre bey
ihnen gesuchte Hülff an Volck und
Pferden bewilligten / und mit ih-
ren eignen Persohnen (deren wir uns
dann nit wenig vertrösteten) bey uns
als ihrem Kayser und rechten einigen
Haupt und Herrn erscheinen könten;
So bedachten wir doch dargegen /
daß ein solches / weil der Feind nun-
mehr allbereit / wie vor angeregt /
eigner Persohn in Hungarn und zu
Feld ist; Derwegen wir mit des
der Defension. Gegenwehr / und uns
nun in Bereitschafft gestellter Kriegs-
Expedition so viel inmer möglich ist/
alle Eil und Förderung gebrauchen
müssen / viel zu spath und langsam
ins Werck gebracht / und uns zu
wenig Nutz gereichen wurde / 2c.

Und solchem allem nach auch in
sonder Bedenckung / daß gemeine
Reichs. Stände ihr Hülff zu dieser
vorstehenden hochnöthigen Kriegs-
Expedition, auch an Geld leisten /
ersuchten wir gemeine Ritterschafft
ganz gnädiglich / und mit sonderm Fleiß
gesinnend / daß sie uns und ernenn-
ten unsern hochangesehtnen König-
reichen Landen und Leuten jeso in die-
ser äuffersten grossen Noth zu desto
stattlicheren mehreren Widerstand ge-
dachts Erbfeinds ein ansehentliche
Geld. Hülff gutherziglich bewilligen /
und dieselb in Bedenckung der vor
Augen schwebenden hohen Gefahr oh-
ne alles länger Verziehen leisten und
rich

richtig machen / und dermassen für-
 deren / und zu Werck bringen wol-
 ten / Damit es uns und gemelten un-
 sern Christlichen Königreichen Landen
 und Leuten / desto mehr zu guten stat-
 ten kommen / und erspriesen / und also
 offterührtem Erbfeinde der Christen-
 heit dem Türcken sein tyrannisch Für-
 nehmen vermittelst Göttlicher Gna-
 den mit allgemeiner getreuer tapfferer
 Zusammensetzung unserer gehorsamen
 Königreich / Land und Leut / auch
 Churfürsten / Fürsten / und Stände
 des Heil. Reichs / und Ihr der Rit-
 terschaft und fürders anderer Christ-
 lichen Potentaten / Herrschafften und
 Communen gebrochen / und diesel-
 ben unsere hochbedrangte Lande / Leut
 und arme Unterthanen / so dem Feur
 des Verderbens am nechsten gefessen /
 von der Türckischen vichischen Servi-
 tur , Dienstbarkeit und schwehren
 unerträglichen Joch errettet und er-
 halten werden möchten / und sich mit
 solcher begehrten Hüffleistung der-
 massen willfährig / mitleydlich und
 gutherzig erzeigen / wie wir uns des-
 sen / unsern zu ihnen tragenden gnä-
 digen Vertrauen nach / gnädiglich und
 ungezweifelt versehen / und es die
 höchste äusserst und unvermeidliche
 Nothdurfft wohl erforderte.

Das alles wolten Wir gegen
 mehr ermeldter gemeiner Ritterschaft
 samtllich / und ihr jeden insonderheit

Maximilian.

V. J. V. Zasius.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium.

Kirchschlager.

L1

Lit. S.

mit allen Kayserl. Gnaden zu erken-
 nen / Sie jederzeit in gnädigstem
 Schutz und Schirm zu haben / und
 daneben ihr obliegenden Beschweh-
 ren durch alle gebührende Wege und
 Mittel / so wir der Sachen immer
 fürträglich erfinden würden können/
 abzuheffen / väterlich bedacht zu
 seyn / und in kein Vergessen stellen.

Sie die gemeine Ritterschaft
 hätte auch selbst vernünftiglich zu er-
 messen / wann wir vermittelst Göttl.
 Gnaden durch ihre und anderer ge-
 treuen Stände mitleidliche tröstliche
 Hüff und Handreichung unsern von
 offgenannten Erbfeind gemeiner
 Christenheit dem Türcken hart ange-
 fochtenen und betrangten Christlichen
 Königreichen / Landen und Leuthen
 Fried schaffeten / so wurden wir als-
 dann so viel mehr Gelegenheit haben
 können / nicht allein auf die Weg und
 Mittel zu gedencen / wie / und wels-
 cher massen ihr der gemeinen Ritter-
 schafft ihrer obliegenden Beschweh-
 ren am füglichsten zu ganzem Ende
 abgeholfen werden möchte.

An dem allen erstatten sie unsern
 gefälligen Willen und Meinung.

Geben in unserer Stadt Wien/
 am dreyzehenden Tag des Monats
 Julii / anno im sechs und sechzigsten.
 Unserer Reiche des Römischen im 4ten
 des Hungarischen im dritten / und des
 Böheimischen im achtzehenden.

S. Supplica equestr. p̄cto collectationis wegen Gerathstetten/
de 1691.

An die Römisch Kayserl. Majest. allerunterthänigste Implorations-Schrifft der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Kocher.

contra

Das Fürstliche Hauß Württemberg.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim König ꝛc. Allergnädigster Kayser und Herr.

Als gestalten Ew. Kayserl. Maj. als der allgerichtigste und höchste Richter im Reich auf unsere allerunterthänigste Implorations-Schrifft in puncto Juris, collectarum & armorum auf den dritten Theil des Dorffs Gerathstetten an des Herrn Friederich Carl Herzogen zu Württemberg und Teck / Administratorem und Ober-Vormundern Hochfl. Durchl. bereits den 2ten May des verschiehenen 1691sten Jahrs allergnädigst dahin rescribiren lassen / weiln sie nicht sehen könnten / auf was Weiß wir Supplicanten an obbesührten von unfürdencklichen Jahren hergebrachten Jure collectandi, zumalen unsern habenden Privilegiis zugegen / gehindert werden möchten; Als wolten sie dieselbe gnädigst ermahnen / daß man uns in dem Besiß und Immemorial-Übung des Dorffs Gerathstetten ferner ungekränckelt und ruhig verbleiben lasse / und uns daran nicht verhindern / noch denen Unterthanen allda verbiete / ihre Steuer-Ver-

bühnuß zu der Ritterschafftlichen Cassa, wie zuvorhin / also weiter abzustatten / damit auf die Poen unserer habenden Privilegien zu klagen / und andern Unordnungen zu insitiren nicht nöthig seye; solches alles waltet sonder Zweifel nicht nur annoch in der Kayserl. allermildesten Gemüth / sondern wir erstatten auch für diese in der Justiz und Billigkeit tieffgegründete Erkannnuß den alleraehorsamsten und höchstschuldigsten Danck ab.

Ob wir nun gleich in der Zuversichtlichen Hoffnung gestanden / es würde sothaner ernstliche rescript hochgedachten Herrn Herzogen bewogen haben / seibigem sofort nachzugelehen; So haben wir doch mit Betrübnuß anjehor erfahren müssen / daß man so gar nit intentionirt / uns den entzogenen Venus / der Steuer- und Einquartierungs-Gerechtigkeit zu Gerathstetten wieder einzuräumen / daß man vielmehr sich angemasset / erst etliche Monaten hernach eine weitläufige

läufige Schrift / so man einen als
 leunterhängsten Gegenbericht und
 Remonstrat:ion betrielt / samt vielen
 Veylagen bey dem höchstpreisslichen
 Kayserl. Reichs. Hofrath zu überge-
 ben / und darinnen uns aufzudrin-
 gen / als wann von uns erwehntes
 Rescriptum dehortatorium per narrata
 sub- & obreptia aus- und die eigent-
 liche und wahre Beschaffenheit der
 Sachen nicht vorgebracht worden ;
 da doch das ganze Factum mit un-
 verwerflichen Gründen und Docu-
 mentis sonnenheiter und überflüssig
 bezlaubiget / und an den Tag gele-
 get worden / also daß auch das hoch-
 löblichste Consilium Imperiale Aulic-
 um kein Bedencken gehabt / per vi-
 am Rescripti gleichbalden zu gehen ;
 Quando enim preceptum Judicis con-
 cordat cum jure communi , & in sin-
 gulari juris ratione fundatum est , tunc
 valet absque ulla causa cognitione i. e.
 parte non citata neque audita , MIN-
 DAN. de mandatis Jud. lib. 2. c. 10.
 num. 2. Quo spectat etiam dictum
 Castrensis , nimirum quod , in quibus
 Judex potestatem comminandi & præ-
 cipiendi habet à lege , ibi valeat nu-
 dum præceptum Judicis. Weilen a-
 ber jedanoch Eu. Kayf. Majest. als
 ler. gnädigst gefallen / die gegenseitige
 Schrift uns sub termino duorum
 mensium communiciren / und darauf
 hin solcher Zeit Extension uns annoch
 auf zween andere Monat angedeyen
 zu lassen / wie dann diese per extra-
 ctum protocollis bey unser Cansley zu
 Esslingen den 4. (14.) May uns erst
 eingelieffert worden / dafür erken-

nen wir uns mit allerschuldigster
 Danckbarkeit verbunden / wol wiss-
 send / daß es mehr zu dem Ende ge-
 schehen / nur die von dem Hochfürstl.
 Haus Württemberg wider die / wie
 heilsamlich verordnete also theuer er-
 worbne Ritterschafft. Privilegia ins-
 gemein anführende Ratioes, desto bes-
 ser zu erlernen / und künfftighin in
 petitorio unsere rechtliche Nothdurfft
 darwider vorzutragen / und zu be-
 haupten können ; Als daß wir dar-
 durch sollten veranlasset werden / auß-
 ser den Schrancken des processus sum-
 marii & privilegiati , so in judicio
 possessorio zu beobachten / zu weichen/
 und uns mit einer ausführlichen Be-
 antwort. und Widerlegung der Geg-
 nerischen Exemptionen (so zwar /
 wann es vonnöthen / leicht zu be-
 werckstellen wäre) vor der Zeit zu be-
 laden / folgendes uns in eine langwü-
 rige Rechtfertigung und darauff ents-
 springende unbestreitliche Unkosten ein-
 zusprechen ; Inmassen wir auch hie-
 mit nur alles dienliche daraus wollen
 vor bekandt acceptirt / dem widrigen
 aber per generalia juris & facti durch-
 aus widersprochen / auch tacendo das
 geringste nicht eingeräumet haben /
 mit dem expresse Vorbehalt aller
 dargegen habenden rechtlichen Wohl-
 thaten / sie mögen Rahmen haben /
 wie sie immer wollen ; Und zwar
 haben wir um so mehrer erhebliche
 Ursachen, uns mit einer formalen Re-
 plic nicht einzulassen / als von uns
 sattsamlich schon erwiesen worden /
 zumahlen auch man an Seiten des
 Herrn Herzogen zu Württemberg

von selbst nicht in Abred ist / daß wir weit über Menschen Bedencken Das jus collectarum & Armorum auf den dritten Theil Gerathstetten bis auf diese klagende Turbation ruhiglich besessen / genuset und exercirt haben / nemo autem sine causæ cognitione possessione sua destituendus L. 1. C. si per vim vel alio modo & si hoc factum ante omnia restituendus per vulgata juris, præsertim quando possessio non est dubia, sed certa & probata. Mevius part. 7. decis. 159.

Nun geben die in unser allerunterhängsten Supplicatio allegirt und zugleich mit übersandte Privilegia bey der glorwürdigster Kayser Maximiliani des Andern / und Rudolphi II. gang deutlich zu vernehmen / daß alle und jede Ständ des Heil. Röm. Reichs / sie seyen hoch oder nieder / geistlich oder weltlich / von all den jenigen Gütern / so sie allbereit inhaben / oder noch bekommen möchten / welche vor der Zeit zu einer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertreten worden / nunmehr fürhin je und allwegen auf der Ritterschafft Ausschreiben ihren verordneten Teutschenmeistern die Steuer liefern lassen sollen / ohne einige Ausflucht und Wiederred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder eigen / geistlich / oder weltlich / von Herrn-Stands / oder Adels-Verfahren / oder allein schlechte gemeine oder ansehnliche Güter / sie werden durch andere Ständ erkaufft / oder sonst bekommen / die Lehen fallen als apert

heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle ; Denn obwohlen man in dem Gegenbericht sich auf das eifrigste bemühen will / die Ritterschafft. Privilegia selbst / unangesehen sie sich insgemein schon auf ein uraltes Herbringen / Gebräuchen und Gewohnheit fussen / mithin von Röm. Kaysern und Königen jederzeit confirmirt / in denen Kayserl. Wahls Capitulationen mit Nachdruck stabilirt / und mittelt des Münster- und Osnabrüggischen Friedensschluß / auch anderer fundamental Reichs-Beschen / zugeschwigen durch so viel und mancherley extrajudicial- und judicial- Decreta, Rescripta, Mandata & sententias summorum Tribunalium bestärcket / begünstiget / und unumstößlich gemacht worden / anzufechten und zu disputiren ; So dann die darinnen begriffene vortreffliche und weit wüchende Clausuln. und Formeln, als ex plenitudine potestatis ex certa scientia, plenarie desuper habita cognitione, auf ewig und unwiderrufflich mit Derogation und Annullation aller anderer Privilegien wegen getreuer und nutzlicher Dienst / per viam contractus, & in vim pacti perpetui, und dann die inferirte Straffen unter allerhand Restriktionen, Limitationen, Distinctionen, Erläuter- und Ausdeutungen aufs genaueste zu examiniren / und gar zu zernichten ; So lassen wir doch dieses alles dermahlen auf seinen Wehrt und Unwehrt beruhen / in gewisser Versicherung / es werden so
we

läufige Schrift / so man einen als
 leunterhängsten Gegenbericht und
 Remonstrat:ion betrielt / samt vielen
 Veylagen bey dem höchstpreisl. Reichs.
 Kayserl. Reichs. Hofrath zu überge-
 ben / und darinnen uns aufzudrin-
 gen / als wann von uns erwehntes
 Rescriptum dehortatorium per narrata
 sub- & obreptia aus- und die eigent-
 liche und wahre Beschaffenheit der
 Sachen nicht vorgebracht worden ;
 da doch das ganze Factum mit un-
 verwerflichen Gründen und Docu-
 mentis sonnenheiter und überflüssig
 bezlaubiget / und an den Tag gele-
 get worden / also daß auch das hoch-
 löbliche Consilium Imperiale Aulic-
 um kein Bedencken gehabt / per vi-
 am Rescripti gleichbalden zu gehen ;
 Quando enim preceptum Judicis con-
 cordat cum jure communi , & in sin-
 gulari juris ratione fundatum est , tunc
 valet absque ulla causa cognitione i. e.
 parte non citata neque audita , MIN-
 DAN. de mandatis Jud. lib. 2. c. 10.
 num. 2. Quo spectat etiam dictum
 Castrensis , nimirum quod , in quibus
 Judex potestatem comminandi & præ-
 cipiendi habet à lege , ibi valeat nu-
 dum præceptum Judicis. Weilen a-
 ber jedanoch Eu. Kayf. Majest. als
 ler. gnädigst gefallen / die gegenseitige
 Schrift uns sub termino duorum
 mensium communiciren / und darauf
 hin solcher Zeit Extension uns annoch
 auf zween andere Monat angedeyen
 zu lassen / wie dann diese per extra-
 ctum protocollis bey unser Cansley zu
 Esslingen den 4. (14.) May uns erst
 eingelieffert worden / dafür erken-

nen wir uns mit allerschuldigster
 Danckbarkeit verbunden / wol wiss-
 send / daß es mehr zu dem Ende ge-
 schehen / nur die von dem Hochfürstl.
 Haus Württemberg wider die / wie
 heilsamlich verordnete also theuer er-
 worbne Ritterschafft. Privilegia ins-
 gemein anführende Ratioes, desto bes-
 ser zu erlernen / und künfftighin in
 petitorio unsere rechtliche Nothdurfft
 darwider vorzutragen / und zu be-
 haupten können ; Als daß wir dar-
 durch sollten veranlasset werden / auß-
 ser den Schrancken des processus sum-
 marii & privilegiati , so in judicio
 possessorio zu beobachten / zu weichen/
 und uns mit einer ausführlichen Be-
 antwort. und Widerlegung der Geg-
 nerischen Exemptionen (so zwar /
 wann es vonnöthen / leicht zu be-
 werckstellen wäre) vor der Zeit zu be-
 laden / folgendes uns in eine langwü-
 rige Rechtfertigung und darauff ent-
 springende unbestreitliche Unkosten ein-
 zusprechen ; Inmassen wir auch hie-
 mit nur alles dienliche daraus wollen
 vor bekandt acceptirt / dem widerigen
 aber per generalia juris & facti durch-
 aus widersprochen / auch tacendo das
 geringste nicht eingeräumet haben /
 mit dem expresse Vorbehalt aller
 dargegen habenden rechtlichen Wohl-
 thaten / sie mögen Rahmen haben /
 wie sie immer wollen ; Und zwar
 haben wir um so mehrer erhebliche
 Ursachen, uns mit einer formalen Re-
 plic nicht einzulassen / als von uns
 sattsamlich schon erwiesen worden /
 zumahlen auch man an Seiten des
 Herrn Herzogen zu Württemberg

Belangend 2. das angezogene Dorff Groß, Eßlingen / so ist gleichfalls nicht ohn / daß auf seeliges Ableiben Herrn Conrad Wilhelm / Bischoffen zu Würzburg / ines geböhrnen von Bernau / dessen Successor der hochwürdigst Fürst und Bischoff Herr Johann Soltfried / denen Unterthanen allda verboten / ins künfftig die Steuern nit mehr zu der Ritterschafft. Calla zu erlegen / jedoch ist hinwiederum auch nicht zu bergen / daß man an Seiten des Ritters Directorii nit still geseffen / sondern sowohl durch Schreiben / als auch endlich mittelst einer Abligatiön die Steurbefugnuß Thro Fürstl. Gnd. zu Würzburg beständiglich re. nonst. iren lassen / und nachdem man hernachmals erfahren müssen / daß das Werk sich trainiren / und kein Expediens, worauf man einige Vertröstungen gegeben / hervorkommen wollen / hat man sich aus obgehabten Pflichten gemüßiget befunden / der Röm. Kayserl. Majestät als des Reichs, Adels allerhöchsten Ober. Herrn / auch dessen Pfanzker und Landhaber es mit demüthigster Klag vorzutragen / welche sich auch dagegen / wie in denen Reichs Constitutionen / und in specie bey dem Lehmann de pace Religionis zu dessen sonderbahren Trost gar schön zu lesen / mit allen väterlichen Gnaden erwiesen / und ein Rescriptum dehortatorium an Ihr Fürstl. Gnd. zu Würzburg unter dato Wien den 20. Februarii 1688. des fürnemlichen Inhalts ergehen lassen; als ersuchen und erinneren wir dero Andacht oder Ebd. uns

durch die Ritterschafft Eingangs ernannten Cantons mit Abfolglaffung der aufschreibenden Ritter, Steuern samt den vorenthaltenen Rest wieder einzusehen / und sich Maniens ihres Hoch, Stiffts oder Fürstenthums (wann sie bessers recht zu solcher Steuerbarkeit zu haben verimeynen) an den Weg Rechts zu halten / welcher ihnen aufs schleumigste ertheilt werden solle; Bestaten wir uns dessen (damit die Sach in Ansehung der auch von denen Ständen des Reichs selbst bey dem Westphälischen Frieden und unserer Wahl. Capitulation in mehrere Verbündlichkeit gesetzten Privilegien / auch unsers eignen dabey verurunden Interesse nicht zu unbeliebiger Weiltäufftigkeit gelange) zu dero And. oder Ebd. gnädigst versehen wollen. Endlich verwunderen wir uns fast selber / daß man das Rittergut Lindach auch inter alios actus in contrarium, wodurch die Gegnerische Possessio wieder fest gestellt seyn solle / zehlen mögen: da man doch von selbst hernach bekennet / und mit Beylagen bekräftiget / daß das Kocherische Viertel durch abgelassenes Schreiben sub dato 1. Julii 1682. wegen Lindach Prætenzion gemacht / und daß noch weiter wegen Recuperation sothanen Steuer. Rechts Directores, Rätth und Ausschuß der Viertel Donau / Zegeu / Algeu / Bodensee und Kreichzen für den Kocherischen Canton intercedirt; in nassen wir dann auch diese Judicial Confession ambabus manibus amplectiren / und wiewohl wir noch nicht aus Abgang einiger

noth

nothwendigen Documenten / so wegen der inlehenenden grossen Kriegs-Gefahr anderswohin mit versendet worden / unser deshalb habendes Gravamen durch gerichtliche Klage insinuet / und dessen Remedirung gesuchet / so ist doch noch res integra, und haben wir jetzt um desto mehrers Anlaß / unsere Befugnuß judicijlicher zu treiben. Certi enim juris est, quod per denegationem solutionis collectarum non intervertatur earum possessio, si possessor animo eam non dereliquerit, ac se prospoliato habuerit, cum animo retineatur possessio. l. 9. ff. §. 6. & 7. l. 44. §. fin. ff. de acquir. rer. possell. Ludov. Postius de mand. de manuen. obs. 57 num. 41. cum pluribus ibi citatis D.O. nec ea amittatur, quando sciens quis naturalem possessionem occupatam ab alio commodam occasionem expectat hanc recuperandi. Giovogn. lib. 2. conf. 40. num. 19. & sq.

Et wie wir nun dieses wenige de veritate facti melioris informationis gratia nit verhalten sollen / und anheben uns nicht geziemen will / in possessorio weitschweifiger zu gehen; Unsere Possessio auch des juris Collectarum & Armorum auf dem dritten Theil zu Gerathstetten sich tanquam justa, certa, immemorialis quoad usum & exercitium continua satisque probata, imo ab adversa parte confessata vor Augen lieget; Dingenen die weitläuffige Gegnerische Schrift satzfamlich ausweist daß man dem Eingang vermeldten Kayserl. Rescripto dehortatoris bisher weder ein ge Partition geleistet / noch fürhin zu leisten be-

gehre / also werden wir gleichsam necessitirt / vor Euer Kayserl. Majestät geheiligten Thron wiedermalen zu treten / und sie ferner allerunterthänigst zu imploriren / daß dieselbe sowol in Conformität der gemeinen beschriebenen rechten / als auch insonderheit derer dem Ritter Corpore zu dessen Conservation und pro Utilitate publica aus Kayserl. allerhöchsten Macht und zumahlen aus Reichs-Väterlicher Vorsorg gedönneten Privilegien wieder mehr hochbesagten Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. welche zugleich ihre Unterthanen zu Gerathstetten vertreten / ein ulterius Mandatum de solvendo collectas tam preteritas, quam presentes & futuras, item amplius non turbando, sed ordinaria via juris procedendo sine Clausula, darinnen derselben beyernischer Straf so wol den schuldigen Steuer-Außstand / als auch alle dermächtig, und künstige ordinar- und extraordinar- Steuern und Anlagen von dem dritten Theil zu Gerathsterten auf alt herkömmliche Art und Weiß jetzt und fürhin unweiglich zu unserer Ritter Cassa abstaten / und mit ordentlichem Weg Rechtens sich begnügen zu lassen / anbefohlen werde / una cum citatione solita ad docendum vel videndum &c. allergnädigst zu erkennen.

Hierüber und was sonst noch ferner erspriessliche gebeten werden könnte / solte oder möchte / das allerhöchste Adelsliche mildrichterliche Amt in bester Form Rechtens / und mit allerhöchster Ehrerbietigkeit inständigsten Gleisses anrufsende.

T. Rescript, Cæs. p^o Designationis Bonorum Exemptorum,
de 1604. ist U. 4. in cod. dipl.

U. Rescript Cæs. puncto collectationisan Württemberg/ de 1606,
ist C c. in cod. diplom.

X. Supplica Equestr. puncto collectationis Bonor. Exemptor.
de 1595.

Copia Schreibens an die Röm. Kayserl. Majest.
wenger der in dem Donau Bier e veränderten Adlichen Güter.

Eurer Röm. Kayserl. Majest. seyen unsere allerunter-
thänigste gerrenwilligste Dienste bestens Fleisses
und Vermögens bereit / Allergnädigster Herr / zc.

D Bgleichwol weyland der auch Al-
lerdurchleuchtigst / Großmäch-
tigst und Unüberwündlichst Röm. Kays-
er / zc. und zu Hungarn und Bö-
heim König / zc. unser allergnädig-
ster Herr / Herr MAXIMILIAN der
Ander / höchstselbseeligsten Gedäch-
nuß / uns so wohl als die übrige unse-
re Mit. Viertel / mit einem sondern
Privilegio allergnädigst bedacht / wel-
ches Eu. Kayserl. Majest. hernach
allergnädigst confirmiret / und dessel-
ben Inhalt außser diesem glaubwür-
digen Bericht zu vernehmen haben /
wir auch dannenhero verhofft / es sol-
te solchem Privilegio und resp. manda-
to, von allen und jeden Ständen
des Heil. Röm. Reichs / so Adel.
Güter / Kauffs oder andere Weiß
an sich gebracht / wie billich / ge-
horsamst nachgelebt und nachgesetzt
worden seyn ; Jedoch haben sich et-

liche derselbigen / von uns dergestalt
schon also baar abgesondert / daß sie
dergleichen erkauften oder sonst an sich
gebrachte Adel. neben andern ihren
zuvor gehabtten Gütern / vor diesem
in des Heil. Röm. Reichs. Matriculam
bringen und belegen lassen / etliche
aber / unangesehen sie von solchen
inhabenden Gütern / so viel wir
Berichts / zu dem Heil. Reich nit
contribuiren / haben nichts desto we-
niger angeregtem Kayserl. Privilegio
und mandato zu pariren / biß daher
ro mit Fürwendung allerhand unfrucht-
Erachtens schlechter Ursachen Ver-
dencken gehabt. Weil nun solches
aber / bißdaher über und wider un-
ser billigmässige Zuversicht bey ihnen
nit Statt finden wollen / sondern
wir so viel Nachricht haben / daß
etliche hoch und jetztgedachte Stän-
de / diß unser so behartlich Suchen
bey

bey gemeinen Ständen des hochlöbl. Schwäb. Crayses / proponendo fürtragen zu lassen / entschlossen / und die Sach je einmahl im Grund und Wahrheit beschaffen / wie durch unsere Gottseel. Vor-Eltern allerunterthänigst fürgebracht / und dem Privilegio einverleibet worden ist / daß nemlich unser Vermögen hierdurch / von vielen Jahren hero / so manche ansehnliche Adel. Sitz und Güter von uns gezogen / und zu uns nit mehr contribuiren oder einschütten wollen / als nemlichen wie aus beyliegenden specificirten Auszug N. 1. klärtlich zusehen / und zu mercken. Wer auch anjeko und wie lang solche in Besitz und Händen habe / mercklich geschwächt und zu Abfall gerichtet / Eu. Röm. Kayserl. Majest. Interesse dergestalt auf zween Weg / p[er] richtirt und labefactirt / in Bedenckung dessen / da uns dergleichen Contributiones entzogen / daß dero wir nit mehr / wie von Alters her / und als wir allerunterthänigst gern wolten / beyspringen könten / oder wolten / darneben aber Eu. Kayserl. Majest. von dergleichen Gütern / welche der Matricul expressé nit einverleibet / unsers Wissens entweder sehr schlechte oder gar keine Anlagen zu empfangen haben.

So gelangt und ist hierauf an Eu. Röm. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Bitten / Die wolten nit allein über dero Interesse selbter allergnädigst und väterlichst wachen / sondern geruhen auch uns / als wels

che Eu. Kayserl. Majest. bey ihren Privilegien / Immunitäten und alten Herkommen zu erhalten / darwider auch sie niemanden beschweren zu lassen / mehrmalen allergnädigst getrdistet / allergnädigste Fürschrift beedes an mehr hoch- und wohlerneldte Stände / so in beygelegter Designation genannt / und darzu auch an gemeine Ständ des hochlöbl. Schwäbischen Crayses allergnädigst mittheilen / und die Sach dardurch dahin richten / auf daß diese und andere Stände / ab allen ihren Adelichen innhabenden Güthern / so in dis unser Viertel gehörig gewesen / und nit schon also baar in des Zeil. Römischen Reichs Matricul kommen / zu uns ohne fernern Verzug und Verweigerung fürhin contribuiren / und darzu diejenige Contributiones / deren sie sich seithero unsers Ansehens verwidert / unserm Aufschreiben und Anlagen nach / gewislich folgen lassen / dergleichen auch die Geistl. Ständ ihren Priestern befehlen / daß sie auf zutragende Fäll / sich dergleichen Contributionen nit / wie biß dahero / verweigern / sondern ihre Anlagen sowol als andere willfährig erstatten.

Solches alles gereicht zu Vermehrung Euer Kayserl. Majestät Interesse / Erhaltung und Handhabung dero uns ertheilten Kayserl. Privilegien / der gekreyten Reichs. Ritterschafft Ausnahmen und consequenter auch auf zutragende Fäll / Eur. Kayserl. Majestät und des Zeil. Röm. Reichs Ruh und Wohlfahrt / neben dem wirs mit Darsetzung Leibs und Vermögens als

M m lers

lerunterthänigst zu verdienen nimmer mehr vergessen wollen / Eur. Röm. Kayserl. Majestät uns zu Kayserl. milden Gnaden allerunterthänigst bes. fehlend. Datum Ulm den letzten Junii anno 1595.

Eur. Röm. Kayserl. Majest.

allerunterthänigste / gehorsamste
und getreuwilligste Edle Knecht
und Vasallen.

A 2. Rescript, Czf. puncto collectationis contra Costanz / de 1595.
ist Y 1. in cod. diplom.

ad A 2. Rescript, Czf. puncto collectationis contra das Stiff
Augsburg / de 1596. ist Z. 1. in cod. diplom.

ad A 2. Czf. Rescript, puncto collectationis an Memmingen /
de 1598. ist E. c. 1. in cod. diplom.

B b. Supplica Equestris an Württemberg wegen Kirchens
Zellisfurt / de 1595.

**Copia Schreibens an Herrn Friderich Herzogen
zu Württemberg / 11.**

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / 11. Eur Fürstl.
Gnd. seynd unser unterthänig / schuldig und gehor-
same Dienste bevor / gnädiger Fürst und Herr / 11.

EU. Fürstl. Gnd. können wir in Un-
terthänigkeit nicht verhalten / daß
ein löbl. Ritterschafft in Schwaben
zu dem Christlichen ihr leidiglich be-
vorstehenden Kriegs Wesen wider
den Erbfeind der Röm. Kayserl. Ma-
jest. unterthänigst einen Ritter, Zah-
nen zu erhalten bewilligt / derowes-
gen wir uns auf ein namhafte Sum-
men Gelds zu Erhaltung ermelter
Reutern belegt / als nemlichen daß
einer vom Adel / wie auch ein Geist-
licher von 100. fl. jährlichen Einkom-
mens / 10. fl. / ein Unterthan von 100.
fl. seines Vermögens ein halben /
ein Jud aber von 100. fl. seines Ver-
mögens

mögens zwey Gulden erlegen / und zu Händen unserm Erbmesser erlegen und erstatten sollen.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / wir gut Wissens / daß Eu. Fürstl. Gnd. Herr Vetter Herzog Ludwig Hochlöbl. Gedächtauß von Hans Christoph Widmann zu Wieringen das Kirchendellisfurt an sich erkaufft / so je und allwegen diesem unserm Ritterlichen Viertel ohnzweifflich incorporirt / mit demselbigen contribuiert / gehebt / und gelegt.

Dieweil aber / gnädiger Fürst und Herr / der freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Viertel im Land zu Schwaben in anno 66. von wessland Kayser Maximiliano eine Freyheit / wie auch von jetzig Kayserl. Majest. ein sonder gnädigst Schreiben deshalben auch erlangt / davon Eu. Fürstl.

Gnd. wir Copien hiemit zuschicken / als wolten wir uns in Unterthänigkeit versehen / auch bitten / Eu. Fürstl. Gn. als ein hochverständiger Fürst / und Liebhaber der Ritterschafft / werden sich Ihrer Kayserl. Majestät Begehren gemäß / und diß Orts gegen uns also erweisen / damit wir beedes obangezogenen Privilegien / auch Ihrer Majestät Schreiben uns zu erfreuen / würcklich geniessen / auch forderist bey Allerhöchstgedachten Kayserlichen Majestät unterthänigst zu berühren haben / und dabey Eur Fürstl. Gn. zu uns habende gnädige Affection verspühren mögen. Damit Eu. Fürstl. Gnd. deren abermahligen Befehl / auch hierüber getreulich Erzeugung erwarten thun. Datum Reutlingen den 12. Decembris, anno 1595.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthänige und gehorsame

Der befreuten Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben / Neckar und Schwarzwaldis. Viertheils Außschuß und Rāth / ꝛc.

ad B b. Supplica Equestr. an Württemberg pto collectationis, de 1600.

Copia = Schreibens an Herrn Friderichen / Herzogen zu Württemberg.

Betreffend

Die dem Kocher-Viertel alienirte Adeltiche Güter.

Nm 2

Durch

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst ic. Eu. Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst nach Vermögen voran bereit / gnädiger Fürst und Herr.

Nachdem die Röm. Kayserl. auch in Ungarn und Böhem Königl. Majestät unser allergnädigster Herr / abermals durch sonderbare Kayserl. Commissarios bey einer gefreyten Reichs. Ritterschafft in dem Land zu Schwaben um ein mitleidentliche Hülf / wider unsern allgemeinen Erb- und Erbs. Feind Christlichen Nahmens / Glaubens und Seblüts / den tyrannischen Türcken / ansuchen lassen / wir uns auch deswegen zusammen verfügt und verhofft / den alten Km. und Anlagen nachzugehen besurden / daß der Ort gefreyter Reichs. Ritterschafft am Roher der Ursachen sich der alten Anlag beschwert. Die weilten Eu. Fürstl. Gnd. zwar etliche Güter innhaben / welche je und alweggen von vielen Jahren her Adlichen Persohnen zugehöret / in unserer Matricul verfaßt / und zu freyer Reichs. Ritterschafft angeregtes Orts am Roher contribuendo vertreten worden / und dann bey Eu. Fürstl. Gnd. die verordnete Adel. Aufschuß des Orts / neben überschickter Copi unsers anno 1566. erlangten Kayserl. Privilegii, das alle diejenige / so Güter an sich bringen / welche zuvor zu freyen Reichs. Ritterschafft contribuiert / sie seyn geistlich oder weltlich / hoch oder niedern Stands / von denselbigen Güttern zu uns contribuiren sollen /

unterthänig um Bescheid angelangt / darüber biß dato keine Resolutionem bekommen.

So haben wir nicht ungehen sollen oder mögen / Eu. Fürstl. Gnd. hierinnen unterthänig zu erinnern u. zu bitten / daß Eu. Fürstl. Gnd. dieses Orts am Roher / mit der Contribution von jetztgedachten Adlichen Güttern nicht länger aufhalten wolle / dann da es verzogen werden solte / könten wir Eu. Fürstl. Gnd. nicht bergen / daß Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät uns allergnädigst auferlegt / alle diejenige / so Adel. Güter innhaben / und von denselbigen zu uns nicht contribuiren wollen / namhaft zu machen / damit Jhro Kayserl. Majestät ferner Gebühr darüber zu verordnen wisse.

Wir getrösten aber uns / Dierweil je kein Stand in dem Heil. Röm. Reich einig Gut innhaben / welches von dergleichen Contribution, so wir allein auf die äußerste Nothfälle / zu dem gegen Kayserl. Revers aufzuschreiben pflegen / sich eximiren könte / sondern entweder zu einem Reichs. Crayß / oder der freyen Reichs. Ritterschafft gehörende Anlag erstatten muß. Es werden Eu. Fürstl. Gnd. mehr gnädiglich geneigt seyn / zu freyen Reichs. Ritterschafft / als zu dem Reichs. Crayß / auß hiebevour überschriebenen Ursachen zu contribuiren.

Neben

Neben dem / gegen Ihre Kayf. Fürstl. Gnaden unterthänige Dienst
Majestät wir auch ein solches unter- zu erzeigen / willig und hereit verbleibē /
thänigst berühren wollen / und Euer Datum &c.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänige gehorsame

**Zöbl. freyer Reichs-Ritterschafft und Adels
in dem Land zu Schwaben / der übrigen
vier Ort verordnete Ausschüß.**

C c. & ad C c. Protocoll. Caesar. anlicum pro ordine Equestri,
ist R 2. in cod. diplomat.

D d. Rescript. Caf. p̄to collectationis an Württemberg
& alios status de 1601. ist C c. 2. in cod. diplom.

E c. Rescript. Caf. p̄to collectationis an Oesterreich wegen
Schramberg / de 1691. ist X. 1. in cod. diplomat.

Ff. Remonstratio Equestris an Württemberg p̄to collectationis
de 1602.

Copia Schreibens an Herzogen zu Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / 2c. 2c. Eur.
Fürstl. Gnd. seynd unsere unterthänig bereitwillig
Dienst bestes Fleisses bevor / gnädiger Fürst und
Herr / 2c.

Eu. Fürstl. Gnaden wissen sich gnä-
dig zu erinnern / daß demselbigen
wie vor der Zeit im Namen allgemei-
ner freyer Reichs-Ritterschafft im Land
zu Schwaben unterthänig zu erkennen
gegeben. Nachdem von etlich vielen

Jahren hero und jetzt je mehr und
mehr zu End lauffenden Zeiten / wie
bey anderen Ständen im Heil. Röm.
Reich / also auch bey freyer Ritter-
schafft in Schwaben sich allerhand
Aenderungen beedes der alten Ader-
lichen

lichen Beflecht und ihrer Güter begeben / und zugetragen / dardurch auch den jederweilen regierenden Röm. Kayseren und Königen an den allerunterthänigsten Ritters Diensten / und mitleidentlichen freywilligen Hülff seit ein merkliches abgehen wollen / und die Ritterschafft selbst hierdurch dermassen geschwächt / daß ihnen hochbeschwerlich / und bey nahe unmöglich / dasjenige getreuwiligest zu leisten / und zu erschwingen / was sie sonst allenunterthänigst und gehorsamt erbietig wären / daß aus diesen Ursachen / weiland Kayser Maximilian der Ader Christmild- und hochlobseeligster Gedächtnuß bewegt worden / der Adelichen freyen Ritterschafft allergnädigst zu befehlen / ihren schuldigsten Pflichten nach dieser Sachen mit obliegenden Fleiß dermassen wahrzunehmen / wann dergleichen Adelichen Güter durch allhand menschliche Fäll / oder in andere Weg von der Ritterschafft gelangen / und kommen / daß doch Ihrer Kayserl. Majest. an hergebrachter Contribution nichts begeben werde / wie Eu Fürstl. Gnaden von diesem übersandte Copia solchen Kayserl. Rescripts mit mehrern zu erkennen gibt.

Welches alles die jetzt regierende Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr mit Kayserl. Ernst wiederholet / vermög der andern beygeschlossenen beglaubten Copia, und das in sonderlicher Betrachtung / weil diese Veränderung mehr dann jemand vermuthen können / nach dem uners-

forschlichen Willen des Allmächtigen in wenig Zeit sich verlaufen / und zugetragen.

Dannhero von jetzt allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. uns neben solchen ferner sonderbare Kayserl. Erinnerungs-Schreiben an die jemge Ständ / so dergleichen Ihre Kayserl. Majest. mit Ritters Diensten und Contributionen angehörige Adeliche Güter innhaben allergnädigst erfolgt.

Wann dann Eu. Fürstl. Gnaden und dero löbl. Vorfahren solche Adeliche Güter / auch an sich gebracht / und derenhalb von der Röm. Kayserl. Majest. an Euer Fürstl. Gnaden ebenmäßig Schreiben ausgefertigt worden / und uns zukommen.

Als thun wir demselben solchs hiemit unterthänig überschicken / und zugleich bitten / sie geruhen sich darüber so gnädig und willfährig zu erklären / wie zu derselben unser unterthänig Vertrauen stehet / und zwar ohne das von dero Hochlöbl. berührt / und kündig ist / daß sie forderist die Röm. Kayserl. Majest. in sonderbarem Respect haben / und halten / und dann der Adelichen Ritterschafft mit Fürstlichen milden Gnaden nicht weniger gewogen seyen / fürnemlich aber werden Eu. Fürstl. Gnaden ohne Zweifel Ihren hocheleuchten Fürstl. Verstand und Gemäch nach gnädiglich erwegen / daß die Kayserl. Majest. mehr hochgedacht selbst interessirt / und wir darbey nichts zu unserm Nutzen zugewarten haben / zu dem einmahl gewiß / daß

daß kein Stand in dem Heil. Röm. Reich einig Gut inhaben / oder besitzen kan / welches in den jenigen Fällen / da wir Contribution s aus schreiben / gesichert und eximirt werden möchte / sondern die Anlag muß entweder davon zu uns / oder denen Crayß Ständen beschehen / was es aber für ein Untersch ed seye / da einer allein zu uns in äußersten Noth, fällen und über das gegen einem Revers gleichsam precario contribuiert / oder sich mit andern Reichs. Ständen aus Schuldigkeit einläßt / und die übrige Onera Statuum Imperii auch tragen muß / das haben etliche ansehnliche Fürsten und Reichs. Ständ erwogen / und sich aus diesen Ursachen Ihrer Adeltlicher inhabender Güter halb mit der Ritterschafft de-

nen Kay. erl. Receptis und alten Herkommen nach / verglichen / und seynd wir zwar unterthänig bedacht / und Willens gewest / durch sonderbahre unsere Mitglieder Eu. Fürstl. Gnaden diß Kayserliche Schreiben unterthänig præsentiren / und ferneren gründlichen Bericht darbey zu thun zu lassen / da wir nicht betrachtet / daß Eu. Fürstliche Gnaden solches villeicht was Ungelegenheit gebähren möchte / als deren wir ohne dem unterthänig zu verschonen willig / und daneben Eu. Fürstl. Gnaden und dem gangen hochlöbl. Hauß und Fürstenthum Württemberg für unsere Personnen / und ein allgemeine Ritterschafft besten Vermögens bereitwilliglich zu verdienen / in Unterthänigkeit erbietig seynd. Datum den letzten Martij, Anno 1602.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänig Dienst getreuwillichste

Allgemeine Löbl. freyer Reichs. Ritterschafft und Adels in dem Land zu Schwaben erbettene und verordnete Aufschuß / ꝛ.

G. g. Monitorium equestre an Württemberg / dicto p̄to. 1602.
Copia Annahmungs-Schreiben an Württemberg /
im Namen Neckar-Biertels.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / ꝛ. Eu. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänig und gutwillige Dienst bestes Fleiß und Vermögens allzeit voran / gnädiger Fürst und Herr / ꝛ.

Wann

Als die Rom. Kayserl. Majest. unser allernädigster Herr so wohl an Euer Fürstl. Gnaden / als etlich andere Fürsten und Stände wegen Belegung der Adlichen Güter / so an selbige kommen / mit begründter Ausführung Erinnerung und Ermahnung. Weiß gnädig geschrieben / was auch neben Übersetzung angeordneten Kayserlichen Schreibens aller Viertel Aufschuß in Nahmen einer löbl. Ritterschafft unterthänig gesucht / und gebetten. Dessen werden Zweiffels sonder Eu. Fürstl. Gnaden sich mit frischen Andencken gnädig zu erinnern haben / und machen wir uns keinen Zweiffel / Hochermeldt Eu. Fürstl. Gnaden werden darauff nicht weniger als andere Ständ gnädig gesinnet seyn / Hochermeldt Jhro Majest. in dem gebührende Willfahr zu erzeigen / und damit zugleich ders gegen wohlgedachter Ritterschafft tragende gute Affection scheinen zu lassen.

Wann wir dann nun zu völliger Eindringung unsers Viertels Contribution auf den des künftigen Monats alten Calenders zu Neutlingen ins Burgermeisters Hailers Herberg einkommen uns miteinander freundlich verglichen: als haben hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden wir dessen in Unterthänigkeit verständigen / und beynebens bitten wollen / die geruhen gnädig Befehl zu geben / und die Verordnung zu thun / damit von

Eu. Fürstl. Gnaden

Adelichen Güteren so an Eu. Fürstl. Gnaden auf einen oder andern Weg kommen / und in unser des Neckers Viertel laut beyliegender Designation gehörig / die schuldige Gebühr entricht / und bezahlt / und also der Kayserl. Majest. Ersuchschreiben ein Genügen gethan werde / gestalt uns dann nicht zweiffelt / Eu. Fürstl. Gnaden werden in Ansehung diß an ihme selber billich / darzu nicht ungeneigt seyn.

Solche verhoffte gnädige Eu. Fürstl. Gnd. rühmliche Erzeigung wird bey oft höchstermelter Kayserl. Majest. die uns ernstlich auferlegt / diesem Werck / darbey sie selbst / und das Reich interessirt / mit Fleiß nachzusehen / von löblicher Ritterschafft verrühmt / auch Eu. Fürstl. Gnd. zu antehender Belegenheit in Unterthänigkeit mit Fleiß verdient werden / inmassen Eu. Fürstl. Gnaden dann ohndas / zu unterthänigen Dienstgefalligkeiten nicht allein uns / sondern auch unsere Mitglieder bereitwillig haben; thun damit Eu. Fürstl. Gnaden uns zu allen beständigen guten und unterthänigs Fleiß empfehlen / und in gleicher Unterthänigkeit bitten / die geruhen uns um deswillen / daß wir unser Part thun / und empfangenen Kayserl. Befehl gehorsamlich nachsehen / nicht zu verdencken / sondern diesen bllichmässigen Begehren gnädig statt zu thun / auch unser gnädiger Fürst und Herr allzeit zu seyn und verbleiben. Datum den 10. August. 1602.

Unter

Unterthänige und gutwillige

Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben
Biertels am Neckar und Schwarzwald Außschuß/
Rath und Truchsenmeister.

H. h. Remonstratio Equestris p[er]to Collectationis an den Marggra-
fen zu Burgau. 1602.

Copia Schreibens an Herrn Marggrafen zu Bur-
gau / Die Collectation der Habspergischen Güter betreffend.

Gnädigster Fürst und Herr.

Nachdem Eu. Fürstl. Gnaden sich wegen Besteuerung der Adlichen Habspergischen Gütern / welche der Edle und Best Christoph Wendler von Pregenroth anhero verwalte / und innhat / de dato Umbraß den 27. May diß zu End nahenden Jahrs / principaliter dahin erklärt / dierweil diese Sach an dem Hochsol. Kayserl. Cammer. Gericht zu Speyer an / und durch gedachten von Pregenroth solche Exceptiones eingebracht worden / daß auf E. Fürstl. Gnaden Befinden es mit diesen Gütern weit eine andere Meynung habe / als mit denen / von welchen Eu. Fürstl. Gnaden sonst zu der Freyen Reichs-Ritterschafft Ehonavischen Theils gnädig contribuiren lassen / so sollen denselbigen wir unterthänig nicht bergen / daß wir darfür halten / es seye in beeden Fällen / wo nicht gar keine / jedoch eine schlechte Differenz vorhanden / denn es haben vor der Zeit die Herrschafft Grmannshofen uff dem Wald / samt

dero Zugehörung / desgleichen Bilsseck / und Bilsß / eben sowol Adels Persohnen / als die von Habsperg Nordstetten / und Eysenburg inngehabt / und scheint / als ob der von Pregenroth dißfalls melioris conditionis / als Eu. Fürstl. Gnaden seyn wolte / dierweil Eu. Fürstl. Gnaden von Ihren Adlichen Gütern contribuiren / er aber solches nicht thun will / und also lorchand zusammen sacket / welches ihm doch wenig heiffen mag / dann so viel ernstlich die in seinen vermeinten Exceptionibus eingewandte Declinatoriam fori betrifft / wird er nicht für sein Person / auch seiner übrigen unter dem Hochlöbl. Kauff Oesterreich / oder in dem Fürstenthum Württemberg gelegen / sondern der Habspergischen Güter halb / und also ratione bonorum quæ possidet / & quorum contemplatione juxta ipsius propriam exceptionibus suis / sub §. - - sagt demnach / &c. propè finem insertam confessionem / quæ pro optima probatione habetur / collectæ
N n in-

indicantur, um die Contributiones angefochten / daß aber diese Habsburgische Güter je und allweg zu Löbl. Reichs, Ritterschafft diß Viertels collectirt worden / das gestehet der von Pregonroth selbst / kan auch dessen mit Wahrheit nicht in Abred seyn.

Daraus folget / weil die Kayserl. Rescripta, davon Eu. Fürstl. Gnaden wir ohnlängst Copias überschickt / ausdrücklich vermindern / es sollen alle Güter / so jemahls zu der Löbl. Reichs, Ritterschafft contribuirt / fürrohin bey derselben verbleiben / das sich Pregonroth ungehorsamlich widersezt.

Und mag hierunter sein vergebentlich Einstreuen gar nicht irren / daß er nochmahl fürgibt / er seye ex albo delirt / und kein Mitglied / weil man jetzt gesetzter massen von ihm nichts / sondern die Collectas allein von den jenigen Gütern begehrt / welche zuvor zu der Ritterschafft contribuirt / und mit der Contribution noch dahin gehörig seynd.

Da man dann ferner nicht gesehet / daß dem Hochlöbl. Haus Oesterreich oder Württemberg er von Pregonroth dieser Güter halber etwas contribuiren / sondern das Widerspiel ist offenbahr / es bedarff auch deswegen der unndthigen *Diluarion*, quoad *Præscriptionem* im wenigsten nicht / dann da er sich als eine so geringe Person gegen der Röm. Kayserl. Majest. dero habendes Jus zu præscribiren unterstehen sollen wollen / dürfft ihm wohl ein beschwehlicher Bescheid darüber folgen / zu dem / posito, es wäre durch

ihn etwas solches fürgenommen worden / hat man doch das Widerspiel in viel Weg gespührt / und wissen wir nichts darvon / wäre derohalß uns auch nicht nachtheilig / cum ignorantia non currat præscriptio.

Noch weniger taugt / daß der von Pregonroth prætendirt / er habe die eigenthümliche Güter / darunter das Schloß und Haus Nordstetten / auch begriffen / oneroto emptionis titulo an sich gebracht / dann die Kayserl. Rescripta weisen aus / es werden solche Güter verändert / in was gestalt es immer seyn möge / sollen sie doch mit der Contribution bey Löbl. Ritterschafft verbleiben.

Diesem kan von Pregonroth desto verantwortlicher gehorsame Folge thun / weil Röm. Kayserl. Majest. unser Allernädigster Herr / als obrister Lehenherr und regierender Erzherzog des Hochlöbl. Haus Oesterreichs solches so ernstlich mandirt und befehlet / ja welches noch mehr ist / daß Ihro Kayserl. Majest. selbst von dem Adlichen Gut Wachsenbeuren / so ein heimgefallen Lehen ist / contribuiren lassen.

Und hat man darnach nit zu fragen / ob der von Pregonroth des Lehens halb verglichen / oder nicht / dann er hat einmal die Güter un / so ist er von seinen Einkommen / wie die vorige Inhabere schuldig zu contribuiren / kan auch die Unterthanen leichtlich darzu anhalten.

Diß alles / gnädiger Fürst und Herr / kan an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer, Gericht mit gründlicher

Auf.

Aufführung / wie Eu. Fürstl. Gnaden zu erweisen / für, und eingebracht werden / daß uns demnach an Obsetzung in der Hauptsachen zum wenigsten nicht zweiffelt / dieweil aber der Pregonroth testlich / da er neben dem Verlust in der Hauptsach / auch in den Pönfall / der sich vermindg der letzten Kayserl. Extension auf 100. Marc löthiges Gold erstreckt / declarirt wurde / eben das thun möchte / was er schon jekund führt / und alsdann wohl Eu. Fürstl. Gnaden die Schuld zumessen dürfte / wie in seinen Exceptionibus nahe zu Beschluß des §. penultimi, und obwol darneben 2c. zu sehen ist / alda er austrücklich meldet / im Fall wir Spruch und Forderung zu haben vermeynen / solten bey Eu. Fürstl. Gnaden / als dem rechten Possessore und Valallo, wir dieselbige anbringen / und uns leid wäre / damit Eu. Fürstl. Gnaden wir hinnach in Mißverstand gerathen solten; so gelangt und ist diesem allen nach an Eu. Fürstl. Gnaden nochmal unser unterthänige Bitte / die wollen

deme von Pregonroth seinen Muthwillen länger nicht gestatten / sondern ihm erstlich auferlegen / daß er die schuldige Contributionem von den Habspurgischen Gütern ohne einige fernere Tergiverlationen / wie von Alters her erlege / das Begehren um Eu. Fürstl. Gnaden wir unterthänigen Fleisses zu verdienen / wollens auch gegen der Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst anrühren / da wir sonst in Camera procediren / und testlich Ih. Kayserl. Majest. selbst um gebührendes Einsehen anrufen müssen / und der von Pregonroth anders nichts / als den Verlust in der Hauptsach / und die declarationem p̄nae gewislich zu erwarten / welches uns Eu. Fürstl. Gnaden halb / als denen es bey Kayserl. Majest. auch zum Unglimpff gereichen möchte / nicht lieb wäre / gestösten uns deswegen um so viel desto mehr einer gnädigen willfährigen Resolution, und thun Eu. Fürstlichen Gnaden uns unterthänig empfehlen. Datum Den Septembris Anno 1602.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänige Dienst getreuwillegste / 2c

I, I. Supplica ulterior Equest. pro arctiori Rescripto contra Baden-Durlac. puncto Collectionis de 1601.

Copia an die Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser.

N n 2

Euer

Euer Röm. Kayserl. Majest. seynd unser allerunterthänigste getreuwilligste Dienst bestes Fleisses zuvor/
Allergnädigster Herr.

Alle Kayserl. Majest. sollen und können wir aus verpflichteter Schuldigkeit allerunterthänigst zu berichten / nicht unterlassen / nachdem dieselben / wie an etliche andere Fürsten und Stände des Heil. Reichs / also auch an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn / Ernst Friederichen Marggrafen zu Baden / zc. allergnädigste Erinnerung und Befehl. Schreiben zu dem Effect lassen ausgehen / daß nemlichen diejenige Stück und Güter / welche von der freyen Adlichen Reichs Ritterschafft in grosser Anzahl in der höheren Stände Hand und Gewalt kommen / gegen Eu. Kayserl. Majest. mit gebührenden Contributionen / neben und samt aller gemeiner Reichs Ritterschafft hinfort vertreten werden sollen / und solches aus vielen rechtmässigen wohlgegründeten Ursachen / bevorab / daß dieselbe Güter in die Reichs Maccul nie kommen / kein Anschlag darauf gemacht / viel weniger in gemeinen nützlichen und Nothfällen (darrauf die Reichs Contribution, und insonderheit der befreuten Ritterschafft allerunterthänigste Bolck oder Geld Hülf gericht) exempt und befreyt seyn können / zc. Daß wir gleichwol dasselbig Eu. Kayserl. Majest. Schreiben nicht allein Hochgedachtem Herrn Marggrafen Ernst Friederichen

zu Baden / zc. überschickt / sondern um verhoffte bessere Befürderung ein unterthänig Neben schreiben / beyliegenden Inhalts / vor anderthalb Jahren lassen abgehen / es ist aber daher kein einige Erklärung im geringsten nicht erfolgt / und hat man so viel Nachrichtung / daß sich auch künfftig keines bessern zu versehen.

Derowegen wir verdrungenlich verursacht / bey Eu. Kayserl. Majest. solches allerunterthänigst anzubringen / bevorab weil dieselbe uns dergleichen Bericht zu thun allergnädigst aufserlegt / und es ohne das Eu. Kayserl. Majest. höchstgeehrte Kayserl. Autorität und selbst einlauffendes Interesse concernirt / darbey wir alles äusserste getreuwilligst zu leisten uns schuldig erkennen.

Und gelangt hierauf an Eu. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Bitten / se geruhen mehr hochernanntem Herrn Marggrafen zu Baden / zc. nochmahlen mit Kayserl. Ernst zu ernähren und zu ermahnen / derselben allergnädigsten Befehl / schuldiger Gebühr nach / dermassen in Achtung zu haben / damit Eu. Kayserl. Majest. von ihm / wie eben in gleichen Fall von andern Fürsten und Ständen des Heil. Reichs beschicht / den würclichen Gehorsam mit Kayserl. Gnaden zu erkennen / welches dann
ver

verhoffentlich ohne Frucht nicht wird
abgehen; Und wir seynd es um Eu.
Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu
verdienen gehorsamst erbietig / und

bereitwillig / damit zu Kayserl. mil-
disten Gnaden uns allerunterthänigst
befehlend. Datum den 2. (12.) Se-
ptember Anno 1603.

Alle fünff Theil.

K. K. Rescript. Cæs. puncto Collectionis an Ellwangen de 1603.
ist B. B. 1. in Cod. Diplom.

ad K. K. Rescript. Cæs. puncto Designationis Bonor. exempto-
rum de 1604. ist supra Lit. T.

L. L. Remonstratio Equestris an Hessen-Darmstatt puncto Col-
lectionis de 1604.

Copia Schreibens an Hn. Landgräf zu Hessen / 2c.

In Nahmen aller fünff Theil / 2c.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / 2c. Eu. Fürstl.

Gnd. seyen unsere unterthänige willige Dienst zuvor /

Gnädiger Fürst und Herr.

Allen Fürstl. Gnaden wiederant-
wortlich Schreiben von wegen der
Freyen Adelichen / wider gemeiner
Christenheit Erbfeind / auf der Unter-
thanen zu Kürnberg / nunmehr in das
dritte Jahr ausständigen Geldhülff /
an die Ausschüß des Orts Creuchgen
abgangen / haben wir bey dieser unse-
rer Zusammenkunft vernommen / und
obwol zu End desselbigen Schreibens
angehencket ist / Eu. Fürstl. Gnaden
versehen sich mit Gnaden / es werden
Dero die Ausschüß des Orts Creuchgen
fürhin mit dergleichen Forderungen
verschonen / und mit Erhebung oder

Lieferung solcher Türckensteuer weiter
nicht bemühen / jedoch / dieweil diß
Werck weder der Creuchgen. noch
unser eigen Werck ist / sondern die
Röm. Kayserl. Majest. unsern Aller-
gnädigsten Herrn / racione contributio-
nis heisset / derohalben wir ernstli-
chen Befehl empfangen / ob dem Kay-
serl. Rescript (davon Eu. Fürstl. Gna-
den wir hiemit Copias unterthäniglich
übersenden) zu halten / solches auch
nicht uns privatim / sondern die ganze
Christenheit und Kayserl. Majest.
Interesse belangt; die Obrüdere von
Sternfels auch durch ordentlichen

Proceß an dem Kayserl. Hof / die
Sach des Lehensfreits halben auszu-
führen / bedacht / und zweiffelsohne
der Fürstl. Hessische Reichs. Anschlag
dieses eingezogenen Adentlichen Guts
halben in der Matricul nicht erhöhet /
und es einmal darauf stehet / daß
Eu. Fürstl. Gnaden in dergleichen
Anlagen nicht exempt seyn können /
auf welchen Fall andere höhere Stän-
de lieber zu dem Corpore freyer Reichs-
Ritterschafft contribuiren / als daß
sie dergleichen Güter der Reichs-
Matricul inseriren lassen / und sich
dardurch samt den Gütern allen Be-
schwerden / so die Reichs. Ständ
sonst tragen / die Ritterschafft aber
deren überhoben ist / unterwerffen /
inmassen so gar daß das Hochlöbl.
Haus Oesterreich von dessen undi-
spürlich heimgefallenen Lehen in den
Fürstenthum Würtemberg gelegen /
und Wöscheneuren genannt / zu
dem Donau. Viertel die Contribution
ohne Widerred erstattet / welches
andere geistliche und weltliche höhere
Ständ ebenmäßig thun ; Also ver-

hoffen wir / und bitten hiemit unter-
thänig / Eu. Fürstl. Gnaden wollen
nicht allein diese nochgedrangte Mo-
lekulation oder auf die am Hochlöbl.
Kayserl. Kammer. Gericht zu Speyer
inliaurte Adelige Freyheiten / und
verbleibende Entrichtung der Euro-
ckensteuer / zc. daß wir solchen Abgang
samlich klagen / in keinen Unagnaden
vermercken / sondera vielmehr in Er-
wegung jetztberührter Ursachen / die
alte und neue Contributiones, von de-
nen Unterthanen zu Kärnbach / wie
von Alters her / und allbereit vor 4.
Jahren ohne einigen Vorbehalt ge-
schehen / gnädig einziehen / und den
Ausschüssen des Orts Creuchzeu sol-
gen lassen / das wollen wir an seinen
Ort rühmlich anbringen / und bestes
unserß Vermögens unterthänig wie-
der verdienen / Euer Fürstl. Gnaden
Gottes gnädiger Bewahrung zu
langwürigen gesunden glücklichen Re-
giment treulichst / uns aber zu unuer-
längter gnädiger willfähriger Resolu-
tion unterthänig befehlen. Datum
Ulm den 14. (24.) Martii Anno 1604.

Alle Fünff Theil.

ad L. I. Ordo Equestris an Ellwangen / dicto pto de 1604.

Copia Schreibens an den Hochwürdigen Fürsten
und Herrn / Herrn Johann Christophen / Probstem des
Fürstl. Stifts Ellwangen / wegen desß Adel. Guts Thalheim /
de dato Ulm d. 15. 25. Martii Anno 1604.

Hochwürdiger Fürst / Eu. Fürstl. Gnaden seynd unsere
unterthänige willige Dienste voran bereit.

Gnäd.

Gnädiger Herr /

Wz zwar bey der Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn auf zuvor ergangnen ernstlichen Befehl / wir allerunterthänigst haben berichten müssen / was Eur. Fürstl. Gnaden wegen der Contribution von dem frey Adeltichen Guth Thalheim / dato Ellwangen / den 20. Martii des nächst verwichenen Jahrs / an uns gelangen lassen / jedoch ist es zu niemands Verunglimpfung gemeint gewesen / sondern Eur. Fürstl. Gnaden gethanen Schreibens / haben wir Copiam übersandt / und dabey die vorgewandten Einreden gründlich ohne männigliches Anzug verantwortet / derohalben sind wir getröstet Zuversicht / und thun hiermit zugleich unterthänigst bitten / Eur. Fürstl. Gnaden wollen uns nicht verdencken / daß das Kayserl. Schreiben etwas scharpff ist / dann wir verspühren darauß so viel / daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / ihr diese Sach / als welche dero selbstigen Interesse betrifft / hoch angelegen seyn lassen /

derhalb wir der getrösteten Zuversicht seynd / es werden Ihero Majest. Eu. Fürstl. Gnaden ferner nit zu offendiren begehren / sondern sich nunmehr / mit dem verordneten Aufschüssen und Ehruchenmeistern des Viertels am Kocher / vermassen in Gnaden vergleichen / daß bey allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. wir und sie ein solches allerunterthänigst beruhmen können. Wie dann um Eu. Fürstl. Gnaden wir ein solches auch unterthäniglich zu verdienen begehren / gnädiger willfähriger Antwort zu besserer Nachrichtung (demnach für diß Jahr schon abermahl Kayserl. Commissarii ein neue Hülf zu werben / abgeordnet) unterthänigst erwartende / dann sonst müste / bey ihnen Herrn Kayserl. Commissariis / diß neben andern Gravaminibus vorgebracht werden / da doch Eu. Fürstl. Gnaden wir lieber verschonen und dero gern unterthänige Dienste erzeigen wolten. Datum Ulm den 15. 25. Martii Anno 1604.

Euer Fürstl. Gnaden

&c. &c.

M. M. Resolutio Augustana pro ord. Equestri puncto Collectionis d. 1605. ist Z. 2. in Cod. Diplomat.

N. N. Rescript, Cæs. an Oesterreich wegen Nordstetten de 1605. ist X. 2. in Cod. Diplomat.

O. O.

O. O. Supplica Equestris pro ulterioribus Rescriptis contra Exi-
mentes d. 1605.

Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest.
Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unü-
berwindlichster Römischer Kayser.

Allen Röm. Kayserl. Majest. seynd
unser allerunterthänigste getreuevil-
ligste und gehorsamste Dienst bestes
Gleiffes zuvor / Allergnädigster Herr.
Daß Eu. Kayserl. Majest. wir nun-
mehr etliche Jahr oft und mehrmah-
len allerunterthänigst angeruffen /
und gebetten / mit derselben Höchst-
geehrten Kayserl. Auctorität uns al-
lergnädigste Hülff und Befürderung
zu thun / damit wir desto schleuniger
und richtiger / die durch allerhand
Fäll veränderte Adelige Stück und
Güter / welche von Eu. Kayserl.
Majest. freyer Reichs Ritterschafft
in andern / bevorab der höheren
Ständ Besiß und Gewalt / kommen/
zu gleichmäßiger Contribution und
würcklicher Vertretung wieder möch-
ten bringen / das haben in Warheit/
unsern Pflichten nach / mit welchen
Eu. Kayserl. Majest. wir allerunter-
thänigst verbunden / nit können un-
terlassen / wie auch daruon / daß
Eu. Kayserl. Majest. dißfalls selbst
principaliter interessirt / derwegen Eu.
Kayserl. Majest. uns / so allergnä-
digst wöllen entschuldiget halten / als
wir hiarwieder uns allerunterthänigst
erfreuen / und bedanken / daß durch
Eu. Kayserl. Majest. allergnädigste
Hülff und Allsithung bey etlichen hoch-
ansehnlichen des H. Reichs Fürsten

und Ständen die Sachen dahin ge-
bracht / daß sie sich zu der geliebten
Billigkeit genähert / und so viel erklärt/
daß zu verhoffen / daß andere gleiches
und niederen Stands sich demselben
gemäß werden accommodiren / bevorab/
wann sie aus weiterer allergnädigster
Erinnerung werden vermercken / daß
Eu. Kayserl. Majest. dieses Werck /
Sie principaliter mit betrifft / zu
gleichmäßiger Richtigkeit zubringen /
allergnädigst entschlossen / und daß
hergegen niemand mit befügten Rech-
ten sich dessen zu beschwehren / oder zu
weigern.

Dann daß Erstlich etliche / wie wir
vermercken / gerne eine gemeine Crantz-
Sachen daraus machen wolten / das
ist unserer Einsalt ganz unerheblich /
dieweil das Principal - Wesen der ver-
änderten Frey Adelichen Stück und
Ritter-Güter / mit des Heil. Reichs
Crantz - Verfassungen gar keine Ge-
meinschaft / darzu die Inhaber und
Besitzer dieser Güteren / nit als Stän-
de des H. Reichs oder der Crantz des-
wegen insgemein oder sonderes alla
personalit actione. sondern in mediare
allein von der Particular - Gütern wegen
angefucht werden / also daß die so h.
libl. des Heil. Reichs und derselben
Collegia mit diesen unsern Actionibus
oder Persecutionibus weder active noch
passi-

passive interellirt / so wenig denselben
 roir in geringsten einige Neuerung je-
 mals begehren zuzumuthen / noch des
 H. Reichs Ordnungen und heilsamen
 Crayß-Verfassungen ichtwas zu wi-
 der fürzunehmen / inmassen / Eu.
 Kayserl. Majest. Ihren hocheleuch-
 ten Kayserlichen Verstand nach / die-
 ses alles allergnädigst zum besten selbst
 bewußt.

Gleiche Meynung hat es auch zum
 Andern / daß etliche Stände ihnen
 die Gedancken schöpfen / dieses unser
 wohlbefühtes Fürnehmen des H.
 Reichs-Matricul und dem Moderations-
 Werck anhängig zu machen / und
 dardurch zu verhindern und aufzu-
 halten / dann dieses mit allein an sich
 selbstem separatissima, sondern über
 das notorium, was massen das Mo-
 deration-Wesen ganz weitläufftig /
 wurde dieses ungereimt Beginnen zu
 noch mehr und grösserer Confusion
 und Unordnung Anleitung und Ur-
 sach geben / unterdessen aber zuvor-
 derist Eu. Kayserl. Majest. und zu-
 gleich derselben getreuesten Ritter-
 schafft die schuldige Contributiones
 und Hülfleistungen / wo nit gar ent-
 zogen / doch dermassen geringert /
 und zertrennt werden / daß nit allein
 kein erspriesslicher Nutzen daraus zu
 gewarten / sondern zimmermehr wur-
 den in vorigen Stand / oder in ei-
 ne gewisse Ordnung können gebracht
 werden / da doch dieses der richtigi-
 ste Weg und gleichsam Regia via,
 daß die frey Adelige Güter eben an
 den Orten vertreten werden / dar-
 von sie unwidersprechlich darzu nicht

vor gar langen Jahren kommen /
 und des Heil. Reichs^{Matricul} niemals
 incorporirt gewesen / darumen auch
 mit keinen beständigen Grund in Præ-
 judicium aliorum darein sollen oder
 können gezogen werden / darbey nit
 allein Eu. Kayserl. Majest. abermah-
 len selbst interellirt / sondern pro sa-
 cratissima sua Imperatoria Majestate mit
 nichten gestatten werden / daß einer
 oder mehr Particular-Ständ / sub præ-
 textu Imperialis Matriculæ, sich solten
 aufhalten / dieweil dasselbig longè al-
 tioris indaginis, darinnen Authoritatis
 Paucorum & Privatorum nichts soll
 oder kan innovirt oder immutirt wer-
 den.

Wardurch dann zum dritten auch
 dieses mit guten Fug abzulainen / daß
 von etlichen Ständen prætendirt
 wird / als ob sie in des Heil. Reichs
 Matricul zu hoch angeleget / dann
 dieses hat mit der freyen Reichs-Rit-
 terschafft entzogenen Stücken und
 Gütern keine Gemeinschaft / sondern
 wann jemand hierinnen beschwehrt zu
 seyn vermeynt / hat man sich der
 Reichs-Ordnung gemäß zu verhalten/
 hergegen aber die Ritterschafft sich
 nicht unbillig zu beklagen / da in der
 höhern Ständ Händen ein merkliche
 Anzahl Adeliccher Güter seither Anno
 1576. und zuvor / also auch vor und
 nach erlangten Kayserl. Rescripto,
 durch mancherley Weiß und Weg
 gebracht worden / Eu. Kayserl. Ma-
 jest. und dem H. Röm. Reich aber
 von denselben unsers Wißens nicht
 contribuiert wird / sondern solche uns
 wieder uraltes Herkommen / Die
 D o Kay.

Kaysers. Rescripta und wiederholte ernstliche Befehl mit der Contribution entzogen / da doch die höhere Stand ohne Zweifel dem alten Anschlag nach bey ihren gewöhnlichen Anlagen gelassen werden / und nichts desto weniger von uns eximirt seyn wollen / daß vermeynet ein, oder ander Stand / daß er in dem Reichs Anschlag hoch genug / oder zu hoch belegt worden / darüber werden Eu. Kayserl. Majest. sich der Gebühr allergnädigst zu verhalten wissen / und gehet diese ihre Beschwehrnuß die Ritterschafft nichts an / dann es bringen die Kayserl. Rescripta nit mit sich / daß ein oder der andere Stand von seinen innhabenden Adelichen Gütern um des willen / daß er zuvor in der Reichs Matricul hoch angeleget seye / zu Freyer Reichs Ritterschafft nit contribuiren dürffte / sonder es ist diß der Kayf. Maj. Befehl / wann Adeliche Güter von der Freyen Reichs Ritterschafft verändert werden / sie kommen in hoch oder nieder geistlich oder weltlich Stands Handen / sollen dieselbe nichts desto weniger zu Eöbl. Freyer Reichs Ritterschafft mit der Contribution vertreten werden / also daß es jederzeit pro Onere reali ist gehalten worden / welches Onus vom Gut wegen Veränderung der Inhaber nicht könnte oder sollte separirt werden / dero halben seyn wir der allerunterthänigsten getrösten Zuversicht / allergehorsamst bittend / Eu. Röm. Kayserl. Majest. wollen und werden sich selbst und Dero Freye Reichs Ritterschafft bey dem klaren Buchstaben der Kayserl. ernstlichen

Rescript- und Befehl. Schreiben propria Imperatoria Autoritate und respectivè allergnädigst erhalten / auch niemanden gestatten / sich durch einigen Schein oder Aufschüchten mit der Contribution von innhabenden Adelichen Gütern / welche von Alters her zu uns gesteuert / zu eximiren / fürnemlichen weil ein solches zu Handhabung und Vermehrung Eu. Kayserl. Majestät eigenen Interesse, auch Abgang und Minderung Erw. Kayserl. Majest. Edler Knecht und Vasallen / und also endlich zu Beschwehrung des gansen Corporis einer Freyen Eöbl. Reichs Ritterschafft gereicht.

Was dann zum Vierdten von etlichen Ständen hievor fürgegeben und noch beharrt wird / von wegen der Lehenbaren Stuck und Güther / welche per Caducitatem, oder durch andere Mittel den Lehen Herren heimfallen / und mit dem directo Domino consolidirt werden / das bedarf bey Erw. Kayserl. Majestät keiner sonderbahren Ausführung / sondern wir beruffen uns geliebter Kürse halber auf derselben beschriebene Kayserl. Recht / quod quaelibet res transic cum sua causa, und haben sich die Lehen Herren dieses mit keinem Schein Rechts und der Billigkeit zu entschuldigen / die weil ihnen keine neue Beschwerdt zu wächst / oder aufgetragen wird / sondern wie das utile Dominium und des selben Emolumenta und Commoda ihnen zum besten / also haben sie sich vielweniger dessen / was denselben von unfürdencklichen Zeiten anhängig / zu verweigern / und dem Tertio die

Dieses so wenig / als andere Jura quaesita & Praescripta de facto zu entziehen / und Causam possessionis zu mutiren / Dann wie niemand diese und dergleichen Eu. Kayserl. Majest. zugehörige Contributiones in privatam Bursam zu ziehen mit nichten kan oder soll gestattet werden / also seynd auch die Lehens Herren solcher Güther halber ihnen ein Jus praecipuum Ew. Kayserl. Maj. zum Praejudicio, und in Detrimentum aliorum zu usarpiren nicht befugt / zc. Zudem / wann einem Lehen Herrn ein Gut heimfällt / so in der Reichs Matricul begriffen / und derentwegen die Vasalli zuvor mit dem Reich contribuire / so ist er schuldig / und ist also herkommen / dem Reich die davon gebührende Collectas zu leisten / warum soll es dann mit denen Adelichen Güthern / die zuvor mit der Ritterschafft contribuire / anders gehalten werden?

Welches alles bey Ew. Kayserl. Maj. wir allerunterthänigster getreuester Wohlmeinung allein darum gehorsamst anzumelden / nicht können noch wollen unterlassen / dieweil uns von mehr Orten dergleichen Praetensiones fürkommen / und noch von etlichen Ständen / so in beygelegter Bezeichnung zu finden seynd / unsers Wissens / über die hievor von Ew. Kayserl. Majest. ertheilte allergnädigste Mandata kein gewisse Antwort erfolget / und wohl zu vermuthen / daß solche und dergleichen vergebliche Aufschüthen gesucht werden möchten / daß E. Kayserl. Majest. dieser unserer allerunterthänigster Eintrede und Gegenbehelfen / allergnädigst eingedenck seyn / als in Sachen / die principali-

ter Ew. Kayserl. Majest. selbst interesselle concerniren / und derselben wir im geringsten nicht begehren fürzugreifen / sondern bestes unters gerügten Verstands / Stieffes und Vermögens bearbeiten zu heißen / daß dieses wohl angefangen gemeiniglich Werck zu erwünschtem Ende / in Zeit Ew. Kayserl. Maj. hochlöblichster und glücklichster Kayserl. Regierung / möchte gebracht und befördert werden / dessen sich die von Gott verhoffentliche Posterität mit immertwährenden Danck allerunterthänigst zu erfreuen.

Und gelanget hierauf schließlich an E. Kayserl. Maj. unser allerunterthänigst Bitten / sie geruchen derselben hievor allergnädigst decernirte Kayserl. Mandata ferner mit derselben höchstgeehrten Kayserl. Auctorität ernstlich zu urgiren / darmit Eu. Kayserl. Majest. diejenige Stand / so sich bis dahero mit gebührender Antwort nit erkläret / ohne fernern Verzug inner zwey Monat nach beschener Insinuation sich eines endlichen resolviren / diejenige aber / welche sich obberührter Behelff anmassen und gebrauchen wollen / von denselbigen als allerdings ohnerheblich gewiesen / uns auch von allem / was bey Kayserl. Majest. dieser Sach halb durch ein oder andern Stand einkommt / zu unserer Nachricht Copia allergnädigst mitgetheilt / und unsern Agenten bey Hof Christoph Günthern zugesellt werden / auf daß wir unsern fernern Bericht allerunterthänigst überschicken / Eu. Kayserl. Majest. auch Dero selbst eigen mitlaufendes Interesse befördert / und diesen Sachen

desto schleuniger abgehoffen werden möchte / wie dann zu Eu. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Vertrauen stehet / und dieses ganze Werck fürnehmlich zu Eu. Kayserl. Majest. als unsers Höchstgeehrten Oberhaupt und Allergnädigsten Herrn Reputation Auctorität und Ruhens von uns einig und allein gemeint und gereicht / und seynd wir

der allerunterthänigster Hoffnung / daß sie diese freye Adelige und getreuehigste Sorgfältigkeit desto mehr mit Kayserl. mildessen Gnaden werden erkennen / und aufnehmen; Inmassen wir es dann zu Derselben Allergnädigsten Kayserl. Discretion allerunterthänigst befehlen / und damit uns zu Kayserl. mildisten Gnaden gehorsamst empfehlen. Datum den letzten Martii anno 1605.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste getreue und gehorsamste Vasallen
und Edle Knecht!

**Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in
Land zu Schwaben verordnete Ausschuß.**

P. P. Rescript. Cæsar. p̄to Collectationis an Württemberg / & alios Status eximentes, 1606, ist C. C. 2. in Cod. Diplom.

Q. Q. Remonstratio Equestris an Württemberg / p̄to Collectationis, Zagen und Zolls / de 1608.

Copia Supplicationis an Württemberg.

**Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst u. Eu. Fürstl.
Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst nach Ver-
mögen voran bereit / gnädiger Fürst und Herr.**

Wiewohl Euer Fürstl. Gnaden der Zeit / da selbige zur angetretener Fürstlicher Regierung mit vielen hochwichtigen und nahmbhaften Sachen beschwehlich beladen / wir unterthäniger Gebühr gerne verschonet hätten /

so befindet sich aber eine Freye Reichs-Ritterschafft in etlichen nicht geringen Punkten dermassen beschwehrt / daß selbige keinen Umgang nehmen können / solche bey Euer Fürstl. Gnaden aus sonderbahren zu derselbigen haben

beiden unterthänigen guten Vertrauen anzubringen / und dishinabls vornehmlich um gnädige Abstellung folgender neuerlichen Beschwerden (die Ehrngedachte Ritterschafft ein Zeit hero empfunden) in Unterthänigkeit anzufuchen.

Und ist selbige Erstlich in dem mercklichen gravirt / daß ihnen so wohl an Virtualien / als Materialien / allerhand neue Zöll / und Aufschlag / wider alt Herkommen / auch von römischen Kayseren und Königen erlangte / und von jetzt Regierender Kayserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn confirmirte / extendirte / auch an den Kayserl. Cammer, Hof, und Landes-Verichten) ordentlich insinuirte Privilegien (davon wir Copias hiemit beylegen wollen) abgefordert worden / und ist mit dieser Beschwerde durch unruhiger und eigennütziger Leut Gesuch und Antrieb / so weit kommen / daß wann selbige angefangener massen continuirt werden / wir wider unsern Willen und anders Wunschen auf Mittel und Weg gedencken hätten müssen / wie solchen Gravaminibus zulässiger und ordentlicher Weiß remedirt werden möge / darzu es aber anjesho unterthäniger Zubericht Hoch-ermeldt Euer Fürstl. Gnaden / als ein Hochlöbl. Christlicher / und dem Adel mit allen Gnaden gewogener Fürst / nit kommen lassen / sondern vielmehr durch Abschaffung angedeuter hoher und mercklicher Beschwerden / unser und unserer Adlichen Mitglieder insgemein zu derselbigen habendes unterthäniges Vertrauen bestärcken und vermehren werden.

Über das / und zum andern seynd den freyen von Adel ein Zeit über der Jagbarkeit und freyen Bürsch haben / neuerliche Eintrüg und Verhinderung in mehr Weg geschehen ; insmassen dann solches hievor bey Lebzeiten und Regierung Euer Fürstl. Gnaden Hochgeehrten Herrn Vaters / hochlobseeliger Gedächtnuß / von uns Beschwerde, Weiß unterthäniglich angebracht / und gebetten worden / eine Freye Reichs, Ritterschafft / und jedes derselben Adliches Mitglieds / bey seinen ralten Herbringen / und habenden Privilegio (davon wir ebenmäßig Copias beygelegt) ruhiglich verbleiben zu lassen / und sie solcher Berechtigkeith und Adlicher Recreation (deren sie über Menschen Gedenccken in Possessione vel quali gewesen / und noch seynd) nicht zu entsetzen.

Zum dritten / obwol Euer Fürstl. Gnaden wir von wegen der alienirten Frey, Adlichen Ritters, Gütern die freywillige Reichs, Contributiones betreffend / in Unterthänigkeit gern verschonen wolten / daß doch von der Röm. Kayserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn an die höhere Stand / in deren Händen sich ermeldete veränderte Güter befinden / und dann an uns viel unterschiedliche allergnädigste Erinnerungs, Schreiben / welche beneben dem Kayserl. Privilegio per Copias beygelegt / ausgefertiget worden / die bey denselben so viel gefruchtet / daß sie guten Theils zu der Ritterschafft contribuiren / als wollen gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns in

Unterthänigkeit getröstet / sie werden
 diß unser Anbringen nicht für unziem-
 lich / sondern dermassen beschaffen zu
 seyn befinden / daß dieselbige des Orts
 zu contribuiren nicht Bedenckens ha-
 ben werden / und solches um so viel
 desto mehr / weil diese freywilligste
 Contributiones Allerhöchst-ermeldter
 Kayserl. Majest. allein gehörig / Ew.
 Fürstl. Gnaden nichts / aber der Fr.
 Reichs-Ritterschafft mercklich viel da-
 ran gelegen und abgebet.

Sintemahlen dann / gnädiger
 Fürst und Herr / die Sachen in allen
 dreyen mit möglichster Kürze ange-
 meldten Puncten in Wahrheits-
 Grund jeko / und hiebevorn unterthä-
 nig angebrachter massen und anderst
 nicht beschaffen / so wollen zu Ewer
 Fürstl. Gnaden / als Liebhabern des
 Adels / und bevorderst der Justicien /
 wir uns in Unterthänigkeit gänzlich
 getröstet / sie werden mit der Contri-
 bution von den innhabenden Adlichen
 Gütern die Gebühr und Billigkeit
 verfügen / und dann in einen und an-
 dern Puncten beflagte Gravamina ges-

nädiglich abstellen / und mehr wohl-
 ermeldte Freye Reichs-Ritterschafft
 bey ihren alten unsfärdencklichen Her-
 bringen und angezogenen Privilegiis in
 Gnaden ruhiglich verbleiben lassen.

Solches / neben deme es uners
 Ermessens den rechten alten Herkom-
 men / der Billigkeit und Privilegien
 gemäß / begehren wir es auch bestes
 und möglichstes Fleißes unterthänig-
 lich zu verdienen.

Werden auch Ew. Fürstl. Gna-
 den einer Freyen Reichs-Ritterschafft
 wohlgefaßtes unterthäniges Ver-
 trauen hierdurch je mehr und mehr be-
 stärken zc. Thun damit mehr Hoch-
 ermeldt. Ew. Fürstl. Gnaden noch-
 mahls dem Allmächtigen zu langwüh-
 rigem Fried und glücklicher Regie-
 rung / und beständiger Leibs, Gesund-
 heit getreulich / uns aber zu Fürstl.
 milden Gnaden unterthänig beschlen /
 und in gleicher Unterthänigkeit umb
 fürderliche gnädige willfährige Reso-
 lution bitten. Datum den 1. Martii,
 anno 1608.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänige getreuwilige
 Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwa-
 ben verordnete Aufschuß.

R. r. Responsio Württembergica de 1608.

Copia Fürstl. Württembergischer Verantwortung
 auf
 Die übergebene Beschwehrungs-Schrifft.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Mumpelgart / Hr.
zu Heidenheim.

Unsere gütigen und gnädigen
Gruß zuvor / Edle auch liebe
Getreue und Besondere. Wir wis-
sen uns noch wol zu erinnern / was
ihr vor kurz verschieener Zeit dreyer
unterschiedlicher Punkten und Sa-
chen wegen nemlich des Zolls / des
kleinen Waid-Wercks und Reichs-
Contributionen / von der Adlichen
Gütern bey uns so münd- so schriftlich
angefucht / auch seithero durch Mit-
tels-Personen darenthalben anmah-
nen lassen ; Nun wären wir in son-
dern Gnaden geneigt gewesen / euch
darauf und fürderlicher zu beantwor-
ten / es seynd uns aber über Ver-
hoffen je eine Verhinderung über die
ander / gleichsam hauffend vorgesal-
ten ; Dardurch wider unsern Will-
en daran abgehalten / dannenhero

ihr ohne Zweifel uns für ent-
schuldiget halten werdet. Damit ihr
aber nicht die Gedancken schöpffet/
als ob wir dieses euer Anhalten in
Vergeß gestellt / oder gar zuruck ge-
setzt / haben wir aus gnädiger Zuneig-
ung gegen euch samt und senders und
also ganzer Ritterschafft nicht unter-
lassen wollen / euch dieser Impedimen-
ten gnädig zu verständigen / mit gnä-
digen angehefften Erbietten / daß wir /
so bald immer uns anderer obliegen-
den wichtigeren Geschäft halb / mög-
lich / solche durch unsere Rätthe (de-
nen wir allbereit deshalben Befelch
aufgetragen) fürnehmen lassen / und
uns alsdann aller Gebühr erklären
wollen / dann wir seynd euch mit gnä-
digen Willen vorderist wol zugethan.
Datum Stuttgart den 8. Octob. Anno
1608.

Johann Friederich.

Den Edlen unsern lieben getreuen und besondern der geordne-
ten Ritterschafft Ausschuß und der Rätthe der fünff Viertel
in Schwaben.

S. s. Monitorium Equestre an Württemberg. de 1609.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / 2c. 2c. Eur.
Fürstl. Gnd. seynd unsere unterthänig bereitwillig
Dienst bestes Fleisses bevor / gnädiger Fürst und
Herr / 2c.

Was

Was auf unser gemeiner Jr. Ritterschafft in Schwaben / der Zölle / Waid, Wercks / und Contribution halben / von denen veränderten Adlichen Sättern in Unterthänigkeit vor diesen angebrachte Gravamina Euer Fürstl. Gnaden in Octobr. verschiehen Jahrs für ein gnädige Verantwortung zukommen lassen / das haben wir unterthänig vernommen / und zur Nothdurfft verstanden / aus was ehafften Verhinderungen angeregte unsere Beschwernissen bis anhero in deliberationem mit gezogen / noch erlediget werden mögen / das aber Euer Fürstl. Gnaden deren nicht vergessen / weniger solche gar zuruck gesetzt / sondern deren Rätthen bereit gnädigen Befehl erteilt haben / diese Sach / so bald immer anderer obliegender wichtigen Beschaffen halben möglich seyn werde / vorzunehmen / und als dann

erbietig seyn / sich dermassen gnädiglich zu resolviren / das wir Dero gnädige Affection verspühren sollen / also thun wir uns solcher gnädigen Resolution unterthänig bedanken / und ebenmäßig bitten / Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / den schier täglich bey uns sonderlich der Zöl halber einkommenden Klagen verträglich massen ehilf möglich abhelfen / auch den übrigen zweyen Punkten gebührende billiche Erledigung gnädiglich geben zu lassen; solche verhoffte gnädige Erzeigung um Ew. Fürstl. Gnaden und das ganze Hochlöbl. Hauß Württemberg unterthänig zu verdienen / wollen wir und unsere Adliche Mit-Glieder schuldiger Gebühr in Unterthänigkeit zum höchsten besessen seyn / Ew. Fürstl. Gnaden uns damit zu beständigen Gnaden unterthänig empfehlend. Datum den 21. Jan. anno 1609.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänige gehorsame

Löbl. gesreyter Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben verordnete Aufschiß.

F. r. Invitatio Württembergica ad Conferentiam de 1609.

Copia Fürstl. Württembergis. Tagsagung zur Conferentz an alle fünff Ort Löbl. Ritterschafft und Adels in Schwaben 2c.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich / Herzog zu Württemberg 2c.

Unsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / was an uns ihr unterm dato den letzten Julii jüngsthin wegen gesuchter und begehrter Tagsatzung dreyer fürgegebener Haupt Gravaminum halben abermalen schriftlich gefangen lassen / haben wir ablesend vernommen ; und damit ihr zu verführen / daß unser Gemüth und Meynung nicht seye / jemanden von den unsern wider die Behöhr beschwehren zu lassen / als lassen wir uns die von euch unterthänig gesuchte / unverbündliche Tractation und Verhör nicht zuwider seyn / wie wir auch dann zu solchem Ende Montag den 9. Octobr.

schierig künfftig hierzu ansehen / und ernennen thun / derowegen werdet ihr jemanden aus euren Mittel mit gewaltsamen Gewalt allhero abzuordnen wissen / damit selbige auf bestimmten Termin gegen Abend allhier einkommen / und folgenden Dienstag Morgens zu sieben Uhren in unserer Cansley erscheinen / folgendes vor unserm Land / Hofmeister / Cansler / Rärhen und lieben Getreuen / gebührender Handlung abwarten mögen : Wolten wir euch gnädiglich nicht verhalten / und seynd euch beneben samt und sonders mit Gnaden wohlgeneigt. Datum Stuttgart den 12. Septemb. anno 1609.

Wolff von Uhrmühl.

Johann Se. Hornmoldt.

V. v. Prorogatio Conferentiae Württemberg de 1609.

Copia Württembergis. Schreibens an Löbl. Ritterschafft aller fünff Viertel.

Von Gottes Gnaden Johann Friderich Herzog zu Württemberg / ic.

Unsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / ob wir wol eurer uns vor diesem fürgebrachter Gravaminum halber zu gütlicher Verhöre und Tractation den 9ten hujus eine Tagsatzung allhero zu unser Cansley angestellt / und ausgeschrieben / mögen wir euch doch nicht verhalten / daß solche Tagsatzung wegen vorsehenden Herbsts und anderer fürgefallener

sonderbahren wichtiger Geschäften ihren Fortgang nicht gewinnen kan / sondern seynd dieselb bis auff den 29. dis Monats gegen Abends allhie einkommen / zu prorogiren verursacht worden / so wir euch zu Nachrichtung gnädiglich anfügen wollen / und seynd euch daneben samt und sonders mit Gnaden erwogen. Datum Stuttgart den 3. Oct. 1609.

Johann Christoph von Engelshofen.

Ulrich Broll. D.

Pp

In-

Inscr. Unsern lieben Getreuen und Besondern N. der
fünff Viertel gefreyter Ritterschafft in Schwaben
verordneten Ausschuß samt und sonders.

W. w. Ulterior Prærogatio de 1609.

COPIA

Unsern lieben Getreuen und Besondern der gefrey-
ten Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordneten Ausschuß
samt und sonders.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich Herzog zu
Württemberg.

Unsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere. Wir geben euch
hiemit ferner in Gnaden zu erkennen/
daß wir die jüngst protozirte Tag-
szung eurer geklagten Gravaminum
halben aus bewegenden Ursachen / um
etlich Tag / und nemlich bis Mittw.
den 25. hujus (alten Calenders) gegen
Abend alhie einzukommen / und fol-
genden Donnerstags zur Tractation
zuschreiten anticipirt haben.

Darnach ihr euere hierzu deputirte
Anwältte mit genugsamer Gewalt
abzuordnen werdet wissen / wolten
wir euch gnädiger Meinung nicht ver-
halten. Datum Stutgard den 17.
Octob. 1609.

Eberhard zu Limburg Landhofmeister.
Melchior Jäger von Gärtringen.

Z. Z. Protocollum Conferentia B. 1609.

Copia Extractus Protocolli zu Stutgard / de anno 1609.

Was bey der den 26. Octob. Anno 1609. in Pun-
cten der Zöll / veränderter Güter und der Wädfuhr von Ibro
Fürstl. Gnaden / Herzog Johann Friederichen zu Württemberg / u.
angestellter güthlicher Tag-Tagung verhandelt / und
expedit worden.

Zur

Zur Haupt-Sach geschritten. Ritterschafft.

Dennach einer Eöbl. Freyen Reichs-
Ritterschafft in Schwaben Grava-
mina sowol bey weyland in G[ro]ß ru-
henden beeden Herzogen zu Württen-
berg / Herrn Ludwigen und Herrn
Friederichen / als auch jekigen regie-
renden Herzogen / Herrn Johann
Friederichen 2c. zu unterschiedlichen
mahlen Supplicando unterthänig an-
gebracht / so wölle man jektmahls /
um geliebter Kürge willen sich uff sel-
bige einkommene Acta referirt / und
gebetten haben / bey Jh. Fürstl. End.
Die Sachen dahin zu dirigiren / damit
einer Eöbl. Ritterschafft in ihrigen un-
terthänigen / in Jure com[un]i, Con-
suetudine, Kayserl. Rescriptis, und
sonderbahren Privilegiis wohlstande-

ten Petitionibus gnädig willfahrt wer-
den möchte / inmassen zu Jh. Fürstl.
Gnaden ihz unterthänig gut Ber-
trauen gestellt seye / seldige auch sich
sowol münd als schriftlich verneh-
men lassen / gegen einer Eöbl. Ritter-
schafft sich also gnädig zu resolviren /
daß sie damit unterthänig wohlzufrie-
den seyn werden / und hat man zu-
gleich vidimirte Copias dieser dreyer
Privilegien / die Zöll / Contribution
von den Adelichen Gütern / und die
Zagtbarkeit betreffend / überreicht /
welches dann wohl zu mercken / und
gleichsam pro Insinuat[is] zu halten / wie
sie dann solche Abschriften noch bey
Handen / und nicht wiederum von
sich gegeben.

Fürstl. Württembergis. Cammer-Räthe / welche an einem besondern Neben-Tisch gesessen.

Sie hätten verstanden / was
massen von einer Eöbl. Freyen Reichs-
Ritterschafft vor diesem für etliche
vermeinte Gravamina einkommen / und
daß derenhalben jekige gürtliche Tag-
leistung angefehrt worden / nachdeme
aber sie die Acta, diese Sachen anlan-
gend / erst bey wenig Tagen empfan-
gen / und dannenhero zu solcher
Handlung nicht genugsamlich infor-
mirt / auch von der Fürstl. Rent-
Cammer keinen andern Befehl / dann
allein einer Eöbl. Ritterschafft Vor-
bringen anzuhören / also / und der

Ursachen / wissen sie sich zu diesemahl
in Cau[sa] principali nicht einzulassen 2c.

Wolten dero wegen in Nahmen des
Fürstl. Rent. Cammer anwesende de-
putirte Herren Com[miss]arios erinnert
und gebeten haben / die Sachen da-
hin zu dirigiren / damit Ihrer Fürstl.
Gnaden later sie handgehabt / und
Dero Rent. Cammer nichts abgienge-

Nachmittag.

Ritterschafft.

Der Herren Rent. Cammer-Räthe
Pp 2

Vora

Vorbringen hat man angehöret / und es vornehmlich dahin verstanden / daß wegen ermangelnder Information sie sich dißmahl hauptsächlich einzulassen / nicht wissen / 2c. Nachdem aber aus den Actis sie sich bald informiren / und genugsame Nachricht daraus schöpfen können / also wolten die Herren Ausschüß gebetten haben / sie die Herren Rent, Kammer, Rätthe zu schleuniger Verhandlung anzuweisen / 2c. 2c.

Die Contribution betreffend.

Es seye bekandt / und unlaugbar / daß kein Gut der Contribution exempt; nun aber diejenige Adelige Güter / welche seit in Anno 1521. gemachten Reichs, Anschlag in des Hochlöbl. Herzogthums Württemberg Händen gerathen / in denselben Anschlag nicht kommen / dahero schließlich folge / daß selbige zu löbl. Ritterschafft / als dahin sie je und allwegen mit der Contribution vertreten worden / noch auf heutigen Tag Ratione Contributionis gehörig.

Und müssen sie Herren Kammer, Rätthe bekennen / daß allwegen und so oft ein Adelig Gut von einem höhern Stand des Reichs an sich gebracht würde / man den Reichs, Anschlag ändern / und solch Adeliges Gut demselbigen auch incorporiren müßte / welches dann nicht allein die Oblervanz / sondern und zumahl auch dem Kayserl. Privilegio, zuwider wäre.

In Anno 1592. bey dem in Minge

haltenen Crantz, Tag / wäre diß der Ritterschafft Gravamen auch auf die Bahn kommen / und ob man wohl damahlen selbiges für ein Reichs, Sach halten / und es bis zu einer allgemeinen Reichs, Versammlung / verschieben wolten / so hätten jedoch bald darnach etlich Fürsten / Grafen / Herren / und Städte / von solchen Thren isshabenden Adelicen Gütern die Contributionen einer löbl. Ritterschafft zu erlegen bewilliget / solches auch in Effectu geleistet / und in Specie der Herr Bischoff zu Costanz / der Herr Bischoff zu Augspürg / der Herr Prälat zu Rempten / der Herr Marggraf zu Burgau / weil und Graf Rudolpff von Helfenstein / die Herren Fugger / die Stadt Memmingen / und andere mehr / und sonderlich das Haus Oesterreich selbst von beeden heimgefallenen Lehen / Wesschenbeuren / und der Herrschafft Schramberg / 2c.

Rent, Kammer, Rätth.

Sie hätten sich versehen / es wurde ein löbl. Ritterschafft in Betrachtung ihnen / wie zuvor gemeldet / die Acta etwas späth zukommen / ihnen die begehrte Dilationem, nicht zuwider haben seyn lassen / bevor ab / weil es ein wichtig weit aussehend Werk / wie dem aber / und so ja ihr Begehren nicht Statt finden mögen / wollen sie sich zwar den Punkten der Zöll betreffend in Handlung einlassen / aber mit der ausdruckenlichen Protestation, daß Thren

ren Fürstl. Gnaden solches unpræjudiciallich seyn solle / 26. 26.

27. Octobr. Nachmittag.

1. Nach zünlichen Bedacht haben Herr Land. Hofmeister / und die Deputirte diesen Bescheid geben / so viel die Zöll belange / wolten sie bis künftigen Montag (dann Morgen Samstag / weil es ein Feiertag / wie auch folgenden Sonntag die Cansley nicht besucht werde) Vormittag / gern noch ein paar Stunden / hiedon zu conversiren zubringen.

2. Den andern Punkten der Contribution betreffend / weil es ein wichtig weit aussehend Werck / so wolle die Nothdurfft erfordern/bey andern Chur. Fürsten / und Ständen des Reichs / welche ebenmächtig Adelige Güter in Handen / Bericht / und und Nachrichtung einzuholen.

3. Die Jagtbarkeit beruhe noch der Zeit auf sich selbst.

Vormittag Montag den

30. Octobris.

Herr Land. Hofmeister.

1. Er / und seine Mit-Deputirte hätten verhofft/ ein k[ön]igl. Ritterschafft solte das vorgeschlagene Medium ihnen nicht haben lassen zuwider seyn/ weil es aber verstandener massen nicht wollen Statt haben / und nun ihnen Herren Ausschüssen den Sachen besser nach/ und uff andere Mittel zu gedencken / heimgestellt wor-

den / also wolle man ihr fernere Meinung hiorüber anhören.

2. Wann nun dieser Punct erledigt / so wollen sie alsdann zum andern Punkten der Contribution auch schreiten.

Was zum 3. die Jagtbarkeit belange / mögen die Gravirte vom Adel / bey Ihren Fürstl. Gnaden um gnädige Vertragung zu gütlicher Handlung / unterthänig ansuchen.

Ritterschafft.

Sie wüßten sich guter massen zu erinnern / was dieser Tagen über / in erzehlten dreyen Punkten / vornemlich aber in Puncto der Zöll tractirt / und verhandelt worden / und hätten mögen leiden / daß solch Medium der Beschaffenheit wäre / daß sie selbiges sine præjudicio könnten annehmen / dieweil aber dadurch (wie sie die Deputirte selbst leichtlich zu ermessen) aus der Observanz / alten Herkommen / und insonderheit auffer dem Privilegio geschritten wurde / wissen sie solches nicht einzugehen / viel weniger gegen ihren Mit Ausschüssen / auch andern Adelicen Gliedern zu verantworten / bittend/ sie der Ursachen halber für entschuldiget zu halten / und hätten sie zwar/ diese beede Täg über dem Werck ganz sorgfältig und mit allem Fleiß nachgesonnen / kein ander aber / dann nachfolgend / beeden Theilen ohngreiflich Medium finden können. Remlichen / daß Jh. Fürstl. Gnaden die Zeit Ihrer Regierung eine Freye Reichs-

Reichs Ritterschafft in Schwaben / aller Zöll / so viel die Victualia und Materialia anbelangt / nach Ausweisung der Kayserl. Privilegien / gnädiglich / frey und unbeschwehrt / lassen wolte / doch mit dem Anhang und lauterer Erklärung / daß solches keinen Theil weder zu Nachtheil / noch zu Vortheil gereichen / sondern jedem Theil künfftig sein Jus zu exerciren / und respectivè in petitorio & possessorio auszuführen / ohnbenommen / sondern hiemit per Expressum vorbehalten / und alsdann in dem Stand seyn solte / wie es vor diesem temporal-Bergleich gewesen / etc.

2. Wegen der Contribution von Adelichen Gütern referire man sich auf die einkommene Supplicationes, und beschehene mündliche Vorträg.

3. Die Jagtbarkeit betreffend / wäre einer Eöbl. Ritterschafft ihr der Herr Deputirten Meynung auch nit entgegen / allein möchte von einem Modo zu reden seyn / wie und welcher Gestalten im Fall die Güte entschlagen / der Sachen ein Austrag beschehen solte / und hätten die Herren Aufschuß so viel Nachricht / daß Ihre Fürstl. Gnaden in solchen Fällen compromissliche Handlungen / ihnen nicht entgegen seyn lassen werden.

Weil man dann nun zu völliger Erörterung des ersten Punktes der Zöll nicht kommen können / ist man zu dem andern Punkten der Contribution geschritten.

Die Contribution betreffend.

Und haben die Kämmer. Räte folgendes Fürbringen gethan.

1. Diese Anforderung der Contribution von den verordneten Adelichen Gütern sey eine Neuerung.

2. Berühre nicht nur Ihre Fürstl. Gnaden / sondern auch die Kayserl. Majest. dergleichen Churfürsten und andere Ständ des Reichs.

3. So seyen Euer Fürstl. Gnaden in notoria contraria Possessione Libertatis, also daß von solchen Gütern Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren einige Contribution nie erstattet.

4. Man habe auch Ihre Fürstl. Gnaden Ratione illorum Bonorum zu keiner Adelichen Tagung nie erfordert / welches dann billich geschehen seyn / und Ihre Fürstl. Gnaden auch ein Votum gehabt haben solte / Item es möchten Contributiones Ihren Fürstl. Gnaden infcio & invito angestellt / und bewilliget werden.

5. Item / so habe man nicht verstanden / ob die Contribution indistinct: von allen innhabenden so wohl eigenthumlichen als heimgefallenen Lehenbahren Gütern begehrt werde.

6. Item ob es allein auf diejenige Contributiones, welche der Kayserl. Majest. und zu Sandhabung gemeines Friedens bewilligt / und angestellt werden / gemeint sey / dann es möchte ein Eöbl. Ritterschafft eine oder mehr Contribution alia Intentione & Fine (inmassen die Jahr geschehen seyn solle) ausschreiben.

7. Alle Ihren Fürstl. Gnaden gegebene Zerlegung und Kayf. Brief wären dahin gerichtet / daß solche Güther aller Beschwerden frey / & Temporibus Contractuum non fuille cogitatione hinc Collectis, &c.

8. Und kämen solche Güter hierdurch in doppelte Anlag / dann erstlich so wird das Gut für sich selbst besteuert / nichts weniger aber müste der Verkäufer / er habe das Geld mit anderwärts Erlaufung eines Guts angelegt / oder nicht / von solchen Kauffschilling auch contribuiren / welches dann / und daß man von einem Ding zweymahl Contribution fordern und geben solte / weder recht noch billig.

9. Man hätte zwar der Ritterschafft Privilegium in viel Weg zu disputiren / man wolle es aber zu diesemahl an seinen Orth gestellt seyn lassen / in summa, diß sey ein solche Sach / welche andere Status Imperii auch betrefse / inmassen es dann bey dem in anno 1557. zu Ulm gehaltenen Crayß. Tag für eine Reichs. Sach erkennt und gehalten worden.

10. Und irre nicht / daß etliche Ständ und Städte mit einer löbl. Ritterschafft der Contribution halber von solchen Gütern sich verglichen / dann solches per Modum Contractus, & Tertio sine Prajudicio, auch Zweifels ohne / mit sondern Conditionibus beschehen.

11. So gestünde man auch der Ritterschafft keine Matricul, und könnten solche von Ihren Fürstl. Gnaden inhabende Aedeiche Güter

gegen Kayserl. Majest. woin andere Weg vertretten werden / wann man schon die Contribution davon einer löbl. Ritterschafft nicht erstatte.

12. Negiren / daß die auf solchen Aedeichen Gütern fürgegebener massen stehende Contribution ein Onus reale, seyen Conclusionem Praesumptivam, Ihre Fürstl. Gnaden / und Dero Vorfahren haben davon nie contribuiret / ergo so seyen sie es auch noch nicht schuldig.

13. Mit dem Schreiben / so von der Kayf. Maj. an Ihre Fürstl. Gnaden abgangen / könnte eine löbliche Ritterschafft nichts bescheinen / dann diß wäre allein auf die Narrata Supplicationis fundirt / und obwohl Ihr. Kayserl. Maj. andere Stände des Reichs ebenmässig durch Schreiben gnädigst ersucht und begehrt / von solchen Gütern die Contribution einer löbl. Ritterschafft zu erlegen / so hätten jedoch dieselbige ihr Nothdurfft ebenmässig dergestalten überschickt / daß die Kayserl. Majest. darmit gnädigst zufrieden gewesen.

Weil nun die Sach erzehltet massen beschaffen / und Ihre Fürstl. Gnaden in Notoria possessione gewesen / wie noch / als wissen sie die Kammer. Räte Pflicht und Ayd halber / davon nicht zu weichen noch Ihren Fürstl. Gnaden ichtwas zu vergeben.

Nachmittag.

Ritterschafft.

Repetiren Priora, widersprechen
per

per Generalia was ihnen Widriges vorgebracht worden seyn möchte/ und geben uff erzeigte Puncten folgenden kurzen Bericht.

1. Es seye ganz und gar keine Neuerung / sondern bey Weyland den Römischen Kaysern oft gesagt/ auch darauf in anno 1576. das Privilegium erlangt / und wäre von jeglicher Römischer Kayserl. Majest. einer Eöbl. Ritterschafft zu unterschiedlich mahlen alles Ernsts injungirt / und ufferlegt worden / solche Contributiones nicht auffser Handen zu lassen / dann Ihr. Majest. dabey interessirt.

2. Es concernire gleichwohl andere Stände des Reichs auch / aber doch nur diejenige / welche dergleichen Adelige Güter in Handen.

3. Daß Ihr. Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren von besagten Adelligen Gütern bishero keine Contribution erlattet / seye man zwar nicht in Abred / darneben aber der berühmten Possession gar nicht gesändig / daß Ihren Fürstl. Gnaden von Eöbl. Ritterschafft deswegen oft geschrieben / seibige auch von Kayserl. Maj. zu Leistung der Schuldigkeit alles Ernsts erinnert worden.

4. Wann es dieses Puncten halber richtig / und Id. Fürstl. Gnaden die künfftige Contributiones, wie auch den alten Zustand / einer Eöbl. Ritterschafft zu entrichten / gnädiglich / immassen man hoffe / bewilligen / werden die Aufsichs sich dem alten Herkommen gemäß und unabweislicher Gebühr wohl zu verhalten wissen.

5. Ja / man verstehe und meyne

es von allen Adelichen Gütern insgemein / und ohne Unterschied.

6. Es werde keine Contribution ausgeschriben / es erfordere dann solches die Nothdurfft / und werden in den Ausschreiben die Motiven allwegenaustrucklich gesetzt / und erzeilet / werden also alle von der Ritterschafft ausschreibende Contributiones hierdurch verstanden.

7. Die von denen Herren Cammer Rärhen angezogene Fertigungs Brieff anlangend / habe es die Meynung gar nicht / daß selbige Güter der Contribution gefreyt seyn solten / dann kein Gut / wie vor oft angeregt / der Contribution exempt, sondern es werden andere auf den Gütern stehende Onera non realia verstanden.

8. So kommen auch dergleichen Güter gar nicht gedoppelt in die Anlag / dann nicht bald ein Adelig Gut verkauft werde / es treibe dann den Venditorem die äußerste Noth darzu / also / daß er den Kauffschilling zu Abstattung obliegender Schulden / verwenden muß. So giengen auch die Contributiones nicht uff die Persohnen / sondern uff die Gütere.

9. Der Eöbl. Ritterschafft Privilegium sey gar nicht zu disputiren / sondern lauter genua / sich hiemit uff die übergebene vidimirte Abchrift referirend.

10. Die angezeigte Ständ und Städt des Reichs hätten sich pure & absque omni Conditione zu Erstattung der Contribution erklärt / wäre auch mit derselben / kein Contractus vorgegangen / noch auch einige Recompensation beschehen.

11. Wie es mit der Eöbl. Ritterschafft Matricul beschaffen / wäre un- nöthig / davon denen Herren Kam- mer- Räten weitem Bericht zu ge- ben / das Privilegium zeige an / wie es der Contribution halber von den veränderten Adeltichen Gütern gehal- ten werden solle.

12. Referirt man sich nochmahlen uff das Privilegium 13. mit Bitt / ein Eöbl. Ritterschafft darbey hand- zuhaben.

Vormittag Dienstag den letzten
Octobr.

Kammer-Räthe.

Sie hätten gestrigen Nachmittags angehört / was ein Eöbl. Ritterschafft uff ihr der Kammer- Rätch fürgebrachte Objectiones & Res- ponsiones ferner mündlich für- tragen lassen / nachdem aber selbi- ge ihre Motiven nicht der Erheblichkeit / daß darauf weiter zu respondiren / sondern wären gestern nach Noth- durfft abgelaint worden; Derowegen wollen sie um geliebter Kürze willen Priora repetirt / und dasjenige / ex Parte der Ritterschafft widriges En- kommen / generaliter widersprochen haben / mit dieser endlichen Erklä- rung / weil es ein wichtig weit auf- sehend Werck / und nicht nur Ihre Fürstl. Gnaden / sondern zumal auch die Kayserl. Majest. wie nicht weniger andere Ehr- Fürsten und Stände des Reichs concernire / daß sie von wegen der Fürstl. Rent- Kammer sich mit Eöbl. Ritterschafft dismahl in schließ-

liche Handlung nicht einlassen könten / noch wolten / sondern die unvermeid- liche Nothdurfft erfordere / daß mit Ihrer Kayserl. Majest. und den Stän- den des Reichs Ihre Fürstl. Gnaden sich zuvor vergleiche und vereinbahre.

Ritterschafft.

Was von den deputirten Fürstl. Rent- Kammer- Räten abermah- len proponirt worden / hätten die Her- ren Ausschuß angehört / wollen alles dasjenige / was dieser Tagen über ihrer Seits fürgebracht / ebenmäßig repetirt / des Gegentheils vermeynte Objectiones & Responsiones wider- sprochen / und demnach zu der Her- ren Commissarien Discretion und ver- nünftigen Bedencken gestellt haben / was Sie hierinnen ferner verhandlen wollen / und dierweil bishero gestrit- ten worden / welches Privilegium äl- ter / kräftiger und gültiger / so wol- le man zu ihrem Willen und Belieben gesetzt haben / ob das nicht ein Mit- tel und Weg wäre / daß die Kayserl. Majest. als von deren beederley Con- cessiones erlangt / der Sachen ein Ausschlag gegeben hätte.

Die Herren Kammer- Räthe

Haben hierüber und in diesen Pun- cten ferner nicht recessirt / &c.

Nach genommenem Abtritt send die Herren Ausschuß wieder fürgefördert und durch den Herrn Land- Hofrat- ster ihnen angezeigt worden:

Dierteil eine Löbl. Ritterschafft/ und die Fürstl. Rent. Kammer. Räch/ in den verhandelten Punkten sich ja nit vergleichen mögen/ so wolten Z. Fürstl. Gnaden / sie / die Nedergesetzte/ den gangen Verlauf unterthänig referiren/ deren gnädigen Resolution eine Löbl. Ritterschafft erwarten / oder zu ihrer Gelegenheit Supplicando unterthänig annehmen möge / werden Ihre Fürstl. Gnaden verhoffentlich sich entweder in Schrifften erklären / oder aber einer Löbl. Ritterschafft (als deren Ihre Fürstl. Gnaden mit sonderm Gnaden gewogen) zu nochmahliger Zusammenkunft gnädig vertagen lassen / erbieten sich ihres Theils aller guter Beförderung.

Ritterschafft

Bedancken sich gegen den niedergesetzten Fürstl. Rächten sowohl ihrer gehabt Bemühung / als auch erstgedachten ihres günstig. und freundlichen Erbietens halber / mit Vermelden / daß sie solches aufzutragende Gelegenheit der Gebühr dienst. und freundlich beschulden wolten.

Wiewohl nun nach erst. erzelter Verrichtung/ diejenige Herren Aufschüß / welche zu der Fürstl. Hochzeit nicht beschrieben gewest / in Vorhaben gestanden / von allhier wiederum uffzubrechen / und sich nach Haus zu begeben; so haben jedoch Ihre Fürstl. Gnaden ihnen den anwesenden Herren Aufschüßen sammtlichen durch Melchior Jägern anzeigen lassen / es wäre Ihre Fürstl. Gnaden gnädiges Begehren / daß bey Dero angehen

den Fürstl. Hochzeit sie verbleiben wolten / mit fernerm Vermelden / Ihre Fürstl. Gnaden hätten Dero Depuicirten und Commissarien Relation angehört / und ungerne vernommen / daß bey dieser Handlung kein Vergleichung beschehen / sie wolten aber nach Verscheynung der Hochzeit auf solche Mittel gnädig bedacht seyn / wie einer Löbl. Ritterschafft in ihren Gravaminibus geholfen werden möchte / und hätten Ihre Fürstl. Gnaden solches zum andernmahl geandert / und zwar mit solcher Motion und Bewegnuß / daß bey Ihre Fürstl. Gnaden ein rechter Ernst / Eysen / und so viel zu verspühren gewest / daß Ihre Fürstliche Gnaden einer Löbl. Ritterschafft mit Gnaden wohl gewogen.

Hierauf haben die Herren Aufschüß solcher gnädigen Einladung und darbey gethanen Erklärung sich unterthänig bedanckt / und beneben dahin erbietig gemacht / wann Ihre Fürstlichen Gnaden neben ihrem unterthänigen Hoffwarten sie sonst mehr angenehme und ersprießliche Dienst erzeigen könnten / daß sie solches in Unterthänigkeit / gern / und mit Willen thun wollen.

Und hat man sich endlich eines unterthänigen Danck. Schreibens verglichen / und es Ihre Fürstl. Gnaden durch Melchior Jägern übergeben.

Von Ihrer Fürstl. Gnaden waren zu Commissarien niedergesetzt :

Der Herr von Limpurg / Land. Hofmeister / Melchior Jäger Bonaer / Ulrich Groll / D.

Von der Fürstl. Rent, Cammer
wegen waren zugegen:

Martin Ludwig von Remchingen / Vi-
ce-Cammermeister / Jacob Haug
D. Johann Brasperger.

Zugegen waren die Ritterschafft
liche Deputirte von Seiten Gegens/
Algen und Bodensee:

Joachim von Hauffen. D.

Von Neckar und Schwarz-
wald.

Albrecht Thum von Neuburg.

Von Kocher.

Friederich von Pueningen / 2c. und

Wolff Jacob Nothafft von Ho-
henberg.

Von Reichgen.

Hans Adam von Sternensels.

Welchen / den 4. Viertel Gesand-
ten / das Donau Viertel wegen
eingefallener Verhinderung völs-
ligen Gewalt übersandt hatte.

Die Gelehrte waren:

D. Johann Leonhard Gleiner / und D.
Feyrabend / Neckar, Kocher und
Reichgauische Syndici, neben dem
Secretario Georg Jungen.

A. a. a. Monitorium Equestre pro Resolutione. de 1609.

Copia Schreibens an Württemberg /

Von

Vöbl. Freyen R. Ritterschafft in Schwaben.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst 2c. Eu. Fürstl.
Gnaden seyen unsere unterthänige getreu und bereit-
willige Dienst zu jeder Zeit voran.

Gnädiger Fürst und Herr /

Wir stellen in keinen Zweifel / Eu.
Fürstl. Gnaden werde durch Des-
ro Deputirte / Geheime / und andere
Räthe bereit unterthänig und um-
ständlich referirt worden seyn / was
bey jüngst Stutgartischer Tagfassung
in denen dreyen Vöbl. Freyen Reichs-
itterschafft in Schwaben habenden
Haupt Beschwerden zwischen Ew.
F. Gnd. Rent, Cammer Räten und
unsern Abgeordneten tractirt u. der Län-
ge nach hincinde reccurrirt worden.

Wann dann uns obgelegen seyn
will; angeregte Punkten / an wel-
chen dem gemeinen Ritterlichen Wes-
sen merklich viel und hochgelegen /
zu gebührender Erörterung ehist mög-
lich zu bringen.

Als haben wir kein Umgang neh-
men können / bey Hochermeldt Eu.
Fürstl. Gnaden derentwegen unter-
thäniglich anzumahnen und zu bit-
ten / die geruhen sich Ihrer gnädi-
gen

gen Gelegenheit / und unserm unterthänigen Vertrauen nach / darauf entweder in Schriften gnädiglich zu erklären / oder es zu fernerer Vergleichung und billigmässigen Vergleich / oder Austrag / in Gnaden kommen lassen / gestalt uns dann nicht zweiffelt / Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden werden in dem auch Thro zu gedachter Ritterschafft tragende sonders gnädige Affectio würcklich und hochrühmlich erscheinen lassen / und dar

durch das unterthänige gut Vertrauen bestärcken / und vermehren / darum wir dann zugleich in Unterthänigkeit bitten / und uns zu gebührenden jeder Verdienen erbietig machen ; Auch beschließlich Euer Fürstl. Gnaden dem Allmächtigen zu langwähriger friedlichen Regierung gerreu eysrig / und derselben zu beständigen Fürstl. Gnaden uns ganz unterthäniglich empfehlen thun. Datum Anno 1609.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänig und getreuwillige

Löbl. Freyer Reichs = Ritterschafft in Schwaben verordnete Außschuß und Råthe.

B. b. b. Ulterius Monitorium d. 1610.

Copia Unterthänigen Annahmung = Schreibens an Herzog Johann Friderichen zu Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ic. Euer Fürstl. Gnd. seyen unsere unterthänig möglich beflissen willigste Dienst jederzeit zuvoran.

Gnädiger Fürst und Herr / Selbige tragen unentsuncken gut Wissen / was mühsame Handlung vor Euer Fürstl. Gnd. niedersetzten Land. Hofmeister / Consler / Geheimen / und andern Råthen wegen dreyer uns hochangelegenen Punkten / der Jagtbarkeit / mit Einschießung in die Rittertruhnen / von vermann

ten / eingezogenen / oder erkaufften Adelichen von Alters dahin vertretten Güteren / und dann des Zolls halber / von abführenden Weinen / samt andern Materialien zu täglicher Haus Nothdurfft / gefreyter Ritterschafft in Schwaben / bey gewandten Gliedern gehörig sich am End des Octobr. nechst verschiehen 1609. Jahrs ent

hals

halten / darbey endlich aus Ermanglung beliebender Mittel auf Euer Fürstl. Gnaden vertraueter verhoffentlich gewiehrlicher fernerer Erklärung bestehend verblieben / wann uns dann an solchen Werck viel gelegen / auch unsers Verhoffens bey erstgedachter Handlung vergnüglich dargebracht worden / daß wir hierinnen nichts anders / als was die beschriebene Recht / so wohl als fürgezeigte theure und wohl erworbene Kayserl. Begnadigungen ausweiffen / auch von andern aus / und inner diesem Crayß gefessenen ansehnlichen Fürsten / Herren und andern / bereit rechtmässig geheiligt worden / begehren / noch suchen / wir auch mit Dancknehmenden Gemüth / genugsam wissen / in was Fürstl. Gnaden und allen Guten selbige ganzer Ritterschafft gewogen / dergestalt / daß sie sich Zweifels frey mit keinen wenigern Gnaden / als viel andere Fürsten und Ständ / in allen diesen Punkten erzeigen / und noch weniger hochbeschwehrliche Ursach geben werden / von Fürstl. Gnaden unverhofften Ab-

Euer Fürstl. Gnaden

schlagen ein widerwärtig Exempel zu mercklichen Præjudiz ganzer Ritterschafft zu nehmen / 2c. Als ist und gelangt an selbige unser unterthänig hochfleißiges Bitten / sie geruhen obermeldte nechst verträste Erklärung in allen diesen Punkten fürderlich und solcher massen gnädig zu ertheilen / daß wir hierdurch begehret erlangten Freyheiten / so wohl als gemeiner Rechten Wohlthaten / unverruckt verbleiben / anderwärts kein widrige Nachfolg befahren / sondern ab exemplo eines so hohen Fürsten / vielmehr alles Gutes / und die Erhaltung Adlicher Immunitäten / um so viel stärker hoffen / erlangen und behalten mögen / daß beschulden wir mit jeder unterthänigen Billigkeit / und thun Eu. Fürstl. Gnaden uns zu gewührlich bebeglichen Gnaden unterthänig / selbige aber dem Allmächtigen Gott zu langwührig wolfertigen Regierung / beständiger Leibs. Gesundheit / und allem Fürstl. Wohlstand höchstfleißig befehlen. Datum / Weißlingen / 30. Januarii 1610.

**Unterthänige willige
Röm. Kayserl. Majest. Rätthe / auch
Löbl. besreyter Reichs-Ritterschafft
und Adels in Schwaben verord-
nete Außschuß / 2c.**

Ad Lit. B. b. b. Copia Anmahnungs-Schreiben an Württemberg / um gnädige Resolution über die geklagte Gravamina, die Tagbarkeit / Böll und veränderte Güther betreffend.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänig-willigste beflissene Dienst besten Vermögens jederzeit bevor.

Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Allen Fürstl. Gnaden ist Zweifels frey noch ohnen-fallen-nicht allein / was ansehnliche Handlung vor Dero niedergesetzten Land • Hofmeistern / Canslern / Geheimen und andern Räten / auch was der Freyen Reichs • Ritterschafft in Schwaben bevollmächtigten Abgeordneten / wegen drey bißhero ohnerledigt schwebenden Strittigkeiten / die Jagtbarkeit / Böll und abführender Hausnothdurfft / Wein und andern / wie auch Contribution zur Rittertruhnen / von vermannen / erkauften / oder sonsten angefallenen Adel. Gütern am End verwichenen Octobris verschienen 1609. Jahrs / bey Dero Fürstl. Hoflager in Stuttgart / mühsam gepflogen / zusamt / was gnädiger Vertröstung selbige darbey / und sich die allen Theilen anständige Vergleichungs-Mittel / damahlen nicht finden wollen / wegen fürderlicher gnädiger Erklärung gethan / sondern auch / was wir derentwegen vom 30. Januarii nachhin für unterthänige Erinnerung auffer Geißlingen abgehen lassen / und eingeschickt.

Nun mögen wir gleichwol leichtlich erachten / daß Eu. Fürstl. Gnaden anderwärts obgelegene hochwichtige Verrichtungen erheblich auffge-

halten / dahero ersthochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden wir auch zu diesem mahl ohngern behelligen / sondern alles viel lieber biß zu der bessern Weil und Gelegenheit verbleiben lassen wolten ; Da uns nicht die anderwärts zumachsende beschwehrliche Nachfolge hierzu ferner ohneinstellig gleichsam benöthigt antriebe / auch gegenwärtige allhier gar in der Nähe angestellte Versammlung / gelegene Ursach gebe / länger nicht wol abseyn mögen / Euer Fürstl. Gnaden und die gedachte gnädige und schriftliche willfährige Erklärung unterthänig höchstfleißig anzulangen / und zu bitten / selbige nunmehr solcher massen willfährig zu ertheilen / daß wir dadurch bey theur und wohlhergebrachtten Freyheiten / zusamt der gemeinen beschriebenen Recht. Wohlthaten / ruhig verbleiben / dessen uns dancknehmung erfreuen / anderwärts um so viel schleuniger zu aller Billigkeit gelangen / auch mit immerwährendem Eingedenck zu verbleiben / antreiben der Ursach haben mögen ; Das beschulden wir mit jeder unterthäniger Willigkeit nach bestem Vermögen / und thun Eu. Fürstl. Gnaden uns zu gewährlichen Fürstl. Gnaden höchstfleißig / Selbige aber dem Allmächt-

halten / darbey endlich aus Ermanglung beliebender Mittel auf Euer Fürstl. Gnaden vertraueter verhoffentlich gewiehrlicher fernerer Erklärung bestehend verblieben / wann uns dann an solchen Werck viel gelegen / auch unsers Verhoffens bey erstgedachter Handlung vergnüglich dargebracht worden / daß wir hierinnen nichts anders / als was die beschriebene Recht / so wohl als fürgezeigte theure und wohl erworbene Kayserl. Begnadigungen ausweiffen / auch von andern aus / und inner diesem Crayß gefessenen ansehnlichen Fürsten / Herren und andern / bereit rechtmässig geheiligt worden / begehren / noch suchen / wir auch mit Dancknehmenden Gemüth / genugsam wissen / in was Fürstl. Gnaden und allen Guten selbige ganzer Ritterschafft gewogen / dergestalt / daß sie sich Zweifels frey mit keinen wenigern Gnaden / als viel andere Fürsten und Ständ / in allen diesen Punkten erzeigen / und noch weniger hochbeschwehrliche Ursach geben werden / von Fürstl. Gnaden unverhofften Ab-

Euer Fürstl. Gnaden

schlagen ein widerwärtig Exempel zu mercklichen Præjudiz ganzer Ritterschafft zu nehmen / 2c. Als ist und gelangt an selbige unser unterthänig hochfleißiges Bitten / sie geruhen obermeldte nechst vertraute Erklärung in allen diesen Punkten fürderlich und solcher massen gnädig zu ertheilen / daß wir hierdurch begehret erlangten Freyheiten / so wohl als gemeiner Rechten Wohlthaten / unverruckt verbleiben / anderwärts kein widrige Nachfolg befahren / sondern ab exemplo eines so hohen Fürsten / vielmehr alles Gutes / und die Erhaltung Adlicher Immunitäten / um so viel stärker hoffen / erlangen und behalten mögen / daß beschulden wir mit jeder unterthänigen Willigkeit / und thun Eu. Fürstl. Gnaden uns zu gewührlich bebeglichen Gnaden unterthänig / selbige aber dem Allmächtigen Gott zu langwührig wolfertigen Regierung / beständiger Leibs. Gesundheit / und allem Fürstl. Wohlstand höchstfleißig befehlen. Datum / Weißlingen / 30. Januarii 1610.

**Unterthänige willige
Röm. Kayserl. Majest. Rätthe / auch
Löbl. besreyter Reichs-Ritterschafft
und Adels in Schwaben verord-
nete Außschuß / 2c.**

Ad Lit. B. b. b. Copia Anmahnungs-Schreiben an Württemberg / um gnädige Resolution über die geklagte Gravamina, die Tagbarkeit / Böll und veränderte Güther betreffend.

Mangel stehen / gewärtig / sobald
dieselben einkommen / und wir unser
Nähe / so wir hierzu gebraucht / bey
der Hand haben werden / wollen wir
euch darüber unsere Resolution als
dann auch zukommen lassen / daß gnä-

digen Versehens / derselben ingwi-
schen mit Gedult zu erwarten. Diß
wollen wir euch (denen wir mit Gna-
den geneigt) zur Nachricht nicht
verhalten. Datum Stuttgart den 2.
May / 1610.

Johann Friederich.

D. d. d. Monitorium Equestre. de 1610.

Concept fernern Annahmungs-Schreiben an Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Ew. Fürstl. Gnd.
seyen unsere unterthänig getreuwillich und bestiffene
Dienst jederzeit voran /

Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Allen Fürstl. Gnaden werden sich
Zweifels frey noch gnädig zu entsin-
nen haben / was an Dieselb wegen
der noch ohnerledigten Gravaminum,
welche gemeiner Reichs Ritterschafft
dieses Schwäbif. Crayses obliegen /
wir erstlich von Heißlingen / dann
auch sub dato den 1. May von Esslin-
gen aus / für unterthänige Annahmungs-
gen / fürderlichen und gnädigen Er-
klärung haben / haben abgehen lassen.

Nun stellen wir in keinen Zweifel /
es wäre unterdessen gnädige und uns
annehmliche Resolution erfolget / wo
nicht Euer Fürstl. Gnaden / zuvor aus
die in unsern geliebten Vaterland
Teutscher Nation entstandene Unruhe
und andere obgelegene mehr wichti-
ge / Communem Salutem betreffende /
Negotia bishero aufgehalten.

Nachdem aber durch Gottes Gnad
solche etwas gestillt / und seithero un-
sere Adelige Mitglieder / welche das
Gravamen mit den Zöllen starck em-
pfinden / uns vielfältig angeloffen /
und um Erledigung dieser und der übr-
igen nun lang gewährten Beschwer-
den inständiglich angesucht.

Als haben wir keinen Umgang neh-
men können / bey hochermeldten Euer
Fürstl. Gnaden abermahlig unter-
thänig anzumahnen / und zu bitten /
die geruben sich / über solche / hiebei
vor in Specie, so münd / so schriftlich
angebrachte Beschwerungs Punkten /
gnädiglich und dergestalt in Schrif-
ten zu erklären / damit man nunmehr
allerseits zu Ruhe und gleichem Ver-
ständnuß gelangen / wir auch und
das ganze Ritterliche Corpus solches
ge-

gebürlich zu rühmen / und äussersten
Möglichkeit nach zu verdienen / Ur-
sach und Antrieb haben mögen / ge-
fielt dann hochermeldt Euer Fürstl.
Gnaden / wir ohne das mit unterthä-
niger Dienst, Erzeigung willig zuge-

than seyn / dieselb damit des Allmäch-
tigen Göttlichen Schutzes getreulich /
und Dero zu beständiger Fürstl. Gnd.
uns in Allerunterthänigkeit mit Fleiß
befehlend. Datum den 5. Novemb.
1610.

Löbl. H. alle fünff Theil.

E. c. c. Protocollum ulterioris Conferentiae W. de 1611.

Fernere Handlung zwischen den Fürstl. Württen-
bergis. deputirten Commissarien / Rent. Cammer. Räten / und
Löbl. Ritterschafft.

Dienstags den 11. Junii Anno 1611.

Fürstl. Württembergische deputirte Commissarii.

1. Hr. Land. Hofmeister.
 2. Hr. Cankler.
 3. Hr. Vice-Cankler.
 4. Hr. Bonacker.
 5. D. Groll.
- Fürstl. Rent. Cammer. Rät.
1. Jungler Martin Ludwig von zern-
chingen.

Vice-Cammermeister.

2. D. Hornoldt Cammer. Procurator.
- Abgesandte von der Ritterschafft.
1. Hr. Zacharias Weisigk Hoffler.
 2. Jungler Hector von Frenberg.

Hegeuisch Viertel

Hat sich entschuldiget und Gewalt
geben.

Neckar. Viertel.

1. Jungler Albrecht Thum / von
Neuburg.
2. Jungler Philipp Christoph / von
und zu Mönchingen.

- 3 Jungler Johann Friederich Thum
von Neuburg.

Kocher. Viertel.

3. Wolff Jacob Hohthafft / von und
zu Hohenberg.

Kreuchgen ist ausgeblieben.

Fürstl. Commissarii.

Welchermassen Ihr. Fürstl. Gna-
den uff Löbl. Ritterschafft unterthä-
niges Ansuchen / Ihr. pretendirter
Gravaminum halber / vergangenen
1609. Jahrs / zu Ausgang des Mo-
nats Octob. bey Fürstlicher Cankley
gütliche Handlung pflegen lassen / und
daß damahlen / wegen eingefallenen
Fürstl. Beylagers / die Sachen nicht
erörtert werden mögen; Dessen allen
habe ein Löbl. Ritterschafft gut Wis-
sens / dieweil dann Hochgedacht Jh.
Rc Fürstl.

Fürstl. Gnaden wöhlerneldte Ritterschafft um gnädige Resolution unterthänig gebeten / so hätten zwar Jh. Fürstl. Gnaden in ohnlängst abgeloffenem Monat April einen geraumden Tag ernennet / nachdem aber sie die Ritterschafft denselbigen unterthänig abgeschrieben / so hätten Jh. Fürstl. Gnaden diesen heutigen Tag gnädig angefetzt / und Ihren Commissarien befohlen / sie die Ritterschafft in vorigen angebrachten Beschwerde. Puncten ferner anzuhören / siehe dero wegen an deme / was sie die Ritterschafft weiters proponiren wolle.

Ritterschafft.

Anwesende von der Freyen Reichs Ritterschafft Herren Ausschüß / Räte und Adelige Mit-Glieder / wissen sich noch güttermassen zu erinnern / was in anno 1609. zu End des Monats Octobris, ex Parte der Ritterschafft / von ihren Herren Commissarien wider die Fürstl. Rent. Cammer Beschwerde. weiß geklagt / und was sonst hinc inde recessirt worden / wie ingleichem / aus was eingefallenen verhin-derlichen Ursachen man damahls zur völligen Abhandlung nicht gelangen mögen. Bedancken sich der abermaligen gnädigen Vertagung. Und entschuldigen die Abwesenheit beeder Viertel Hegeu und Treuchgeu / mit Anzeig / daß sterbender Lauff und anderer Ungelegenheit halber / ihnen für dißmahl persöhnlich abzukommen / nicht möglich gewesen / hätten aber ihre Vollmacht ihnen den Anwesenden aufgetragen / verhoffend / daß die

Herren Commissarii damit günstig und freundlich damit zufrieden seyn werden.

Die Hauptsach belangend /

Zweiffle man nicht ; bey voriger Handlung seye ex Parte der Ritterschafft die Nothdurfft in allen dreuen geklagten Beschwerde. Puncten ausführlich und mit Umständen deducirt und ausgeführt worden / dahero man unnöthig achte / mit ferneren weitläufftigen Vorbringen die Herren Commissarios vergeblich zu bemühen / und aufzuhalten / wollen sich uff vorige Fürtrüg referirt / und sie Herren Commissarii unterdienst / und freundlichst gebeten haben / bey Jh. Fürstl. Gnaden die Sachen dahin zu dirigiren / damit eine löbl. Ritterschafft bey ihren unfürdemelichen Herkommen / alter Observeanz / Kayserlichen Receptis und wohlversehnen Privilegiis, ruhig gelassen und erhalten werden.

Erbieten sich auf Begehren und Nothdurffts. Fall / eines oder andern Puncten halber / mehreren Bericht zuthun.

Kammer = Rätth.

Nachdem von Ihren Fürstl. Gnaden dero Rent. Kammer. Rätthen / jemanden auffer ihnen / dieser heutigen Handlung beyzuwohnen / abzuordnen / per Decretum auferlegt / und um solche Verrichtung ihnen beeden befohlen worden / so erkannten sie denselben gehorsamlich nachzukommen schuldig.

Und

Und dieweil die Sach / auf folgen den dreyn Punkten / die Zöll / veränderte Güter / und Jagtbarkeit betreffend / beruhe / und aber der eine Punkt die Jagtbarkeit belangend / mehrmahl ausgefetzt / und dahin verabschiedet worden / daß die Adeltliche Glieder / welcher solcher massen beschwehrt zu seyn vermeynen / Ihre Gravamina samt oder sonders / Supplicando unterthänig klagen / um Verragung zu guter Handlung bitten / und in Entstehung derselben / des Rechtlichen Austrags erwarten mögen / also gedächten sie ihres Theils es für dißmahl darbey bewenden zu lassen.

So viel aber die andern beede Punkten berühre / wolten sie hiemit gleichfalls repetirt haben / was sie bey voriger Handlung excipiendo, replicando, duplicando vorgebracht hätten / und Könntens / so viel die Zöll belange / geleister Pflicht halber / sich mit der Ritterschafft in Transaction und Vergleichung nicht einlassen / sintemahl das Fürstl. Würtembergis. in anno 1512. erlangte Privilegium klärtlich mit sich bringe / daß solchen ausgebrachten Zolls Ih. Fürstl. Gnaden niemanden / wer der auser seye / weder inn noch aufferhalb Rechtsens / Red oder Antwort zu geben / schuldig seyn sollte.

Widersprechen auch der Ritterschafft pretendirtes alt Herkommen / mit Vermelden / daß das Contrarium in Continenti dargethan und erwiesen werden könnte / indem nemlich viel unterschiedliche Adels. Personen

von der Ritterschafft (deren villeicht etlich bereits zugegen seyn möchten) um Ertheilung gnädiger Paß. Zeitul / Supplicando unterthänig angesucht / und erlangt hätten. Neben dem wäre solch Würtembergisches Privilegium uff dem Reichs. Tag zu Erier / cum Consensu Electorum, gegen einer ansehnlichen stattlichen Remuncation, und also ex Contractu erlangt worden / daraus dann leichtlich zu schliessen / welches Privilegium, das Würtemb. oder der Ritterschafft / dem andern zu präferiren seye.

In Puncto Contributionis repetiren sie ebenmäßig ihr voriges Fürbringen / und melden sonderlich der Lehen. Güter halber / daß sie nicht dafür halten / daß Kayserl. Majest. Will / und Meynung gewest / oder noch seye / daß die Vasallen so viel Licenz und Macht haben solten / ihren Lehen. Gütern / den Lehen. Herrn zum Præjudicio ein solch Onus aufzusattlen.

Weil dann die Sachen in diesen beeden Punkten vor. jeterzehlter massen beschaffen / so wollen von Ih. rer Fürstl. Gnaden wegen / Sie sich gegen der Ritterschafft verstehen / sie werden sich mit ihren Petitionibus nunmehr zu Ruh begeben.

Ritterschafft.

Widerspreche den Kammer. Räten ihr vorig und jetzig Einbringen im genere.

Melden Erstlich wegen der Jagtbarkeit / ihnen seye nicht eantgegen / wolten auch hiemit unterthänig gebetten haben.

Kr 2

Ihre

Ihre Fürstl. Gnd. wolten ein- und andern hierinnen gravirten von Adel / zu gelegenen Zeiten / gnädig vertagen / gültliche Handlung pflegen / und in Zerfchlagung derselben / sich eines schleunigen Compromisslichen Auftrags vergleichen / immittelst aber solche Gravirte in Possels ruhig verbleiben lassen / und habe man Nachrichtung / daß Ihre Fürstl. Gnaden Ih. dergleichen Compromiss uff 4. Schrifften vor diesem nicht entgegen habe seyn lassen.

So viel aber / die andere Punkten / und vorderst die Zöll betrifft / wären der Rent. Cammer. Räte vermeinte Argumenta mehrmahlen nothdürfftig widerlegt worden / und ob schon eine Pöbl. Ritterschafft das alte Herkommen / die Privilegia, und anders nicht hätten / so wären sie doch ex Jure communi, des Zolls / von durchführenden Victualien / Materialien / Sappellectilien befreyt / wie sie dann bishero kein General-Zolls Befreyung / sondern was allein erst angeregte Stück und Sachen belangt / und nur zum Haußbrauch nothwendig / gesucht und begehrt hätten.

So hab man sich auch ex Parte der Ritterschafft nicht auf ein neues Privilegium, sondern auf das uralte beweißliche Herbringen referirt / und gezogen / und gebe Kayser Ferdinandi Diploma der Ritterschafft nichts neues / sondern referire sich auf das alt Herkommen / dann nachdem zur selbigen Zeit / von erlichen Churfürsten / und Ständen des Reichs / mit ihren neu ausgebrachten Zolls

Freyherten / die Ritterschafft wider ihr obervirtes unfürdenckliches Herbringen / beschwehet werden wöllen / wäre sie die Ritterschafft verursacht worden / Kayser Ferdinandum und Attestation und Bekräftigung ihres alten Herbringens / unterthänig zu ersuchen / deren dann willfahrt / mit austrucklicher Intervierung des alten Herkommens / auch angehengter Pcen, wider die / so sich unersieheren würden / sich darwider zu beschwehren / zu deme so sey eine Pöbl. Ritterschafft eines römischen Kayser Edle Leibquardi / und Edelknecht / welche auch von Kayser Friderich dem Dritten in anno 1494. zu dem End zu erscheinen aufgemahnet worden / daß sie eben darumen aller Zöll und Beschwerden im Reich vor andern befreyt seyen / dannenhero sie auch die Freye Ritterschafft heist.

Darumen dann ihre Exemption viel älter / als das Würtembergis. Zoll-Privilegium, zu dem / daß sich in dem Würtembergis. Anno 1512. erlangten Privilegio nicht befindet / daß dadurch der Ritterschafft alten Herkommen in Specie derogirt worden seye / sonsten seye der Ritterschafft Meynung gar nicht / Ihrer Fürstl. Gnd. habende Privilegia zu disputiren / dann unverborgern / was es mit dem jetzt allegirten de Anno 1512. erlangten Privilegio für eine Gelegenheit / und daß von wensland Herzog Christoph in Anno 1555. eine Erhöhung auf 30. Jahr / wie im gleichen von Herzog Ludwig Prolongation uff 15. Jahr erlangt worden /

wels

welches sich in Anno 1600. geendet/ seithero Württemberg keine Prorogation erlangt / sondern weil Herzog Friderich / den / von den Churfürsten / Ihme fürgeschriebenen Revers wegen der zwölffjährigen / mit gewissen Conditionen / beschenehenen Concession, zu geben / sich verweigert / in vorigen Terminis verblieben / also daß man sich dessen gar nicht zu behelffen habe.

Und obwol etlich / um Ertheilung Paß oder Zoll. Zettel / ange sucht haben möchten / so könnte jedoch solches dem ganzen Corpori nicht präjudiciren / dann ohnabwehr zu erachten / daß in bisher fürgangenen Fällen einer oder der ander von Adel bey sich die Bedanken geschöpft / daß ihme nicht wohl rathsam / oder dienlich seye / mit einem so ansehnlichen Fürsten / und Ständ des Reichs / sich in Disputation oder Rechtfertigung einzulassen / und hätten / wie zu beweisen / die von der Ritterschafft nicht unterlassen / sich solcher Beschwerd halber / je und alwegen / sonderlich bey Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano, auch jetzt regierenden Röm. Kayserl. Maj. bey unterschiedlichen Reichs. Tügen / und sonst un-
terthänig zu klagen / darauf dann ex Parte Württemberg / allwegen die schriftliche Entschuldigung erfolgt / daß man die Ritterschafft / weder mit dem alten / noch mit dem erhöhten Zoll beschwehren / sondern auf Ansuchen sie beeden entlasse / welches Wörtlein : Ansuchen / weder von Kayserl. Majest. noch der Ritters-

schafft dahin verstanden worden / als solte es aus Gnaden beschehen / und sey solches von Herzog Ludwig / und Herzog Friderich bey ihren gesuchten Prorogationibus zu einer sonderlichen Motiv eingewendet worden / in-
trassen dann unterschiedliche Schreiben / in Annis, 1583. 1587. und 1599. abgangen / zu erkennen geben / und seye nicht zu zweiffeln / wann Ihre Fürstl. Gnaden dieses Zolls halber genugsamen Bericht hätten / sie würden sich solch billichmässig unterthänig Suchen gnädig zu willfahren / nicht verweigern / besonders / weil Ihre Fürstl. Gnaden, es ein Schlechtes ertrage : sintemal daß Kreuchgausische Viertel kein Wein von dannen durchführt / Hegeu hab auch einen Weinwachs außershalb Lands / Donau behelffe sich der Oberländischen Weinmarkt / und ermangle principaliter allein bey den beeden Vierteln Neckar und Roscher.

Und könnte man den anwesenden Herren Fürstl. Commissarien hies mit ohnangefügt nicht lassen / daß die Oesterreichs. Tyrolische Kammer Räte eben dergleichen wider die Ritterschafft neulich gesucht / nachdem aber die Fürstl. Durchl. Erb. Herzog Maximilian zu Oesterreich / recht be-
richtet / wären sie davon gefallen / und hätten in all ihren Zollstätten Befehl und Anordnung thun lassen / die Ritterschafft in Durchführung offte angeregten Sachen / mit Erforderung einiger Zoll nicht zu beschwehren / so habe man wohl zu erachten / wann die

Württembergische Kammer-Rath ihr Intent beharren wolten / was es der Ritterschafft zu viel Weg / vornemlich aber bey dem Hauff Oesterreich für hochschädliche Consequenz gebähren wurde / und seye die Ritterschafft erbietig / mit Württemberg sich eines Modii, wie es in Durchführung der Sachen gehalten werden solle / gefährlichen Mißbrauch zu verhüten / zu vergleichen / sich auch desjenigen / der hierinnen Vorthail suchen wolte / im geringsten nicht anzunehmen / noch zu beladen.

In Puncto Contributionis, habe es die bey voriger Handlung angezeigte Meynung / daß nemlich eine Pöbliche Ritterschafft eine besondere Matriculam, deren all Adelige Güter / so gegen der Ritterschafft mit der Contribution zu vertreten stehen / einverleibet / hab / ja alle Adelige Güter / so einmal zu der Ritterschafft contribuiert / seyen vermög des alten Herkommens / und Kaylers Maximiliani Privilegii, ein Corpus, und alle Güter / illo Onere reali also inseparabiliter afficirt / sie kommen auch in was Hand sie wollen / daß die Inhabere zur Pöblich-Ritterschafft zu Contribuiren schuldig / dahin sich dann unterschiedliche Stände und Städte des Reichs nicht allein erklärt / sondern auch in dem Werck geleistet / und habe die Meynung gar nicht / wie von denen Cammer-Räthen angedeutet werde / weil Collectans Superior, Collectandus Inferior, vermög der Reichs-Abschied seyn müsse / als solte die Ritterschafft durch dis ihr Suchen / sich eines Ju-

ris Superioritatis, über Ih. Fürstl. Gnaden anmassen / sintemahl bey gemeiner Ritterschafft kein Mit-Glied dem andern einige Superiorität, über ihn und seine Güter / gestehet / sondern die Herren Aufschuß seyen allein Exactores der Freyen Ritter-Dienste / so von Römischen Kaylern und Königen gesucht / und von der Ritterschafft bewilliget werden / hab auch viel eine andere Meynung / da ein Stand seine Unterthanen collectire / auf viele unterschiedliche Kayserliche Revers und Quittung sich hiemit referirend.

Kammer-Rath.

Der Zagbarkeit halber werde es zu Ihren Fürstl. Gnaden stehen / sich darüber in Gnaden zu erklären / sonderlich aber ob sie sich der Possess begehret massen interim entsetzen / oder das fürgeschlagen Compromiß eingehen wollen.

In Puncto der Zöll / widersprechen sie nochmahlen das ex Parte der Ritterschafft angezogen alt Herkommen / erbieten sich contrariam Possessionem in continenti zu erweisen / daß nemlich viel von der Ritterschafft / bisher um Ertheilung freyen Pass-Zettel / angesucht / neben dem / so bringe das Württembergis. Zöll-Privilegium ausdruckenlich mit sich / daß zu solchem Zoll / männiglich / Ritter und Knecht / niemand ausgenommen / verbunden seye / und sich niemand darwider setzen solle / wie dann alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs / welche in hohern

hern Dignitäten / als die Ritterschafft / solcher Zollreichung sich nicht beschreiben / und obwohl Oesterreich in diesem Puncten etwas nachgegeben / so wäre es doch ex Gratia geschæhen / da raus eben zu schliessen / daß man der Ritterschafft keine gestände / mögen zwar ihres Theils der Ritterschafft nicht mißgönnen / da ben Jhro Fürstl. Gnaden / als deren Liberalität sie nicht zu disputiren hätten / sie diß Orts etwas erlangen werden.

In Puncto Contributionis seynd sie keines Wegs geständig / daß solche Contributiones, Onera realia, wie dann auch die Ritterschafft keine Matricul. noch ordinariam Collectam, viel weniger einig Jus in Subditos alienos habe / und wäre Jhren Fürstl. Gnaden gegen andern Ständen des Reichs ohnverantwortlich / in diesen Puncten sich mit der Ritterschafft in absonderliche Handlung einzulassen.

Ritterschafft.

Der Cammer-Rath replicando gethanes Fürbringen hätte man zur Nothdurfft verstanden / so viel dann Erslich die Zagbarkeit belange / wolte die Ritterschafft verhoffen / Jhr. Fürstl. Gnaden sollen des gethanen Fürschlags kein Bedencken haben. Die Zöll betreffend / gebe das Diploma Ferdinandi offst. angezeigtermassen nichts Neues / sondern bestätige und bekräftige allein das uhralte unverdenckliche Herkommen / sowol in Narratione, als in Dispositione, und stimme mit dem überein der Nahm der Freyen Reichs-Ritterschafft und Kayser Friederichs zuvor angedeute

Erinnerung; Oesterreich habe auch alte / ja etlich hundert jährige Privilegia; noch dämmoch werde die Ritterschafft der Zöll erlassen / das Wörlein aus Gnaden habe man nicht zu disputiren / dann es seye notorium, daß grosse Herren auch aus Gnaden zugeben tituliren / was sie sonst von Rechts wegen zu thun schuldig.

In Puncto Contributionis, wolle man dafür halten / es werde den Herren Cammer-Räthen der löbl. Ritterschafft Matricul. Beschaffenheit / und daß sie nemlich keine haben sollen / an genugsamen Bericht fehlen / sie dörfen zwar nur das Kayserl. Privilegium mit Fleiß besichtigen / so würde sich der Grund / und wie die Güter Onere contribuenti gravirt seyen / bald befinden.

Cammer-Rath.

Sie repetiren / ihre Privilegia wären cum Consilio Procerum ausgebracht / die ex Parte der Ritterschafft allegirte Herkommenheiten wären allein Verba narrativa, und ex Supplicatione dem Privilegio einverleibt.

Kaysers Friderici Tertii bey beschæhener Aufmahnung gethane Anregung / daß nemlich die Ritterschafft der Zöll / auch aller anderer Onorum befreyet / könnte dem Tertio nicht präjudiciren.

So hätte man auch von der Ritterschafft verstanden / daß sie mit Oesterreich der Zöll-Erlassung halber ex Contractu verglichen / da nun dem also / könten Jhro Fürstl. Gnaden diß Orts ohne Gegen-Refusion nichts thun.

In Puncto Contributionis repetiren sie Priora. und weil die Contributiones der Ritterschafft selber gelieffert werden / so musse es ja ex Jure Superioritatis beschehen und zugehen.

Ritterschafft.

Die weitere Repetition ex Parte der Ritterschafft beschehenen unterschiedlichen Fürbringens / hielten sie für unnöthig / widersprechen der Cammer, Råth vermessente Behelff per Generalia, die Verba Privilegiorum seyen jederzeit in Dispositione wiederholt. Die mit Oesterreich ex Contractu und aus den interimis-Mitteln incidenter beschehene Andeutung trefse die Marggraffschafft Burggau an / und da Oesterreich eines andern befügt gewesen / würde man denselben Schluß nicht eingegangen haben.

In Puncto Contributionis wolten sie

alles vorige wiederholt und sich hie mit darauf gezogen haben / bitten die Herren Commissarios, die Sachen zu ehisten und erwünschter Erledigung günstig und freundlich zu befördern.

Cammer-Råth.

Stellen in allen Puncten es zu Ihro Fürstl. Gnaden gnädigen Befehlen.

Fürstliche Commissarii.

Erbieten sich / Ihro Fürstl. Gnaden der Gebühr zu referiren / bitten / die Ritterschafft wollen sich gedulden und Ihro Fürstl. Gnaden gnädiger Resolution erwarten.

Ritterschafft.

Bedancke sich gegen denen Commissarien der Bemühung / erboten sich zu möglichster Wiedererdienung.

F. f. f. Resolutio Württembergica de 1611.

Copia Fürstlicher Resolution.

Dem Durchleuchtigen Hochbornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Mämpelgart / Herrn zu Heidenheim etc. ist nach längs referirt und fürgebracht / was seho und hiebevorn im Octob. des verfloffenen 1609. J. zwischen Seiner Fürstl. Gnaden Rent-Cammer, Råthen an einem / so dann der gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Viertel verordneten Aufschuß / anders Theils /

von ihnen vor diesen geklagten drey Beschwerungs-Puncten halber / das Waid-Werck / Zoll / und aus der Ritterschafft-Handen kommender Hünter begehrt Contribution betreffend / in Unterthänigkeit gebetten / tractirt und gehandelt worden / und sich bey jedem in Gnaden resolvirt / wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich / das Waidwerck belangend / wird sich ermeldte Ritterschafft zu erinnern wissen / was Ihre Fürstl. Gnaden unter dem andern May / nächst

nächst verwichenen sechsgehenden
Jahrs / dieses Puncten halben / an
dieselb schriftlich gelangen lassen /
nemlich wann einer oder mehr von der
Ritterschafft diß Orts etwas zu kla-
gen vermeint / und ihre vermeinte
Gravamina in specie und mit guter Auf-
führung zu Sr. Fürstl. Gnaden
Cancley überschicken werden / daß
alsdann gültliche Tagsetzung ange-
stellt / und wofern die Sachen in Gü-
te nicht verglichen / alsdann dahin
handlen zu lassen / daß durch einen
schleunigen Weg Rechtens solche
Strittigkeiten erörtert werden sollen /
dabey es Zhr. Fürstl. Gnaden ver-
bleiben lassen / sich auch hiezwischen
Ihrer Possession und Herbringens
nicht zu begeben / noch in Entstehung
der Güte / aller in diesen Puncten præ-
terirter Beschwerden halb / zu ei-
nem durchgehenden gleichförmigen
compromisslichen Aufstrag zu coarcti-
ren wissen / im Fall aber bey künfti-
ger Handlung man gegen einem oder
dem andern von der Ritterschafft kei-
ne gültliche Vergleichung zu treffen /
fernd Zhr. Fürstl. Gnaden des recht-
lichen Aufstrags halb sich also zu er-
klären entschlossen / darob sich mit
Billichkeit niemand zu beschwehren
haben soll. Was fürs

Ander die vermeynte Zolls-Be-
schwerde belangt / obwol Seine
Fürstl. Gnaden nach Ausweisung Zhr-
er habenden uralten Privilegen / und
unverdenklichen Herkommens / des
Zolls gegen männiglichen berechtigt /
inmassen dann auch höhere Ständ in
Reich / Geistliche und Weltliche /

bey Seiner Fürstl. Gnaden / wann
sie etwas in Dero Herzogthum
durchführen lassen / jederzeit darvon
anzusuchen pflegen / so wollen doch
Zhr. Fürstl. Gnaden aus sondern
Gnaden hiemit bewilliget haben / daß
nächstkünstige fünf Jahr lang / die
von der Ritterschafft im Land zu
Schwaben / was sie von Wein /
Früchten / oder andern Victualien /
Materialien / und Suppellealien zu ih-
rem Hausbrauch und Nothdurfft /
und nicht auf Verkauffen oder Gewin-
nen / an den Württembergischen Zoll-
stätten durchführen werden / des
Zolls erlassen / und selbiger ihuen
darvon nicht abgefordert werden sol-
le / jedoch damit hierinnen kein Ge-
fahr oder Betrug gebraucht / oder
durch andere Frembde / auch sie selb-
sten zu ihrem Hausbrauch nicht ge-
hörige Sachen Zoll frey durchzu-
bringen / unterstanden werde / so
sollen alle gedachter Ritterschafft zu-
gethane Glieder ihren Fuhrleuten /
unter eines jeden / so etwas durch
das Land zu führen begehrt / A-
delichen Handschrift und Pertschafft
ein Urkund geben / und die Summ
oder Anzahl alles des jenigen / was
also ausgeführt würde / und daß
solches zu seinem Hausbrauch gehö-
rig / bey guten Edelmanns Glau-
ben / benamsen und anzeigen /
auch solche Urkund bey der leg-
ten Zollstatt dem Württembergis-
chen Zoller hinterlassen werden / wie auch
die Fuhrleut den Zollern mit Handge-
lübd versprechen sollen / daß alles so
sie führen / dem jenigen von der Ritter-
schafft

schafft/ des wegen sie das Urkund fürweisen / und sonst niemand's zugehörig seye.

So viel letztlich die gesuchte Contribution betrifft / wissen Ihre Fürstl. Gnaden bemelter Ritterschafft/sonderer bedenklicher Ursachen wegen / fürnemlich aber weil diß Werck andere mehr / Thur. Fürsten und Ständen

deß Reichs / (von denen Ihre Fürstl. Gnaden sich hierinnen nicht absondern können) concerniren und berühren thut / noch der Zeit in ihren Begehren nicht zu willfahren / und seyen Ihre Fürstlichen Gnaden offtgedachter Ritterschafft samt und sonderß mit allen Gnaden geneigt. Actum Stuttgart den 14ten Junii Anno 1611.

Ad F. f. f. Ulterior Resolutio Württemberg, de 1611.

Copia Fürstl. Württembergis. anderer und endlicher Resolution gegen Freyer Reichs- Ritterschafft in Schwaben / 1. Jagtbarkeit / 2. Zoll / 3. veränderte Güter betreffend.

de dato 16. Junii, anno 1611.

Der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Fridrich Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu Mümpelgart / Herr zu Heidenheim / 2c. hat über Ihre Fürstl. Gnaden von der Ritterschafft in Schwaben präcendirte Beschwerungs-Puncten erfolgte gnädigste Resolution von Ihrem Ausschuß und Rathen / noch ferners eingebrachte intitulirte unterthänige Replie - Schrift Innhalt's hören verlesen.

Und so viel den ersten Punct belangt / lassen Ihre Fürstl. Gnaden es bey hievorigen Resolutionen nochmahlen allerdings verbleiben / und wie Ihre Fürstl. Gnaden nicht bedacht / jemanden von der Ritterschafft an seinen hergebrachten und befägten rechten Eintrag oder Verhinderung durch die ihrige beysügen zu lassen / als thun sie sich hingegen versehen / daß die vom Adel Sr. Fürstl. Gnaden

gleichfalls in Dero Fürsten Eingriff zu thun / sich nicht unterstehen werden / damit die erlaubte gebührende Landhab dargegen nicht gebraucht werden müße.

Den Zoll betreffend / könnten Ihre Fürstl. Gnaden der Ritterschafft Ihrer in Replicis fürgegebener Immunität und uralten Herbringens in Dero Herzogthum und Zollstätten nicht geständig seyn / sondern ist viel eher kund und darzubringen / daß Dero Hochlöbl. Vorfordern denen vom Adel / ohne zuvor bey denselben jedesmahl erlangte Patenta und Zollbrief / wissentlich nichts Zollfrey durchpalliren lassen / und hätten Zh. S. Gnd. sich demnach versehen / sie wurden das von Zh. S. G. allbereit beschehen gnädige Nachsehen und Erbietten zum unterthänigen Danck angenommen haben / nachdem sie solchen zuwider aber /

eine

nächst / verwichenen sechsgehenden
 Jahrs / dieses Puncten halben / an
 dieselb schriftlich gelangen lassen /
 nemlich wann einer oder mehr von der
 Ritterschafft diß Orts etwas zu kla-
 gen vermeint / und ihre vermeinte
 Gravamina in specie und mit guter Auf-
 führung zu Sr. Fürstl. Gnaden
 Tankley überschicken werden / daß
 alsdann gültliche Tagfahung ange-
 stellt / und wofern die Sachen in Gü-
 te nicht verglichen / alsdann dahin
 handeln zu lassen / daß durch einen
 schleunigen Weg Rechtens solche
 Strittigkeiten erörtert werden sollen /
 dabey es Zhr. Fürstl. Gnaden ver-
 bleiben lassen / sich auch hiezwischen
 Ihrer Possession und Herbringens
 nicht zu begeben / noch in Entstehung
 der Güte / aller in diesen Puncten præ-
 tendirter Beschwehden halb / zu ei-
 nem durchgehenden gleichförmigen
 compromisslichen Aufstrag zu coarcti-
 ren wissen / im Fall aber bey künfti-
 ger Handlung man gegen einem oder
 dem andern von der Ritterschafft kei-
 ne gültliche Vergleichung zu treffen /
 sernd Zhr. Fürstl. Gnaden des recht-
 lichen Aufstrags halb sich also zu er-
 klären entschlossen / darob sich mit
 Billigkeit niemand zu beschwehren
 haben soll. Was fürs

Ander die vermeynte Zolls-Be-
 schwerde belangt / obwol Seine
 Fürstl. Gnaden nach Ausweisung Zhr-
 ver habenden uralten Privilegen / und
 unverdencklichen Herkommens / des
 Zolls gegen männiglichen berechtigt /
 inmassen dann auch höhere Ständ in
 Reich / Geistliche und Weltliche /

bey Seiner Fürstl. Gnaden / wann
 sie etwas in Dero Herzogthum
 durchführen lassen / jederzeit darvon
 anzusuchen pflegen / so wollen doch
 Zhr. Fürstl. Gnaden aus sondern
 Gnaden hiemit bewilliget haben / daß
 nächstkünftige fünf Jahr lang / die
 von der Ritterschafft im Land zu
 Schwaben / was sie von Wein /
 Früchten / oder andern Victualien /
 Materialien / und Suppellealien zu ih-
 rem Hausbrauch und Nothdurfft /
 und nicht auf Verkauffen oder Gewin-
 nen / an den Württembergischen Zoll-
 stätten durchführen werden / des
 Zolls erlassen / und selbiger ihuen
 darvon nicht abgefordert werden sol-
 le / jedoch damit hierinnen kein Ge-
 fahr oder Betrug gebraucht / oder
 durch andere Frembde / auch sie selb-
 sten zu ihrem Hausbrauch nicht ge-
 hörige Sachen Zoll- frey durchzu-
 bringen / unterstanden werde / so
 sollen alle gedachter Ritterschafft zu-
 gethane Glieder ihren Fuhrleuten /
 unter eines jeden / so etwas durch
 das Land zu führen begehrt / A-
 delichen Handschrift und Pertschafft
 ein Urkund geben / und die Summ
 oder Anzahl alles des jenigen / was
 also ausgeführt würde / und daß
 solches zu seinen Hausbrauch gehö-
 rig / bey guten Edelmanns Glau-
 ben / benamsen und anzeigen /
 auch solche Urkund bey der leg-
 ten Zollstatt dem Württembergis-
 Zoller hinterlassen werden / wie auch
 die Fuhrleut den Zollern mit Handge-
 iüßd versprechen sollen / daß alles / so
 sie führen / dem jenigen von der Ritter-
 schafft

Gnädiger Fürst und Herr zc.

WJe die jüngst zu Stutgart von
Ew. Fürstl. Gnaden Land, Hof,
meistern / Cancellern / und deputirten
ansehnlichen Råthen / in der Eddlich.
Ritterschafft vornehmsten Gravaminibus
gepflogene gütliche Tractation ab-
geloffen / und wohin Hohermeldt.
Ew. Fürstl. Gnaden sich in allen zen
Puncten gnädig endlich resolvirt / das
haben wir sowol aus Ew. Fürstl. Gna-
den ertheilten schriftlichen Resolutio-
nen / als auch den gangen Verlauff
aus unserer Abgeordneten Relation /
der Längenach / vernommen. Da-
rauf Ew. Fürstl. Gnaden wir unsere
unterthänige Gegen-Antwort und Er-
klärung zwar längstst gern eingeschick-
et; Wir haben aber / weiter Ent-
fessenheit / hin und wieder schweben-
der gefährlicher Sterbens-Läuften/
und anderer unvermeidlicher Ungele-
genheit halber / darzu ehender nicht
gelangen mögen / unterthänig bit-
tend / solches in Ungnaden nicht zu
vermercken.

Nunmehr geben Hochgedacht Ew.
Fürstl. Gnaden wir / und erslich der
Zöll halber / zu vermercken / zc.

Ehun demnach gegen Ew. Fürstl.
Gnaden wir / sowol für unsere Ver-
sohnen / als auch in unserer Viertels-
Verwandten Rahmen / der in allen
dreyen Puncten erfolgter gnädiger Er-
klärung und Erbietens / wie nicht
weniger auch unsern Abgeordneten
bey Hofergeigten Gnaden / uns un-

terthäniglich bedanken / und in glei-
cher Unterthänigkeit erbietig machen/
solches mit allen unterthänigen / ge-
treu und gutherzigen Diensten zu je-
der Weil anstehender Gelegenheit /
besten Vermögen und Fleisses / es zu
verdienen / der unterthänigen und ge-
trösten Zuversicht / Ew. Fürstl. Gn.
werden hierauf an Dero Zoller des
wegen nothwendige Befelch fürder-
lichst abgehen / auch die ganze gnä-
dige Hochrühmliche Fürstl. Affectio-
gegen uns und unsern Adelichen Mit-
gliedern / gnädiglich continuiren /
und im Werck ferner erscheinen / son-
derlichen auch den Puncten / die Con-
tribution von denen Adelichen Güt-
thern / so an das Hochl. H. Her-
zogthum Würtemberg (welches der
Allmächtig allzeit grünen und wach-
sen lassen wolle) kommen / so wohl /
als die strittige Jagtbarkeiten betref-
fend / aus vorgebrachten in Jure &
Equitate wohlbezüglichen Rationibus
zum billichmäßigen Vergleich mit
gleichem Fürstl. Gnaden gelangen las-
sen; Darumen wir zugleich ganz un-
terthäniglich gebetten / und oft Hoch-
gedacht Euer Fürstl. Gnaden zc. dem
Allmächtigen zu beständiger langwäh-
riger Gesundheit / auch glücklich und
friedsamer Regierung / getreulich /
und derselben zu immerwährenden
Fürstl. Gnaden uns in aller Unter-
thänigkeit befohlen haben wollen.
Datum den 28. Aug. 1611.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänig und Getreuwilige/

Löbl. Freyer Reichs- Ritterschafft und Adels aller fünf
Ort im Land zu Schwaben verordnete Aufschuß
und Rätthe.

Ad Lit. G. g. g. 1. Gravamina Specialia Equestria contra Status
Eximentes, de 1613.

Special- Beschwörung der Befreyten Reichs-
Ritterschafft in Schwaben.

Die Röm. Kayserl. Majest. un-
ser allergnädigster Herr / haben
selbst allergnädigst zu erachten / wann
die gefreyte Ritterschafft im Reich an
ihren Gütern geringert und ge-
schwächt wird / daß derselbigen und
dem Heil. Reich nicht allein die Va-
sallen und Edle Knecht abgehen / son-
dern wann ein Ritters-Dienst geleis-
tet werden solle / die übrige Glieder/
so viel als hievor geschehen / nicht
praktiren können.

Welchem fürzukommen / die je-
derweilen regierende römische Kay-
ser und Könige der ritterschafft
Aufschüssen / Hauptleuten und Rät-
then / auf ihr allerunterthänigstes An-
suchen / an die Inhaber solcher A-
delicher Güter / bewegliche Mandata
und Befehl abgehen lassen / von der-
selbigen wegen samt und mit der Rit-
terschafft in contribuendo, so viel der-
ren Ratam belangt / zu heben und zu
legen / und hat noch Weil. Kayser
Maximilian der Ander allermildseelig-
sten Andenkens Anno 1566. den 25.

Montatag May / gemelter Ritters-
schafft ein Privilegium in bester Form
ertheilet / daß alle und jede Freye
Adeliche Güter für ein Corpus gehal-
ten werden / und mit der Ritters-
schafft / sie werden gleichaltenirt oder
kommen durch Fälligkeit und Ber-
mannungen an die Ständ / zu ewi-
gen Zeiten / wie von Alters / mit ihnen
contribuiren sollen.

Und obwohl gemelte Aufschuß /
Hauptleut und Rätthe / bey deren je-
higen Besizer und Inhabern um sol-
che Anlagen starck angehalten / auch
zu ihrem Behelff neben dem uralten
Herkommen / und darüber habenden
Privilegio, auch die gemeine Recht /
daß alle Adeliche Güter illo Onere
reali afficirt / und derselbigen unab-
sonderlichen Beschwörde contribuendo
auf die Possessores, sie seyen wer sie
wollen / kommen / wie auch die Ob-
servantz bey den Reichs-Ständen / mit
den heimfallenden Lehen / so der
Reichs-Matricul einverleibt / neben
andern mehr stattlichen Motiven alle-

girt / und weil die Hochlöblichste Kayser Ferdinandus, Maximilianus und Rudolphus an die geist. und weltliche Fürsten und Ständ derentwegen Rescripta und Befehl ausgefertigt / hat doch solches alles bey dem wenigern Theil den angesehenen billigmässigen Effect erreicht / sondern ist dieses Suchen von etlichen gar für ein Crayß. Gravamen angezogen / und dardurch bis anhero die Sachen steckend verblieben.

Derowegen an die der Zeit glückl. Regierende R. Kayf. Maj. vielgemeldter Ritterschafft allerunterthänigste Bitt / Sie geruhen / um Ihres selbst-eignen Interesse willen / und sodann Ihr der Ritterschafft zu Kayf. Gnaden und Gutem / an die jetzige gemelter Güter / Chur. Fürstl. und andere Inhaber / als da seynd des Administrators der Chur. Pfalz Fürstl. Gnaden / die Fürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian zu Oesterreich / die Herren Bischöffe zu Speyer / zu Augspurg / Herrn Probst zu Ellwangen / des Herrn Herzogen zu Württemberg / Herrn Marggrafen zu Burgau Fürstl. Gnaden / die Herren Prälaten zu Salmanschweil / St. Gallen / zu Weingarten / zu Ochsenhausen / sodann Graf Hans zu Hohenzollern / Graf Rudolph zu Helfenstein / Heinrich Erb. Truchßassen / die Schencken zu Limpurg und Grafen zu Hohen. Ems / sowol auch des Heil. Reichs Stadt Ravenspurg und Schwäbif. Gemünd / allergnädigst und bewegliche Schreiben abgeben / und zu gebührender Infirmierung Dero

Gewalthabern zukommen lassen / sich der versessenen Anlagen halber mit denen Ausschüssen und Rätthen nach billigen Dingen zuvergleichen / auch die künftige von derer und anderer Güter wegen / die sie noch bekommen möchten / die Anlagen / tanquam Onera realia, inmassen von den vorigen Inhabern geschehen / unverweigerlich zu erstatten / damit einem Röm. Kayser sie die Ritterschafft ihre Ritter. Dienst um so viel stattlicher und ergiebiger leisten können.

Ferner beschwehrt sich unser Adellich Mit. Glied / Sebastian von Rippur / ob des Hn. Marggrafen zu Baden Fürstl. Gn. in dem / das Jh. 8. Gn. die Eviction und Verwehrschafft deren Güter weigert / so ged. von Rippur in der Oberrn Marggraffschafft von Weiland Hn. Marggraf Eduardo Fortunato käufflich eingethan / aber durch den Official zu Straßburg deren wiederum entsetzt worden ; Wann dann Hohermeldter Herr Marggraf der Zeit die Obere Marggraffschafft besitzt / auch dem von Rippur seine jetzliche Wohlfahrt daran gelegen / daß ihme seines Aufstands / so sich in die 20000. fl. belauft / gebührlige Satisfaktion beschähe ; Als werden Erw. Kayserl. Maj. allerunterthänigst gebetten / Sie wollen an Hochged. Hn. Marggrafen dert halben ein bewegliches Schreiben zu dem Ende abgeben lassen / damit der von Rippur / obangedeuter Handlung halben / zu billichem Auftrag in der Güte gelangen möge. Ebenmäßig ist unser Mit. Glied / Friede

derich Baumann / wider Ew. Kayf. Maj. und des H. Reichs Stadt Offenburg in dem beschwehrt / daß ihme um der Ursachen willen / daß er der Catholischen Religion nicht zugethan / das Burgerrecht da aufgekündet worden / ohnerachtet er solches Burgerrecht von seinen lieben Eltern ererbt / auch bis daher alle Burgerliche Beschwehden / gleich andern daselbstigen geseffenen vom Adel / getragen hat / derentwegen Jhro. Kayserl. Majest. ebenmäßig allerunterthänigst gebetten werden / einem Ehrsamem Rath gemelter Stadt Offenburg zu befehlen / daß sie ihme seine vorige Wohnung in der Stadt Offenburg gestatten / und das Burger-

Recht daselbstigen / inmassen er solches hiebevort gehabt / wiederum einräumen. Und werden Jhro. Kayserl. Majest. zugleich hiemit Allerunterthänigst gebetten / daß sie den jeweilens insonderheit um Hülff ansuchenden Adel. Mitgliedern Dero. Kayserl. Hülffs Hand wider die höhere und mächtige Ständ / von denen sie Beschwehrung empfinden / allergnädigst darbieten und verfügen wollen / daß sie bey Recht / ihren Gewohnheiten / alten Löbl. Herkommen und der Billigkeit gelassen / und nachfolgendes Ew. Kayserl. Majest. die schuldigen Dienste uff erforderlichen Nothdurfts Fall um so viel statthafter und ergiebiger practiren und leisten mögen.

ad G. g. g. 2. Monitorium Equestre pro Resolutione Württemberg. de 1612.

Copia Schreibens an Jhro Fürstl. Gnaden zu Württemberg.

Anmahnung wegen der Contribution von veränderten Adelichen Gütern.

de dato Esslingen / letzten Octob. 1612.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛ. ꝛ.

Euer Fürstl. Gnaden tragen sonder Zweifel noch in gnädigen Andencken / was gemeine Reichs-Ritterschafft in Schwaben bey Euer Fürstl. Gnaden zu unterschiedlichen Zeiten / deren Adelichen Güter halber / so an E. Fürstl. Gnaden nächsten

Vorfahren am Herzogthum Württemberg / so wohl auch an Eu. Fürstl. Gnaden selbstigen kommen / unterthänig gesucht / und gebetten haben ; wiewol nun Euer Fürstl. Gnaden sich dahin jederzeiten gnädig erkärt und erbotten / daß sie den Sachen fernernach

nachdenken / und mit andern Chur- und Fürsten / so ebenmäßig intercessirt / darvon communiciren wolten / haben wir jedoch Euer Fürstl. Gnaden hierunter nochmahlen unterthänig anzulangen nicht umseyn mögen; bitten derentwegen Eu. Fürstl. Gnaden unterthänig / sie geruhen sich über obangedeut unser unterthänig Suchen / unbeschwehrt und dergestalt zu erklären / wie zu Euer Fürstl. Gna-

den gemeiner Reichs. Ritterschafft unterthäniges gutes Vertrauen gestellt ist / und derselben Wohlstand erfordern thut / an dem erweisen Eu. Fürstl. Gnaden uns und unsern samtllichen Mit. Gliedern eine besondere Fürstl. Gnad / so um Euer Fürstl. Gnaden wir neben ihnen unterthänig zu verdienen beflissen seyn wollen. Datum Esslingen den letzten Octobr. Anno 1612.

H.h.h. Gravamen Equestre an Württemberg. de 1629.

**Copia Schreibens an Württemberg,
Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc.
Gnädiger Fürst und Herr /**

Wir haben uns bey vorgewestnen gemeinen Correspondenz. Tag erinnert / was Bestalten bey etlich viel Jahren Eu. Fürstl. Gnd. Eöbl. Vorfahren / Christ. Eöbl. Andenkens / durch Apertur, Kauffs und andere Titulos, unterschiedliche Ritter-Güter (welche zuvor der Schwäbisch-Reichs. Freyen. Ritterschafft / und Ihrem Corpori einverleibt / und demselben mit der Contribution und andern Meliden zugethangewesen) an sich gebracht / aber bis dahero die mehrmahlen erforderte Contribution davon zu entrichten / gewaigert / in gleichen / das auch etliche Ritter-Güter / war wieder in Adels. Stand überlassen / aber die Contribution darvon abgeschnitten / und erwan auch durch

sonderbare Pacta die Lands. Fürstl. Obrigkeit reservirt worden.

Wann nun dieses alles / unsern von Römischen Kaysern theur erworbenen Freyheiten widrig / dabey diese angedeute Paction uns ohnwissend vorgangen / dahero dergestalt dem Ritterschafft. Corpori an ihren Rechten nicht präjudicirt oder derogirt werden können / zudem auch vor kommt / das unsern Adlichen Mitglied / Ludwig Spethen von Höpfigheim zu Dettingen / etliche rechtmässige von den Spethen zu Sülzburg erkaufft / und über 100. Jahr besessene freye Adliche Gefäll und Güter / von der Gemeind zu Dettinaen unfugsam / und den Kayserl. Freyheiten zu wider / ausgeblst / und er wider sein

sein recht erbieten der Possession ent-
setzt werden will.

So haben an Euer Fürstl. Gnaden
wir unterthänig schreiben und bitten
wollen / die geruhen / entweder die-
se Beswehrden gnädig zu wenden /
oder derselben halben es zu gültlicher
Tractation und Conferenz gelangen zu
lassen / und darbey sich so gnädig
zu resolviren / wie es an ihme selbst
billig / und zu Euer Fürstl. Gnaden
(die wir dem Adel ohne das gnädig
gewogen wissen) unser unterthänig
Vertrauen gestellt ist.

Eu. Fürstl. Gnaden

unterthänige

Römisch-Kayserslicher Majest. Löbl. Freyer Reichs-
Ritterschafft verordnete Director / R[at]he
und Ausschüß.

I. i. Querela Equestris an Württemberg / wegen Dettingen &
Eckwalden. de 1629.

Copia Schreibens an Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛ.
Gnädiger Fürst und Herr ꝛ.

Wir werden berichtet / daß Euer
Fürstl. Gnaden in dem halben
Späthischen Flecken Dettingen /
wie auch auf dem Graneckischen Un-
terthanen zu Eckwalden / die von
der Kayserl. Majest. angeordnete
Quartier und Contribution nicht ge-
stattet / und hierunter scharffe An-

dung gegen Benjamin von Zubenho-
fen reservirt werden wolle.

Wann nun diese Quartier und
Contribution nicht von Benjamin von
Zubenhofen / sondern von des Ro-
cher-Viertels Commillarien angeord-
net / und zu der Röm. Kayserl. Maj.
Dienst einig gemeint / darbey diese
Et Spä

Späthische und Graneckische Güther und Unterthanen mit der Obrigkeit und Subjection dem Späthen von Sülzburg und Graneck allein zuständig / und von aller Landsfürstlichen Obrigkeit eximirt / darbey dem Ritter Viertel am Roher mit seiner Anlag / Contribution und andern Mit leiden / von unverdencklichen Zeiten hero unterworffen seynd.

So haben Ew. Fürstl. Gnaden wir unterthänig zuschreiben und bitten wollen / Sie geruhen / es bey besagten Güthern bey der anaordneten und zu der Kayserl. Majest. Dienstgerichteten Quartier und Contribution, immassen anderer Orten auch geschiehet / gnädig zu lassen / und hierunter weder uns / noch Benja-

min von Bubenhofen / noch unsere Commissarios ungnädig zu verdencken / noch andern Adelicen Mitgliedern und Dorffschafften ihren Last mit solcher suchenden Exemption ohnerträglich zu erhöhen / solle billiche Proportion in acht genommen / und diese Quartier und Contributionslast ehift möglich gewendet / oder geringert werden.

Gegen Ew. Fürstl. Gnaden verbleiben wir unterthänig zu unterthänigen Diensten / befehlen Deroselben uns zu Hohen Fürstl. Hulden / und wünschen von dem lieben Gott beständige friedliche Regierung / und alles Fürstliche Wohlergehen. Den 6. Merz 1629.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänige

Freyer Schwäbischer Reichs Ritterschafft des Viertels am Roher verordnete Director / Rätthe und Aufschuß.

K.k.k. Ordo Equestris an Württemberg wegen Woltringen. 1633.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden / Herzog Eberhard zu Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Als Eu. Fürstl. Gnaden Unterzogt zu Sülz / Johann Conrad Scheuhing / an unsern subdelegirten Commissarium Jacob Leubrau

den / wegen beeder von Eu. Fürstl. Gnaden ohne längsten occupirten Flecken Nieringen und Wiesenstetten / der hinderständigen Contribution halber

ber/ geschrieben / das haben wir verlesen / und seines Inhalts mit mehreren vernommen.

Sollen Euer Fürstl. Gnaden darauf in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen / was Gestalten diese beide Flecken von unfürdencklichen Jahren hero je und allwegen unserm Ritter, Ort am Neckar und Schwarzwald incorporirt / und mit der Contribution und andern Anlagen zugehan gewesen / selbige auch ohne einiges Verwaigern jedesmahl gutwillig abgestattet / bis selbige ohne längsten an den Teutschen Orden kommen / und von Herrn Teutschmeister deme von Westernach erkauft worden ; Und derselbe sich zwar unterstanden selbige zu eximiren / demnach aber wir hierdurch verursacht worden / ein solches bey nächstem Churfürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg an den Reichs-Hofrath zu bringen / auch allbereit Commission und Befehl / die Contributiones wie von Alters herkommen / ohnverwaigertlich zu entrichten / erlangt / haben hochgedachten Herrn Teutschmeisters Fürstl. Gnaden / sich mit unserm Abgeordneten zu besagtem Regenspurg darauf alsobalden gütlichen verglichen / sich zu der Contribution und andern Anlagen gutwillig verstanden / und ist dieselbe so wohl bey Lebzeiten Hochged. Thro Fürstl. Gnaden / als nachgehends von den Unterthanen (bis selbige ohne längsten von Euer Fürstl. Gnaden in Duldigung aufgenommen) entrichtet und zu unserer Ritter, Cassa bezahlt worden / inmass

sen aussere des Bogtens zu Mieringen/Georg Krauffen/ den 7. 17. Januarii jüngsten an uns abgangenen Schreiben/ (darvon Copia Lit. A.) mit mehreren zu vernehmen.

Deßgleichen / obwohlen das Gut Groß-Engstingen / wie auch Boltringen / diesen unsern Ritter, Ort von unfürdencklichen Jahren hero incorporirt / und zu selbigen die Contributiones, und was demselben anhängig / je und allwegen unverwaigertlich abgestattet / demnach aber selbige von Euer Fürstl. Gnaden jüngsthin auch eingezoget / unterstehen sich die Besampte derselben Orten die Unterthanen darvon zu eximiren / und den selbigen / zu unserer Ritter, Cassa fern zu contribuiren / zu verbieten.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / es mit obgedachten Flecken diese kurz angeregte Beschaffenheit hat / und Euer Fürstl. Gnaden Beampten widriges Anmassen dem uralten Herkommen / habenden Königlich und Kayserlichen Immunitäten / Freyheiten / und der zu Hailbronn jüngst getroffenen Confederation zuwider / Krafft derselgen alle u. jede der Ritterschafft incorporirte / und mit der Contribution verhafftete Güter / sie kommen in was Hand sie wollen / bey derselben verbleiben / und zu der Ritter, Cassa contribuiren sollen / und das hero nit zweiffen / es werde ein solches ohne Deroselben Befehl vorgangen / und Euer Fürstl. Gnaden gemeint seyn / uns bey unsern alten Herkommen und Freyheiten ruhiglich verbleiben zu lassen.

Als ist und gelangt soichem nach an
Euer Fürstl. Gnaden unser unterthä-
nige Bitt / die geruhen / Deroselben
Beampten an obermelten Ort Bes-
selch zu erstatten / daß sie die Unter-
thanen daselbsten / dem alten Her-
kommen nach / zu unsrer Ritter-Cassa die
Contribuciones unwaigerlich beizu-
tragen / und fürderlich abzustatten /
mit Ernst anhalten / und sich derglei-
chen Exemptionen enthalten thun.

Hieran erweisen Eu. Hochfürstl.
Bnd. uns eine besondere hohe Fürstl.

Gnade / und um Dieselbe seynd wir
auf alle und jede Begebenheit ander-
wärtig zu verdienen bereitwillig und
gestiffen.

Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden
darmit dem Schutz des Allerhöchsten
zu glück. und friedseeliger Regierung/
und allem Fürstl. Wohl-Ergehen ges-
treu. eysferig / Deroselben aber zu bes-
harrlichen Hulden uns und unsere A-
deliche Mit. Glieder unterthänig em-
pfehlende. Datum den 7. Septembr.
1633.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänig: Getreuwillige

Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Bier-
tels am Neckar und Schwarzwald verordnete
Aufschuß und Räche.

Ad Lit. K.k.k. 1. Ordo Equestris an Württemberg wegen Staun-
heim / Schwiebertingen / Dßweil / de 1634.

Copia Schreibens an Württemberg /
Nominē Neckar- und Roher-Biertels.

Was wegen des Magazin-Zehens
dens Euer Fürstl. Gnaden an
uns / dann auch an Vogt zu Grös-
ningen geschrieben / das haben wir
in Unterthänigkeit vernommen / wir
befinden aber dabei uns und unsere
Adeliche Mitglieder und das gesamte
Freye Reichs-Ritterwesen hoch gravirt/
und daß die angezogene Ursach zu
Richtung Euer Fürstl. Gnaden In-

tion nit gegründet. Dann nun
mehr Reichskündig / daß in diesem
Jahr der Magazin-Zehenden/nit nach
deme in vorgehenden Jahr vergliche-
nen und publicirten Patent, von den
Bunds-Ständen eingezogen werden
solle / sondern es seynd alle und jede
Bunds-Stände / also auch die Rit-
terschafft wegen des Magazin-Zehen-
den mit einer starcken genannten An-
zahl

zahl Frucht nach dem einfachen Kömer Zug angelegt / und diß Mittel placidit / dabey pro Norma & Regula eingeführt und approbirt / daß / wohin die Contribution und Collect, auch dahin die Magazin-Frucht gesandt und eingezogen / und endlich zu der Magazin - Stadt geliefert werden solle. Weilen nun offenbahr und bekant / wie es zu Ofweil / Schwiberringen / und mehr andern Orthen / ja bey dem gesammten Freyen Reichs Adel mit der Contribution und Collect gehalten / und daß dieselbe zu der Ritter Orten und ihrem Wesen gezogen und gewiesen werden / so folget auch diß Orts der Magazin von unsern Adelichen Mit-Gliedern von ihren und ihrer Unterthanen Güttern angelegt / und davon die verglichene starcke Anzahl Frucht zusammen getragen / und zu der Armee Dienst geliefert werden sollen / und dieses um so viel mehr / weilen die Abgeordnete der Ritterschafft in die neue Magazin-Anlagen anderer Gestalt nicht eingewilliget / weder daß von Frey Adelichen Mit-Gliedern von denen höhern Ständen an gemeiner Einsammlung der Magazin-Frucht / von ihr und ihrer Unterthanen Güttern kein Eintrag und Verhinderung gethan werde / diese Condition auch von den Ständen und ihren Gesandten bewilliget worden / wie hierumen Euer Fürstl. Gnaden vortreffl. Edle und gelehrte Räte / welche denen Franckfurtischen Consultationen beygewohnt / contestiren und Bericht ertheilen können und werden. So ist Reichs-

kündig / daß der Freye Reichs Adel mit Person und Gut von der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich einig und allein dependiret / und ein freyer ungemittelter Stand seye / daß auch wegen ihrer Güter kein Eigenthum / Grund und Boden / auch kein Territorialrecht angezogen werden könnte / dann obwol viel unser Adel. Mitglieder in Euer Fürstl. Gnaden Herzogthum begütert und angesessen / und also in Territorio wohnen / dennoch so seynd derselben ihre Güter / Unterthanen und derselben Gut/nicht Pars Territorii, auch nicht de Territorio, sondern ab illo & Jure Territoriali, und von suchender Eigenschafft Grund und Bodens kundlich exempt und abgesondert / haben auch diese Exemption mit Freyheit und unfürdencklicher Zeit löblich und continuirlich hergebracht / dahero uns sehr nachdencklich fällt / daß Ew. Fürstl. Gnaden unter den general-Worten / Eigenschafft / Grund und Bodens / unsere Freye Adeliche Mit-Glieder und derselben Unterthanen bestricken / darunter ein besonder recht / Berechtigkeit und Gewalt suchen / und darauf den Magazin-Zehenden begründen und einziehen lassen wollen. Weilen nun die Sachen erzehlet massen beschaffen / und uns auf solche Weiß an unserer Freyheit und Exemption nahinhafftig derogirt / auch ein grosser Theil Frucht entzogen / und unmöglich fallen würde / die unsern Ritter-Orthen starck assignierte Magazin-Frucht zu erlangen / und behöriger Orten zu der Armee Dienst zu

Et 2
liese

lieffern / wir aber Ew. Fürstl. Gnaden zu aller Billigkeit / und dabey dem Freyen Reichs. Adel mit besondern Gnaden gewogen wissen / so haben bey Deroselben wir nochmahlen einkommen / uns uff jehigen in Franckfurt gemachten gemeinen Schluß und verglichenen Magazin. Mittel referiren und unterthänig bitten wollen / die geruhen / an Orten / welche uns mit Collect und Contribution verwant und beygethan / unsern Freyen Adlichen Nie. Gliedern und Zugewantten die Einsammlung der Magazin. Frucht unhinderlich zu lassen / und hierunter Dero Beamten ernstlichen Befehl zu ertheilen / dann im widrigen Fall werden wir ungnädig nicht

zu verdennen seyn / da wir in so grosser weitsehender Wichtig. und Beschwerrlichkeit unsere Recht und Befugsame rechtmässig erhalten / auch wider all unsern Willen die Begegnuß bey Jhro. Excellenz. Herrn Reichs. Cangler Ochsenstirn / und den gesammten Bunds. Ständen / klagen anbringen ; Erwarten hierüber von gedacht Ew. Fürstl. Gnaden Dero gnädige Resolution, und thun Deroselben zu hohen Fürstl. Hulden uns in Unterthänigkeit / und Dieselbe in Göttlichen Schutz zu beständiger Gesundheit / friedreichen Regierung / und allem Christlichen Wohlergehen getreueyferig befehlen. Den 22. Jul. 1634.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänige /

Neckar. Schwarzwald und Kocher. Viertels Director / Ráth und Außschuß.

Ad lit. K. k. k. 2. Gravamina Equestria contra Status Eximentes, de anno 1633.

SPECIAL - GRAVAMEN,

Desz Heil. Reichs Freyer Ritterschafft / Ober- und Nieder. Rheins / samt der Wetterau und zugehöriger Orten.

§. 9.

Wann auch die Ritter. Cassa, nicht allein auß obberührten hochbeklaglichen Ursachen / sondern dannenhero auch mercklich zuruck bleibt und geschmählert wird / indeme die / nach

laut Heilbronnischen Abschieds / hievor zu derselben gehörige Adliche Güther / so in anderer Stände Hände gerathen / nicht zu derselbigen gewiesen / sondern von den Inhabern die

Con-

Contribuciones hinterhalten werden wollen/ da doch solche Stände ihre Anlage in der Reichs-Matricul oder dem Römer-Zug nach/ im geringsten

nicht erhöhen/ wann gleich einer allein ein oder mehr Sonnen Golds werth solcher Adeliccher Güther an sich bringt/ &c.

L. l. l. Allegatio Equestr. ad Directorium de 1634.

Extract Schreibens von Franckfurt Anno 1634.

Wol-Edle Gestrenge &c.

Wegen derjenigen Ritter-Ort/ so eximirt/ und von der Contribution entzogen werden wollen/ ist allbereit ein Decretum, und offenes scharfes Patent ausgefertigt/ so allein auf der Subscription Ihrer Excellenz beruhet/ dasselbe solle fleißig sollicitirt/ und ehstens übersendet/ und wann die Herren Neckarische die begehrte Specification übersenden/ solle selbige neben der Herren Kocherischen gehöriger Orten überlieffert werden/ dann weilien Würtemberg diß Orts starck interessirt/ und Ih. Fürstlichen Durchl. Råth in Consilio, haben wir Bedenckens gehabt/ noch zur Zeit ad Speciem zu gehen/ damit das generale

Decretum auch dardurch bestärcket werde/ und habe ich Dr. Knipschild/ den Herrn Dr. Jägern der jenigen Orten halber/ so von Ih. Fürstl. Durchl. eximirt werden wollen/ umständlich gespracht/ der hat sich dahin erklärt/ daß diese Sach in guten Terminis beruhe/ und seyen Euer Fürstl. Durchl. nicht gemeynt/ Freyer Reichs-Ritterschafft Eintrag zu thun/ er habe selbstien Bedencken darinnen gefaßt/ und verhoffte/ daß der Ritterschafft bald gute Resolution erfolgen werde/ die wir jederzeit bestes Fleißes in gebührliche Obacht zu nehmen/ nicht unterlassen wollen/ und verbleiben der Herren Vetter/ Schwäger/ und Ew. Gestr. Gestr.

Freund- dienstwillige

Reinhard von Gemmingen.

Philippus Knipschild/ D.

M. m. m. Mandatum Suevicum pro ordine Equestri contra exemptionem de 1634. ist Ff. in Cod. Diplom.

N. n. n. Responso Würtembergica de 1634.

Copia Schreibens von Ihr. Fürstl. Gnd. Herzog Eberhard zu Würtemberg/

An

An

Herrn Directorn / Râth und Ausschuß beeder
 Viertel Neckar-Schwarzwald und Kocher.

Von Gottes Gnaden Eberhard Herzog zu Württemberg
 und Teck / Graf zu Mompelgart / Herr zu Heidenheim.

Unsern günstigen und gnädigen
 Gruß zuvor / Edle / Liebe /
 Getreue und Besondere. Wir ha-
 ben Euere bey unserer Cansley sub
 dato 17. hujus eingebrachte gesamte
 unterthänige Supplication wider un-
 sere Beampte / als welche darinnen
 beschuldiget worden / ob wolten sie /
 so wohl Euch / als Euerer Angehöri-
 gen hin und wieder / insonderheit aber
 zu Osweihl / Schwiebertingen /
 Aldingen und Stammheimliegende
 Güter / auch über und wider die ih-
 nen entgegen gethane Protestationen
 und Contradiotionen / nicht anderst /
 als wären sie unsern Unterthanen zu-
 gehörig / unter den Magazin - Zehen-
 denziehen / ja auch ihre Zehenden /
 Verkauf und Bestandnussen dahin
 extendiren ꝛc. zu recht empfangen /
 und mehrern Innhalt hören verlesen;

nun habt ihr euch zu erinnern / was
 das von den confederirten Evangeli-
 schen Ständen zu Franckfurt de dato
 24. August. 1633. ergangene Mandat
 §. und solle solcher Zehentheil / ꝛc. ꝛc.
 diß Orts in dem Buchstaben mit sich
 bringt.

Wann wir dann unsern Beampten
 diß ganzen Herzogthums in publicir-
 ten General-Ausschreiben / in Einzle-
 hung erwehnten Magazin-Zehenden /
 einig und allein ihr Absehen darauf zu
 nehmen / befohlen / nicht zweiffelnd /
 dann daß sie selbigen der Gebühr
 nachgesetzt haben werden; Als haben
 wir euch hiermit ein solches widerant-
 wortlich zu erkennen geben wollen /
 denen beneben wir mit Gunst und gnä-
 digen Willen wohl geneigt. Datum
 Stuttgart den 17. Jul. 1634.

Daniel Suwingkhaussen von Balmerodt.
 Wilhelm Dasser. Dr.

O. o. o. Ulterior Responsio Württembergica de 1634.

Copia Schreibens von Württemberg /

An beede Ritterschafftliche Ort

Neckar-Schwarzwald und Kocher.

Von Gottes Gnaden / Eberhard Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu Mompelgart / Herr zu Heydenheim ꝛc.

Unsere günstigen gnädigen Gruss zuvor / Edle / Liebe / Getreue und besondere. Auf Euere / bey unserer Cansley allhier sub dato 22. diß abermahlen einkommene unterthänige Beschwerrungs Supplication, den von unserm Vogte zu Gröningen / Euch und Eueren Angehörigen / in selbiger Ambtung / noch diß Tags angemasseten Eingriff / in Einziehung des Magazin - Zehendens und ausser Rationibus die Wiederabstellung dessen betreffend / ꝛc. Sind wir zwar in denen Gedancken begriffen gewesen / es werde diß Orts der Sachen weder zu wenig / noch zu viel geschehen / wann wir uns nach der jenigen Norm, darauf die conföderirte Evangelische Ständ / in deme zu Franckfurt am Mayn de dato 24. August. nächstverwichenen 1633. Jahrs publicirten Mandat, §. und solle solcher Zehend. Theil ꝛc. ihr Absehen genommen / reguliren und richten würden.

aus gedachten Eueren Ersuchschreiben / als anderwärts von der Sachen wissenhaftten Personen um so viel berichten lassen / daß solcher Schluß diß Jahrs widerumen geändert / und darauf / wohin nemlich dergleichen Güter. Contribution und Collect, vor diesen gehörig gewesen / alldahin auch die Magazin - Frucht gesammelt / eingezogen / auch endlich zu der Magazin - Stadt zu liefern seze gestellt worden. Als lassen wir uns solchen Modum Euerthalb nunmehr auch nicht zuwider seyn / wie wir dann nicht allein an ihne Vogten zu Gröningen / sondern auch an andere unsere Beampte / welche mit Vergleich und Einziehung solchen Zehendens / hin und wieder in unserm Herzogthum zu thun / um sich darnach zu confirmiren / unterschiedliche Befelch ertheilt / so wir Euch in Wiederantwort gnädiger Meynung nicht verhalten wollen / denen wir neben mit dergleichen geneigten Willen wohlbengethan verbleiben. Datum Stuttgart den 29. Julii 1634.

Nachdeme wir anjeko uns sowol

Daniel Buwinkhaussen von Ballmerodt.
Wilhelm Dasser. Dr.

P. p. p. Mandatum Suevicum contra Exemptiones Equestres
de 1634.

COPIA MANDATI

Von
Herrn Reichs-Canzlern von Oxenstirn.

Der Königl. Majestät und Reiche zu Schweden Rath/ Cansler/
gevollmächtigter Legat in Teutschland / und bey den Armeen/
auch Director des Evangelischen Bunds / Axel Oxenstirn/
Freyherr zu Chymito/ Herr zu Siholmen und Thydorn Ritter/
und die zum Consilio generali verordnete Rätthe/ 2c.

Es ist männiglich / insonderheit
aber denen samptlichen Hoch- und
Löbl. Ständen der vier Oberrn confederirten Reichs-Graysen zu Nothdurft
bekannt / und ohne Zweifel aus dem
sub dato Franckfurt den 24. August.
abgewichenen 1633. Jahrs mit ges
samter der Herren Stände Belieben/
in offenem Druel ausgefertigten und
aller Orten angeschlagenem Patent,
noch in frischem unentfallenen Ange
dencken 2c. Demnach man aber a
bermahls durch verschiedene und bes
vorab von den freyen Reichs- Ritter
stand / wegen ihrer in andern Terri
toris gelegener Freyer Adeliccher Rit
ter-Güter / darvon sie vorhin jederzeit
ihre Steuer und Anlag zur Rittertru
hen geben / und abgestattet / einkom
mene Klagen und hohe Beschwehr
den / das Widerspiel erfahren muß/
und zugleich um schleunige Remedi
rung inständig gebetten wird / so
werden hierauf ersucht / erinnert /
und ermahnt / höchst hoch und wohl
ged. insonderheit aber die jenige Her
ren Stände / welche oberzehltet zu
attentiren / sich bisshero unternom
men / der Gebühr nach / ganz beweg
lich / inständig und auß allerfleissigt /

sie wollen in und bey solchem dem
Publico allein zu gutem angesehenen
Magazins-Geschäft / ihre vermeynete
Jura, Prætenhones und Berechtigkeitt
lassen ruhen / die jetzt gethane richtige
billigmässige Derwillig / und Ver
gleichung / ob deren sich verhoffent
lich niemand zu beschwehren / in ge
bürende Obacht nehmen / und ma
nuceniren helfen / darwider andere
geringere und ihre confederirte Mits
stände in keine Weiß sich beschwehren/
sondern der offenbahren Billichkeit
nach / geschehen lassen / damit sie die
verglichene Proviant-Lieferung durch
obgedachte Einsammlung der Früch
ten und Wein zum Magazin / an all
und jeden Orten / da sie die gewohn
liche Schakung und Contribution,
dem gemeinen Bunds- Wesen zum
besten / und sonst uff den Büthern
und Unterthanen bisshero eingezogen/
und von Alters hergebracht / auch für
das mahl ruhig / und ungehindert
männiglichs / einbringen mögen /
und also uff den verhofften widrigen
Fall dem Publico nicht unwiderbring
lich Schaden zuziehen / oder anders
Unheil erwecken helfen / dann der
gleichen *Actus violenti & turbativi*, in
Krafft

Krafft sowol obangezogenen in offnen Druck ausgefertigten Patents / als auch dieses sehigen / dessen vidimirten Abschrift sowol / als dem Originali selbst / vollkommener Glauben und Respect zugegeben werden solle / ihnen heut oder morgen nicht allein nicht sollen fürträglich / weder in gut noch rechtlicher Handlung / in Peritorio oder Possessorio allegirt oder angehört / sondern auch / da sich befinden würde / daß durch dergleichen gewaltsame Abnahm der Lebenden

ein geringer Stand wäre vernachtheilet / an seiner Einkunfft geringert / und ein anderer hingegen verbessert worden / so soll solcher Abgang / der Billigkeit nach / dem gravirten Stand ab und hergegen dem gravirenden zugerechnet / und die Früchten von ihm erfordert werden / dar nach sich dann männiglich zu richten / urkundlich mit Ihrer Excell. eigenhändiger Subscription und herfürgedruckten Secret-Inssigel verfertigt. Begeben in Franckfurt den 26. Julii / 1634.

(L.S.)

Q. q. q. Cæs. Commissio p̄to Collocationis auf Alschhausen / de 1641. Ist G. g. 1. in Cod. Diplom.

Ad Q. q. q. Remonstratio Equestris ad Commission. Cæs. de 1641.

Copia Schreibens an Herrn Land-Commenthur zu Alschhausen / Freyherrn von Stein / &c.

Nomine sammtlicher Freyer Schwäbischen Reichs-Ritterschafft.
Den 28. 18. Aug. 1641.

Wir verrühen mit allerunterthänigsten Danck / daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / wegen der löbl. Schwäb. Freyen Reichs-Ritterschafft eine Kayserl. Commission allergnädigst zu dem Ende erkennet / daß diejenige Ritter- und Adel. Güter / welche hievor der Zeit dieser Ritterschafft mit Beytragen u. Contribuirenden zugehörig gewesen / aber bey vielen unterschiedlichen Jahren hero in höherer und anderer Stände Hände und Gewalt

kommen / und von denselben die Contribution und Beytrag geweigert wird / wiederum durch Vermittlung Euer Hochw. und Gnaden zudem Beytrag und Contribution, und was davon dependirt / gebracht werden sollen / aldiweilen an dieser Kayserl. Verordnung so wol der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich selbst / als der sammentl. Schwäb. Freyen Reichs-Ritterschafft höchlich gelegen. Und weilten Euer Hochw. und Gnaden diesem
U u 2 Rit.

Ritterl. Corpori besonders gewogen / und bey demselben Dero vornehm-
 uralttes Hoch, Edles Geschlecht hoch-
 rühmlich herkommen / so zweiflet uns
 nicht / daß Euer Hochw. und Gnaden
 diese Kayserl. Commission zu überneh-
 men / und dadurch dem Schwäbisch.
 Freyen Reichs. Adel hohe Bewogen-
 heit und Befürderung zu erweisen /
 gnädig gemeynyt seyn werden / Ge-
 stalten dieselben hierüber wir unter-
 thänig und höchsten Gleiffes ersuchen /
 zumahlen wann etwan hinderliche
 Considerationes einlauffen sollten / die-
 selben beyseits zu setzen / und die Exe-
 cution der gerechtesten Kayserl. Com-
 mission und die Conservation Adeliccher
 Freyheiten / Würde und Stands /
 möglichst zu befördern / bitten thun.
 Und damit Ew. Hochw. und Gnaden
 dieser Kayserl. Freyheit und Rechten /
 darauf wir uns gründen / gewisse
 Nachricht haben / so übersenden wir
 von denen Freyheiten über die Ritter-
 Güter Copias sub lit. A.

Nachdem auch in allweg nöthig
 ist / daß Ew. Hochw. und Gnaden
 besondere Verzeichnuß übersendet
 worden / was etwann bey 10. bis 50.
 und mehr Jahren für Ritter. Güter
 diesem Ritter. Trays entzogen / und
 von der Anlag und Contribution über
 alles vorgangenes bewegliches Ersu-
 chen / auch Kayserl. Befehl und er-
 gangene Mandata entnommen werden
 wollen / machen wir uns dahin erbie-
 tig / daß Ew. Hochw. und Gnaden
 von jedem Ritter. Orth aufs fürder-

Ew. Hochw. und Gnd.

lichst absonderliche Designationen ein-
 geschickt / und dabey bey jedem Orth
 in facto & facti Circumstantiis genugs-
 amer Bericht (so weit derselb erklä-
 ret werden kan) ertheilet / und zu-
 mahlen an Hand gegeben werden
 solle / bey was Ständen der Anfang
 gemacht / wordurch diese hochwichti-
 ge Sach beschleuniget / und der
 suchende Zweck erlangt werden könnte.
 Und falls etwan bey dem Hochlöbl.
 Hauß Cesterreich / oder mehr andern
 Hoheit Ständen / sonderbahre Be-
 denken beyfallen möchten / wollen
 wir an unserm möglichsten Zuthun
 nichts unterlassen / was immer zu Er-
 leichterung und Abwendung grosser
 Difficultäten dienlich / ermessen wer-
 den kan. Und gleichwie mit Über-
 nehmung dieser Kayserl. Commission.
 Ew. Hochw. und Gnaden uns und
 sammtlichen Schwäbischen Freyen
 Reichs. Adelen eine besondere Gnad er-
 weisset / und dardurch libera Nobili-
 tatis Statum & Salutem höchlich befür-
 dert / ja conservirt / und ab instanti
 periculo vindicirt / also seynd dahin
 gegen wir und alle Freye und Adelicche
 Rit. Glieder diß alles zu verrümen /
 und auf jede Begebenheit mit unter-
 thänigen Diensten zu ersetzen / äußerster
 Möglichkeit nach erbietig. Hierü-
 ber gnädiger und willfähriger Resolu-
 tion erwartend / Ew. Hochw. und
 Gnaden uns und den sammtlichen
 Freyen Reichs. Adel bestes Gleiffes und
 unterthänig / und Selbige neben uns
 dem lieben Gott getrew. eyfrig be-
 fehlend.

Uns

Untertänig und Getreuwilige/
 Sammtlicher Freyer Schwäbif. Reichs - Ritterschafft
 verordnete Directorn/ Rätthe und Außschuß.

R. r. r. Remonstratio Equestris contra infectionem Bonor.
 exemptor. in Matriculam Imp. de 1654.

Copia Schreibens sub dato Tebenhaußen / den 7/ 17. Sept. 1654.

An die Röm. Kayserl. Majest.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigst - und Unüberwind-
 lichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr.

Ew. Kayserlichen Majestät ruhet
 außer allem Zweifel annoch in
 Allergnädigstem Angedenken / was
 gestalten Dieselbe nun etliche Jahr
 hero / uff unser allerunterthänigstes
 Anlangen / in verschiedenen mah-
 len uns einige zu Conservation unsers
 Ritterlichen Wesens heilsamst dienen-
 de Kayserl. Rescripta allermildest er-
 theilt / und damit bezeuget / daß Euer
 Kayserl. Majest. Vero gehorsamste
 Vasallen und Edle Knecht / in aller-
 höchst Kayserl. Recommendation ha-
 ben / und an sich nichts erwinden las-
 sen / dasjenige / was zu unserm meh-
 rern Aufnehmen dienend / eyfreist
 zu befördern / und wiewohlen Euer
 Kayserl. Majest. mit unsern vielfälti-
 gen Anlauffen / wir so viel beunruhig-
 get / daß wir fast solten Bedenckens
 tragen / dieselbe in ihren mehrern
 und höhern Reichs - Angelegenheiten
 ferner zu behelligen / so erkühnen wir
 uns doch / auf die aus bisherigen al-
 lergnädigsten Bezeugungen gefasste

allerunterthänige Zuversicht / Euer
 Kayserl. Majest. auf diesesmal gehor-
 samst zu remonstriren / welcher ge-
 stalten nun bey vielen abgewichenen
 Jahren hero / unsere Adelige Ritter-
 Güter in mercklichen Abgang damit
 kommen / daß einseits die heimgefal-
 lene Lehen der abgestorbenen Adel. Ge-
 schlechter / von den Lehen - Herren /
 welche so viel Zuneigung gegen dem
 Freyen Reichs - Adel nicht haben / daß
 sie dieselbe anderwärts zu Lehen aus-
 geben / wider unser habende Kayserl.
 Begnadigung uns de facto vorenthal-
 ten / und nicht gestatten / daß die da-
 rauf hergebrachte Beysteuer uns abge-
 stattet werde / anderwärts diejenige
 Fürsten / Grafen / Herren / Stif-
 ter und Stände / welche Adelige
 Ritter - Güter durch Kauff oder ande-
 re Weiß an sich gebracht / ebener ma-
 ßen unterstehen / thätlicher Weise uns
 die darauf hasstende Ritterliche Col-
 lection und Beytrag / abermahlen
 wider den klaren Inhalt des Kayserl.
 Pri-

Privilegii gänzlich zu versagen / und dieselbe ihren Herrschaffren und Cammer-Gericht also zu incorporiren / als wann sie niemahlen die Qualität Adelsicher Ritter-Güter gehabt / oder wenigstens dieselbe durch vergangenen Contract gänzlich verlohren hätten / so gar / daß sie mit Gedanken umgehen / bey bevorstehenden Deputations-Tag zu Franckfurt am Mayn / und daselbsten auf Veranweisung des jüngsten Reichs-Abschieds vorhabender Erneuerung der Reichs-Matricul, die acquirirte Adelsiche Güter in dieselbe anzugeben und uns damit alle Hoffnung Dero Wiedereroberung zu be-nehmen.

Wann aber / Allergnädigster Kayser und Herr / dieses eine Sache / welche Ew. Kayserl. Maj. bey Erhaltung des Freyen Reichs-Adels ver-lorendes Interesse mercklich betrifft / und dieses ein offenbahres / ja ein einiges Mittel / die ohne das auf schwachen Weinen stehende Freye Reichs-Ritterschafft völlig in Grund zu richten / und gleichsam Dero gedächtnuß auszu-rotten / indeme anders nichts zu gewar-ten / als daß / wann solche uns entzogene Ritter-Güter ihrer vorigen Qualität beraubet / und in die Reichs-Matricul eingebracht werden / solches pro solennissimo Actu, Privilegio nostro contrario, ja gar vor eine öffent-liche Cassation offterwehnter unserer habender Kayserl. hochverpönter Bes-freyung gehalten / und ins künftige dahin allegirt werde / daß wir fernere Entziehungen nimmermehr wer-den steuren oder begegnen können /

weichem dann einfolglich / wann ein Gut nach dem andern durch Heim-fall / und vorgehende Contract uns entgehet / und immittelst uns auch die Mittel des privilegirten Einstands uns zu gebrauchen / entzogen werden / unser Frey-Adelsches Ritter-Corpus nach und nach verschwinden / und die hieraus entspringende Dürffig-keit einen nach dem andern aufreiden / und sich unter anderer Herren dienst-bares Joch zu begeben / bemüffiget / woraus die unfehlbare Consequenz fließet / daß Ew. Kayserl. Majestät Dero Freyen Reichs-Adels / und al-ler von demselben gehalten / und in allen Kayserl. Privilegien so hoch ge-rühmten allerunterthänigsten getreuen Diensten / sonderlich aber auch der freywilligen Subsidien gänzlich ent-bloßet / und in den Stand gesetzt werden / daß andere Fürsten und Herren mit Ew. Kayserl. Maj. Kleinod sich zieren / und mit deme / welches alle und jede Römische Kayser und Könige vor eine grosse Zier Dero Kayserl. Cron / als von der der Reichs-Adel allein dependiret / sich schmücken und bereichern werden / und obwol ein oder anderer Stand nicht wird ermanglen / diesen Abriss von Ew. Kayserl. Maj. Independenz mit allerhand Vorwenden zu beschönnen / und sonderlich vorzugeben / als wäre Ew. Kayserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich nichts daran ge-legen / ob sie den Beytrag von sol-chen Ritter-Güthern / vermittelst des Reichs-Anschlags / den sie durch Inscrirung in die Reichs-Matricul auf sich

sich laden oder Ritterlichen Beytrag bekommen / so geruhe Euer Kayserl. Majest. doch über obige Verlegung / u. daraus erfolgender gänglichen und endlichen Zerrüttung des Freyen Reichs: Ritter, Wesens und grossen Verlusts / welchen die Kayserl. Kron an den Ritterlichen Diensten und Nutzbarkeiten leidet / noch dieses allergnädigst zu erwegen / daß durch Einverleibung in die Reichs: Matricul und durch bestätigende Entäußerung diejenige Güter / welche zuvor immedia- te von Euer Kayserl. Majest. und dem Reich dependirt / hernach Mediat- Güter Euer Kayserl. Majest. unmittelbarem Wesen entnommen / und dar durch diejenige / welche auf die Kayserl. Hoheit ihr einiges Absehen und höchstes Vertrauen setzen / geschwächt / die aber / so auf die Stände / und sich selbst allein verlassen / merklich besteift und bereichert worden / so haben auch Euer Kayserl. Majest. Höchstlöbl. Vorfahren am Reich je- derzeit beständig darvor gehalten / daß um so viel Ihre untergebene Kay- serl. ohnmittelbare Edle Knecht und Vasallen dem gehuldigten und ander- rer Herrschafften unterworfenen Landsässischen Adel vorzuziehen / um so viel mehr sie sich Deroselben zu berühmen / und über andere Könige und Potentaten zu erheben / welche Ehr u. Ruhm / oben angeführter mas- sen / durch dieses Medium gänglich wurde verliehren.

Und solchem allem nach / langt an Euer Kayserl. Majest. als Beschir- mer und Handhaber des Freyen Reichs: Adels / unser allerunterthänig- ste Bitt / die geruchen / Dero gehorsamst treuen Vasallen und Edlen Knechten in dieser so hoch angelegenen Noth sich allermildst anzunehmen / und Dero uff erwehnten Deputations-Tag abschickende Herren Commissarios allergnädigst dahin zu instruiren / daß sie bey vornehmender Erneuerung der Reichs: Matricul einige von dem Frey- en Reichs: Adel herrührende / und demselben incorporirte Güther / deren Specificationes unser zu solchem Con- vent abfertigende Abgeordneter ein- geben wird / besagter neuen Matricul nicht lassen eintragen / sondern die Possessores dahin anweisen / daß sie solche Güther bey ihrer vorigen Im- mediat- und Ritterlichen Qualität un- geändert lassen / und solche bey dem Freyen Reichs: Ritter: Corpo vertreten.

Hieran erweisen Eu. Kayserl. Maj. uns eine solche Kayserl. allerhöchste Gnad / welche uns zu Continuirung unserer allerunterthänigsten Devotion und Begierde / in Euer Kayserl. Majest. Diensten Gut und Blut auf- zusetzen / um so viel mehrers antrei- ben wird / als ohne das / was wir haben und erwerben / allein zu dem Ende von uns gesucht wird / damit zu Euer Kayserl. Majest. gehorsam- ster Bedienung / wir uns besser qua- lifirciren mögen: thun damit &c. &c.

Extract der verneuerten Gesellschaft St. Georgi Schilds, 1488.

Wäre auch Sach / ob unser Mitge-
sellen einer / oder mehr / an der
Bezahlung der Steuer in der Zyt / so
auf ihn zu geben gelegt wird / sün-
nig wer oder würd / so bald der oder die-
selben von unserm Hauptmann er-
mahnt und bey demselben Botten nit
gegeben / geschickt / und bezahlt / wann
dann der oder dieselben von unserm

Hauptmann ermahnt wurden / so
sollen sie in Ziechen leisten / wohin die
dann der Hauptmann mahnt / und
daraus nicht kommt / bis die Steuer
auf ihn gelegt / mit samt dem Scha-
den / ob einiger darauf gangen wäre /
bey der Belübd und Ayd darum ge-
than / gänglich ausgericht und be-
zahlt worden ist.

Extract Viertel = Vereinigung 1488.

Wir all und jeder insonder / sollen
auch bey Handgelobten Treuen an
geschwornen Aydes statt / jeder seinen
Hauptmann und denen / so von der
Gesellschaft zu ihm verordnet wer-
den / sein Vermögen der Jährlichen
Gülten Gold = Veraitz gleichen Lands
Kauffs anschlagē / ihm die in Beschrift
zufende / damit derselb Hauptmann das
Vermögen seiner Gesellschaft unserm
gemeinen Hauptmann / laut des Arti-

culs davon sagend / wisse zu verkunden /
doch so soll und mag ein jeder bey der
gemelten Belübd / was er Jährlicher
Gült auszugeben schuldig ist / daran
abziehen / und das übrig dem Haupt-
mann / wie obsteht / zufenden ; der
Hauptmann / die Rāth und der
Schreiber sollen solch unser Darbun-
damit nicht weiter eröffnen / sondern
also in Beheim bey geschwornem Ayd
behalten.

Steuer = Zettel. No. 1488.

Item der Steuer halben ist beredt /
daß jeder in Gesellschaft sein Jährlich
Gilt und Nutzung / woran jeder das
hat / es seye an Pfandschafft / an Le-
hen = Briesen / Aigen / an Zehenden /
an Weyhern / oder Gütern / an er-
wigen verbrieften Zinssen oder Leib-
geding = Gütern / laut des Articuls in
dem gemeinē Briez zwischen unser vier
Gesellschaften begriffen / anschlagen
soll / also welche Weinwachs / Gült =

oder Korn = Nutzung haben / die sollen
das anschlagen nach Herren = Gült /
als ob sie das kauffen oder verkauffen
wolten zu ewiger Gült nach Landloff-
Defglichen / welche Korn = Gült und
Nutzung haben / sollen auch also nach
Herren = Gült angeschlagen werden /
ob auch einer oder mehr Güter hāten /
und die selbst bauen liessen / die sollen
wir also versteuren / was dieselbe Güter
jedem gelten möchten / so er um einen
Jährlichen

Jährlichen Zinns verkauffen wolt /
 desgleichen Zehenden / was die zu ge-
 meinen Jahren gelten mögen / das al-
 les soll in Münz und darnach in Gold
 gerechnet / und angeschlagen werden /
 nach Gelegenheit der Münz an den-
 selben Enden / da jeder gefessen ist /
 es mag auch jeder / was er Jährli-
 cher Zinns und Leibding darvon gibt /
 daran abziehen / und sonst ganz eini-
 gen fernern Abzug thun / und das üb-
 rig an einer Summen / laut des Articuls
 in der Beschreibung unserm Haupt-
 mann verschlossen zusenden. Und
 sollen die Beynutzungen / frey und un-
 versteurt bleiben / doch soll nichts für

Beynutzung geacht werden / dann
 Greuel / Fall / Glas / und Dienst-
 geld / und ferner nicht;

Wär aber Sach / daß / so man
 alle Jahr in den vier Theilen ein
 Hauptmann und Rath erwählt / und
 setzt / daß sich einer über sein angeleg-
 te Steuer zehen Pfund Gelds Jähr-
 lichen Gült gebessert hätte / soll er bey
 seinen Eyd dem Hauptmann schul-
 dig seyn zu erkennen zu geben / ob sich
 aber einer um so viel minderte / steht
 zu seinem Willen / daß er dem Haupt-
 mann zu erkennen geben mag oder nit /
 das soll ihm dann an seiner Steuer ab-
 zogen werden / ungefährlich.

S. s. s. Gravamina puncto Collectionis an Württemberg / de 1663.

Württembergischer Gravaminum Extractus Memorialis.

Durchleuchtiger Herzog / Gnädiger Fürst und Herr etc.

Gebendens haben Euer Fürstl.
 Durchl. schon viel unterschiedli-
 che Adlicher Güter an sich gebracht /
 und thun sich auf alle Weiß und Weg
 bemühen / noch mehrere an sich zu brin-
 gen / jedoch dem Adel nicht zugelassen
 wird / nur schlechte Feld Güter im
 Land zu erhandlen / und wann eines
 oder das andere an sie kommen / wol-
 len sie solche also gleich von der Ritter-
 schaftlichen Collection / wider des
 Adels hochverpöntes Privilegium exi-
 miren / und los machen / welches
 einmahl länger nicht zu supportiren /
 dann die gemeine Subsistenz daran
 hafftet.

Darbey sich auch zu beklagen / daß

der Adel und dessen Unterthanen / von
 unsürdenelichen Zahren / auf Würt-
 tembergisch Grund und Boden nur
 geringe Stück von Feld Gütern in-
 nen haben / und darvon niemahls
 kein Contribution nicht geben / also
 in notoria Possessione vel quasi Libertatis
 seynd / jedoch wird anjeho von frey-
 em Anfang eine Steuer darauf gelegt /
 und solche mit angedroheter Pfan-
 dung und Abführung der Früchten
 uff dem Feld abgefördert / wie denen
 Schmidtbergischen Unterthanen zu
 Steinfels von dem Vogt zu Wein-
 sparg widerfähret / da doch in Colle-
 ctis præcisè auf das Herbringen gese-
 hen / und darnach das Jus collectan-
 di

di regulirt und fundirt wird. Dar thänigst empfehlende. Ronau den
mit uns immittelst und allezeit unter 9. April 1663.

Erw. Fürstl. Durchl.

Unterthänige

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs = Ritterschafft in
Schwaben aller fünff Ort Directorn Außschuß und
Räthe.

T. r. r. Ordo Equestris an Württemberg wegen Hemmingen / Schö-
kingen / Unter-Riezingen / de 1646.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden zu
Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/
Gnädiger Fürst und Herr zc.

Erw. Fürstl. Gnaden thun wir uns
zuforderist zu geflissenen unterthä-
nigen Diensten anbietern / und zweiff-
len beneben nicht / es werden Euer
Fürstl. Gnaden gnädige Wissenschaft
haben / daß die Adelige Güter Hem-
mingen / Schöckingen und Unter-
Riezingen / so weyland Gottfried
von Rippenburg seel. Gedächtnuß
innehabt / und besessen / von un-
fürdencklichen / ja etlich 100. Jahr
hero / der Schwäbischen Freyen
Reichs Ritterschafft incorporirt und
zuständig gewesen / dahero auch jeder-
zeit aus selbigen Ritter. Güthern die
Contribution und Anlagen unserm
Ritter. Viertel beygetragen und ent-
richtet werden müssen ; Wann wir

nun berichtet werden / daß nach tödt-
lichem Hintritt obged. von Rippen-
burg / als Legtens diß Stammens
und Nahmens / gemeldte Ritter. Gü-
ther Erw. Fürstl. Gnaden apert wor-
den / und heimgesallen / und der Ur-
sachen Erw. Fürstl. Gnaden Beam-
te zu Leonberg und Gröningen seithero
nicht verstaten wollen / daß daselb-
sten die Anlagen unserm Ritter. Vier-
tel abgestattet werden / hierdurch aber
sowol uns / als dem Schwäbischen
Reichs. Adel an unserm Kayserl. Frey-
heiten und Gerechtigkeiten mächtig
präjudicirt wurde / als in welchen
klarlich versehen / wann schon von
unsern Ritter. Güthern durch Con-
tract. Lehen. Fall / oder andere
Ti-

zu thun / daß die hiebevör in solch und
vergleichen Fällen bey unserer Lang-
ley einkommene Acta sollen aufgesucht/
und dessentwegen gebührende Infor-
mation eingezogen werden / alsdann
befindenden Dingen nach darüber ha-
bend / in Gnaden zu resolviren / des

gnädigen Versehens / ihr werdet
euch bis dahin um etwas zugebunden
wissen; wolten wir euch in Gnaden/
darmit wir euch ohne das wohlbeyge-
than / nicht verhalten. Datum
Stuttgart den 10. August. Anno
1646.

Heinrich Hattingen. Dr.
Georg Wilhelm Bydenbach von Trewenfelsk.

Ad Lit. V. v. v. Monitorium Equestre an Württemberg. 1654.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden / Her-
zogen zu Württemberg.

Wegen Hemmingen und Schöckingen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst u.
Gnädiger Fürst und Herr /

Es haben die Edle von Rippenburg/
zwey unter ihrem Stamm. Hauß
gelegene Ritter Güter / benanntlichen
Hemmingen und Schöckingen / et-
lich 100. Jahr lang / innehabt und
besessen / welche der Freyen Reichs-
Ritterschafft in Schwaben incorpo-
riert / und jederzeit zu der Ritter-Cassa
des Theils am Neckar und Schwarzh-
wald steuerbar gewesen / auch die von
unfürd. necklichen uralten Zeiten hero
umgelegt. Ritter-Steuren / freywillig
entrichtet und beygetragen worden;
diereisen nun ermelte von Rippen-
burg diese ihre Ritter-Güter / um meh-
rern Schutzes willen / dem Hoch-
Fürstl. Hauß Württemberg zu Lehen

aufgetragen / wie dann niemahlen ge-
hört worden / auch in Ewigkeit nicht
darzuthun / daß solche Güter jemals
einer Wohl. Ehrfamen Landschafft zu
Württemberg zuständig einverteilt
gewesen wären; als seyn nach tödtli-
chem Hintritt des Letzten dis Stamm-
mens und Namens / weyland Gott-
frieden von Rippenburg seel. Gedacht-
nuß / nicht allein diese beede Rippen-
burgis. Ritter-Güter als ein apert Le-
hen / von hochged. Fürstl. Hauß
Württemberg / eingezogen / sondern es
ist zugleich auch unserm Ritter- Bier-
tel und dem gesamten freyen Reichs-
Adel im Land Schwaben / sein uff
solchen Gütern habendes Jus collectan-

di und Besteurungs Recht angegriffen und entzogen worden / indeme alsobalden an die Fürstl. Württembergische Beamten zu Leonberg und Gröningen ernstliche Befehl ergangen / fürter nicht mehr zu gestatten / daß von solchen Gütern / oder derselben Unterthanen / einige Anlag der Ritterschafft entrichtet werde: welches auch geschehen / und seithero das gerinste zu unserer Ritter. Cassa nicht mehr ausgefolgt werden wollen.

Obwohlen nun hierüber wir uns zu verschiedenenmahlen höchlich beschwert / auch welchergestalt diese Entziehung unserm Ritter. Viertel und dem gesampften Schwäbischen Reichs. Adel / zu höchster Prajudiz und Nachtheil gereichen thue / eingeführt / uns bey habender uralter Gerechtigkeit und zusehendem Jure collectandi ungehindert ruhig verbleiben zu lassen / und die an beede Beamte zu Leonberg und Gröningen aufgeschriebene Befehl aufzuheben u. abzuthun / 2c. So haben wir jedoch keine andere Resolution zu erhalten vermocht / dann daß die Acta aufgeschlagen und alsdann eine gnädige Erklärung erfolgen solle / 2c.

Dierweilen aber diese Sach mit unserm empfindlichen Schaden immerzu anstehend bleibt / möchten wir / wie dem allwissenden Gott am besten beandt / nichts liebers wünschen / dann daß Euer Fürstl. Gnaden wir darmit nicht importuniren dürfften / sondern vielmehr in andern Wogen gegen Euer Fürstl. Gnaden unsere unterthänige Dienstwilligkeit in getreuem Eysen bezeugen köndten.

Wir werden aber Gewissens halber angetrieben / und getrauen gegen unsern Adel. Mitgliedern und dem Ritterstand die Præterition nimmermehr zu verantworten / in sonderbarer Betrachtung / da dem Ritterschafftlichen Besteurungs. Recht austrucklichen einverleibt / daß alle und jede des H. R. R. Stände / Hoch. und Nieder. Geist und Weltliche / von allen denjenigen Gütern / welche zu einer Gr. Reichs. Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / je und allwegen uff der Ritterschafft Ausschreiben / ihren verordneten Eruchenmeistern die Steuer liefern lassen sollen / ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / Geistlich oder Weltlich / von Herren. Stands oder Adels. Personen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß oder Gestalt es immer wolle.

Wann dann disfalls offenbahr und unverneinlich / daß mehrbesagte Ritter. Güther Hemmingen und Schöckingen zur Württembergischen Landschaft niemahlen gehörig / sondern von viel 100. Jahr hero der Schwäbischen Ritterschafft incorporirt gewesen / auch einig und allein zu derselben Cassa ihren Beitrag nach Ritterschafftts uhralttem Gebrauch und Herkommen gethan.

Als gelangt an Ew. Fürstl. Gn. unser nochmahlig ganz unterthänig Bitten / die geruchen / unsere merckliche hohe Beschwerd gnädig zu Gemüth zu führen / und Dero gnädige

Resolution dahin einist zu ertheilen / daß wir an gebührender Einziehung und Belegung der Ritter, Steuern in solch beeden Ritter, Gütern Hemmingen und Schöckingen hinfürter nicht mehr abgehalten und verhindert / sondern wüdrig gelassen werden sollen.

Werden gegen Ew. Fürstl. Gn. diese friedliebende Fürstl. Resolution,

wir / als ohne das größern Theils Ew. Fürstl. Gnaden getreu verpflichtete und gehorsame Lehen Leute / in Unterthänigkeit verdienen können / wollen wir mit allen Adelichen Rit. Gliedern uns darzu ganz erfreulich / mit Darsetzung alles / was wir vermögen / äusserst bestreiffen ; E. Fürstl. Gnaden uns damit unterthänig empfehlend.

Z.z.z. Ulterior Remonstratio Equestris an Württemberg.
de anno 1655.

Copia Schreibens an Ihro Fürstliche Gnaden/ Herzog Eberhard zu Württemberg.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Gnädiger Fürst
und Herr.

ES haben beede zu Schöckingen wohnende Adel. Wittiben / Maria Margaretha von Rippenburg / Gebohrne von Stettenberg / und Maria Callandra von Rippenburg / Gebohrne von Kalthenthal / uns zu vernehmen gegeben / was massen von Euer Fürstl. Gnaden Vogt zu Leonberg / Samuel Schmid / ihre zu besagtem Schöckingen innhabende eigenhümliche Freyhöf / gleich den Bauern Gütern daselbsten mit Jährlicher Steuer belegt werden wollen / und weilen solche Neuerung ihnen beeden Wittiben zu grosser Beschwehrde gereichen thut / haben sie unersucht / bey Eu. Fürstl. Gnaden für sie intercedendo unterthänig einzuwenden und

zu bitten / daß solche ihre Höf bey ihrer von unfürdencklichen Jahren inngehabter Freyheit unangefochten gelassen / und der deshalber bereits angelegte hochbeschwehrliche Arrest wiederum relaxirt und aufgehoben werden möchte.

Als wir nun / was ses mit besagten Höfen zu Schöckingen für eine Beswandnus habe / nachgeschlagen / hat sich befunden / daß die von Rippenburg nicht nur diese beede Höf / sondern zwey unter ihrem Stamm. Haus gelegene uralte Ritter. Güter / Hemmingen und Schöckingen / etliche hundert Jahr lang inngehabt / und besessen / welche jederzeit an denen ungelegten Ritter. Steuern ihre Gebühr zu

zu unserer Ritter-Cassa entrichten und beytragen müssen;

Dieweil nun ermelte von Rippenburg diese ihre Ritter-Güter um mehrern Schutzes willen dem Hochlöbl. Fürstl. Hauff Würtemberg zu Lehen aufgetragen / und nach tödlichem Hintritt weiland Gottfriedens von Rippenburg / des Legtern diß Stamms und Namens / vielbesagte Rippenburgis. Ritter-Güter als aperte Lehen von Hochged. Hauff Würtemberg eingezogen worden / ist zugleich auch der Ritterschafft die uff solchen uralten Ritter-Gütern viel hundert Jahr lang wohlhergebrachte und gehabte Collectation mit entzogen / und seithero von den Beamten zu Leonberg und Gröningen auf empfangene ernstliche Befehl der Ritterschafft das wenigste nit mehr ausgefolgt / sondern den Unterthanen daselbst eine Jährliche Steuer zu der Fürstl. Würtembergis. Landschreiberey oder Kammer-Gut zu lieffern / auferlegt worden / worüber wir uns zwar zum öfftern höchlich beschwehrt / aber / mit empfindlichen Nachtheil und Schaden / nie kein andere Resolution zu erhalten vermöcht / dann daß die Acta aufgesucht / und eine anädige Erklärung hernach folgen solle.

Hieraus schliessen wir / wann die gesammte Rippenburgische uhralte Ritter-Güter insgesamt zu der Schwäbischen Ritterschafft Collectation gehörig / daß nothwendig obgedachte zu Schöcklingen gelegene Eigenthums-Höf darunter auch begriffen / und selbige ihre Gebühr der Rit-

terlichen Anlagen nirgend hin / dann zu der Ritter-Cassa zu lieffern schuldig seyen.

Inmassen dann auch kein Mensch gedeneckt / daß solche Eigenthums-Höf mit und neben den Bauren-Güthern zu Schöcklingen jemahlen einige Jahrs-Steuer entrichtet hätten / hingegen aber ist ihre unfürdenckliche Immunität / Exemption und Freyheit männiglich bekandt / ja es haben Ew. Fürstl. Gnaden sich hierzu selbst bekennet / indeme nemlichen E. Fürstl. Gnaden mit der einen Rippenburgischen Wittib / Maria Margaretha / gebührner von Stettenberg / ihrer heurathlichen Sprüch und Forderung halber / tractiren / und unterm dato Sturgard den 17. Decemb. 1646. / einen schriftlichen Recels ausfertigen lassen / darinnen bey eigenthümlicher Einraumung und Ubergabung ihres zu Schöcklingen besitzenden Hofes austrucklich bedingt u. versehen / daß sie / so lang sie im Leben ist / deren auf solchen Hof-Gütern liegenden Beschwehreden erlassen bleiben sollen / allein / quod notandum, die Ritterschafftliche Contribution, so Jhro von der Ritterschafft jedesmahl assignirt wird / ausgenommen: welche Formalia klar gnug bezeugen / daß solche Güter niemands / dann die Ritterschafft zu collectiren berechtiget / und befugt / und also obgemelten Bogts zu Leonberg ein Jahr zwey hero erforderende Jahrs-Steuer / eine ganz neuerliche zuvor unerhörte Anmassung seye.

Über diß haben offted. Eigenthums-

thums, Höfe mit den Rippenburgis. Lehen gar nichts zu thun / wie dann in deren in Anno 1629. verfertigten Specification der Rippenburgis. Lehenstück / solche Höfe nicht befindlich / sondern als freye Eigenthums, Höfe ausgesetzt verblieben.

Diweil nun der Reichs, Ritterschafft Ihr habendes Jus collectandi nicht benommen werden solle / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß oder Gestalt es immer wolle &c. Als er folgt / daß viel weniger die eigen-

thumliche Ritter, Güther dem Ritterstand aus ihrer Collectation entzogen werden können.

Diesem nach gelangt an Ew. Fürstl. Gn. unser unterthäniges Bitten / Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / vielgedachte Ritter, Güther und Höfe bey ihrer vhrhalten Freyheit verbleiben zu lassen / und die der neuerlich angemasteten Besteuerung halber vorgenommene Arresta in Gnaden zu relaxiren.

Hoherleucht Ew. Fürstl. Gnaden uns darmit zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 3. Dec. 1655.

A., a., a., Ordo Equestris an Württemberg / wegen Riethheim und Nauffen Obfröhen. de 1664.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Durchl. zu Württemberg.

! Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Herr.

Woolen bey Regierung weiland des Allerdurchleuchtigsten Römisch. Kayfers Maximiliani II. glorwürdigsten Angedenckens / die freye unmitelbare Reichs, Ritterschafft im Land zu Schwaben mit dieser Freyheit als Iernädigst versehen / und begabet worden / daß alle und jede Stände des Heil. Römisch. Reichs / Hoch, und Niedere / Geist- und Weltliche / von allen den jenigen Güteren / so sie albereit innhaben oder noch bekommen mühten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs, Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution ver-

tretten worden / fürhin je und allwegen uff der Ritterschafft Ausschreibem Ihrem verordneten Eruchenmeister / ohne einige Ausflucht und Widerred / auch ohne Unterscheid der Güter / sie seyen Lehen / oder Eigen / Geistlich oder Weltlich / von Herren Stands, oder Adels, Personen / sie werden durch andere Stände erkaufft oder sonst überkommen / die Lehen fallen als apert heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle / die Steur liefern lassen sollen / &c.

Solche Freyheit auch nunmehr über hundert Jahr lang / von allen und jeden regierenden Röm. Kaysern/ allergnädigst confirmirt und bestättiget / und insonderheit / bey Euer Hochfürstl. Durchl. ze. in Gott selig ruhenden Hochfürstl. Vorfordern/ gedachte Besteuerung in üblicher Observantz und Gewonheit also unwidersprechlich hergebracht worden / so müssen wir jedoch vernehmen / daß nachdem / auf tödlichen Hintritt weiland Hans Adam von Karpfen / des letzten diß Stammens und Namens / gewesten Schwedischen General-Lieutenant/ Euer Fürstl. Durchl. zwey Lehen Güter/ Riethen und Hausen/ Obfröhen (welche vor ohnvordencklichen Jahren biß auf erfolgten Todfall zu unserer gemeinen Ritter-Cassa ihre Steuer beygetragen) apert worden und heimgefallen / anjeho die Unterthanen daselbsten sich unsrer Collectation entschütten / und uns widersetzen / wie selbige dann bereits unsern bestellten Einnehmern ihren gewöhnlichen Beitrag verweigern / und unserm Aufschreiben keinen Gehorsam mehr leisten thun / vorgebend / daß sie dahin befehlet seyen.

Wann nun solches so wohlten uns / als dem gemeinen Ritterlichen Wesen/ zu Schmälerung unserer so theuer erworbenen Kayserlichen Freyheiten / auch mercklichen Abdang je weilen in sondern Nothfällen bewilligenden Kayserl. Hülf, Seltern und Türcken, Steuern / insgemein aber

zu solcher höchstverderblichen Consequenz gereicht / daß auf solche Weis nach und nach entziehender Güter und Collecten/ wie nichts dann unseren gänglichen Ruin (welche die Römische Kayserl. Majest. durch Aufrichtung aller Ständen des Zell. Röm. Reichs specificirter Matriculen und obgedacht. Dero Freyen Reichs, Ritterschafft allergnädigst ertheilter Freyheit zu verhüten / und eines jeden Stands Güter / bey deren Wesen und Beschaffenheit/ beständig zu conserviren vermeynet) vor Augen sehen könnten.

Als gelanget an Euer Fürstliche Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Die geruhen/ oberwehnter bedenden Güther/ Riethen und Hausen/ Obfröhen halber / gehöriger Orten gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß selbige hinführo / wie bißhero / ihre Anlagen zu unserer Ritter, Cassa richtig und unverweigerlich abstatten sollen.

Dieran erweisen Euer Fürstl. Durchl. was zu Handhabung Kayserl. Privilegien und Conservirung des Ritterlichen Wesens ersprießlich / welches wir samt und sonders unterthänig zu verdienen/ jederzeit nach äußerstem Vermögen gestossen seyn wollen. Euer Fürstl. Durchl. uns damit zu gnädigster Gewährung und beharren den Fürstl. milden Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 29. Febr. 1664.

Y y

B, b, b, b.

thums, Höfe mit den Rippenburgis. Lehen gar nichts zu thun / wie dann in deren in Anno 1629. verfertigten Specification der Rippenburgis. Lehenstück / solche Höf nicht befindlich / sondern als freye Eigenthums, Höf ausgesetzt verblieben.

Diweil nun der Reichs, Ritterschafft Ihr habendes Jus collectandi nicht benommen werden solle / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß oder Gestalt es immer wolle &c. Als er folgt / daß viel weniger die eigen-

thumliche Ritter, Gütter dem Ritterstand aus ihrer Collectation entzogen werden können.

Diesem nach gelangt an Ew. Fürstl. Gn. unser unterthäniges Bitten / Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / vielgedachte Ritter, Gütter und Höf bey ihrer vhrhalten Freyheit verbleiben zu lassen / und die der neuerlich angemasteten Besteuerung halber vorgenommene Arresta in Gnaden zu relaxiren.

Hoherleucht Ew. Fürstl. Gnaden uns darmit zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 3. Dec. 1655.

A., a., a., Ordo Equestris an Württemberg / wegen Riethheim und Nauffen Obfröhen. de 1664.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Durchl. zu Württemberg.

! Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Herr.

Woolen bey Regierung weiland des Allerdurchleuchtigsten Römisch. Kayfers Maximiliani II. glorwürdigsten Angedenckens / die freye unmitelbare Reichs, Ritterschafft im Land zu Schwaben mit dieser Freyheit als Iernädigst versehen / und begabet worden / daß alle und jede Stände des Heil. Römisch. Reichs / Hoch, und Niedere / Geist- und Weltliche / von allen den jenigen Güteren / so sie albereit innhaben oder noch bekommen mühten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs, Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution ver-

tretten worden / fürhin je und allwegen uff der Ritterschafft Ausschreibem Ihrem verordneten Eruchenmeister / ohne einige Ausflucht und Widerred / auch ohne Unterscheid der Gütter / sie seyen Lehen / oder Eigen / Geistlich oder Weltlich / von Herren Stands, oder Adels, Personen / sie werden durch andere Stände erkaufft oder sonst überkommen / die Lehen fallen als apert heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle / die Steur liefern lassen sollen / &c.

Solche Freyheit auch nunmehr über hundert Jahr lang / von allen und jeden regierenden Röm. Kaysern/ allergnädigst confirmirt und bestättiget / und insonderheit / bey Euer Hochfürstl. Durchl. ze. in Gott selig ruhenden Hochfürstl. Vorfordern/ gedachte Besteuerung in üblicher Observantz und Gewonheit also unwidersprechlich hergebracht worden / so müssen wir jedoch vernehmen / daß nachdem / auf tödlichen Hintritt weiland Hans Adam von Karpfen / des letzten diß Stammens und Namens / gewesten Schwedischen General-Lieutenant/ Euer Fürstl. Durchl. zwey Lehen Güter/ Riethen und Hausen/ Obfröhen (welche vor ohnvorordentlich Jahren biß auf erfolgten Todfall zu unserer gemeinen Ritter-Cassa ihre Steuer beygetragen) apert worden und heimgefallen / anjeho die Unterthanen daselbsten sich unsrer Collectation entschütten / und uns widersetzen / wie selbige dann bereits unsern bestellten Einnehmern ihren gewöhnlichen Beitrag verweigern / und unserm Aufschreiben keinen Gehorsam mehr leisten thun / vorgebend / daß sie dahin befehlet seyen.

Wann nun solches so wohlten uns / als dem gemeinen Ritterlichen Wesen/ zu Schmälerung unserer so theuer erworbenen Kayserlichen Freyheiten / auch mercklichen Abdang je weilen in sondern Nothfällen bewilligenden Kayserl. Hülf, Seltern und Türcken, Steuern / insgemein aber

zu solcher höchstverderblichen Consequenz gereicht / daß auf solche Weis nach und nach entziehender Güter und Collecten/ wie nichts dann unseren gänglichen Ruin (welche die Römische Kayserl. Majest. durch Aufrichtung aller Ständen des Zell. Röm. Reichs specificirter Matriculen und obgedacht. Dero Freyen Reichs, Ritterschafft allergnädigst ertheilter Freyheit zu verhüten / und eines jeden Stands Güter / bey deren Wesen und Beschaffenheit/ beständig zu conserviren vermeynet) vor Augen sehen könnten.

Als gelanget an Euer Fürstliche Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Die geruhen/ oberwehnter bedenden Güther/ Riethen und Hausen/ Obfröhen halber / gehöriger Orten gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß selbige hinführo / wie bißhero / ihre Anlagen zu unserer Ritter, Cassa richtig und unverweigerlich abstatten sollen.

Dieran erweisen Euer Fürstl. Durchl. was zu Handhabung Kayserl. Privilegien und Conservirung des Ritterlichen Wesens ersprießlich / welches wir samt und sonders unterthänig zu verdienen/ jederzeit nach äußerstem Vermögen gestossen seyn wollen. Euer Fürstl. Durchl. uns damit zu gnädigster Gewährung und beharren den Fürstl. milden Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 29. Febr. 1664.

Y y

B, b, b, b.

Schreiben / mit Hochfürstl. milden
 Sulden nicht weniger gewogen und
 beggethan seyen / an Euer Hochfürstl.
 Durchl. unser unterthänig gehorsam-
 kes Bitten gelanget / Sie geruhen
 gnädigst / uns bey jegiger / in mitlei-
 denlicher Beherzigung unsers erarm-
 ten höchstbedrangten Ritter Wesens /
 von derselben in GOET seel. ruhen-
 den Hochfürstl. Vorforderung / zu Zei-
 ten der abgestorbenen Vohlen von
 Wildenau / und des am Lehen ge-
 folgten Brasen de Candel, ohnwid-
 sprechlich hergebrachte übliche Obser-
 vantz und Gewonheit / obgedachter
 Riebgartischen Besteuerung halb / des
 Jahrs / so gleichwohl mehr nicht
 als etlich und 20. fl. ertragen mag /
 fürhin gnädigst belieben zu lassen / und
 sich hierüber in Gnaden so willfährig /
 als zu Euer Hochfürstl. Durchl. un-
 ser unterthänig Vertrauen stehet / zu
 erklären / auch zu solchem End / gehö-

riger Orten / gnädigsten Befelch zu
 ertheilen / damit die Lehens-Untertha-
 nen daselbsten ihre von uns ansehende
 Auf- und Anlagen / hinführo wie biß
 dahero / zu unserer Ritter-Cassa richtig
 und ohnverweigerlich zu entrichten
 und abzustatten / gehalten seyn möch-
 ten. Gleichwie nun Euer Hochfürstl.
 Durchl. hiedurch / was zu Handha-
 bung Kayserl. Privilegien und Confer-
 virung Ritterlichen Wesens / ohne
 mercklichen Abgang Fürstl. Renten er-
 sprießlich und vorständig / höchstbl. er-
 weisen thun / als werden um dieselbe
 wir samt und sonders ein solches / auß-
 serstem Vermögen nach / in fürwähren-
 dem Gehorsam / jederzeit willfährigst
 zu beschulden / und eyfrigst angelegen
 seyn lassen / Euer Hochfürstl. Durchl.
 uns damit hin zu gnädigster Erhör. und
 Gewährung / auch beharrenden Milds
 Fürstl. Sulden unterthänigsten besten
 Gleiffes empfehlende.

Horb / den 19. und 29. Novembr. 1679.

Ad lit. B. b. b. b. 2.

Copia Schreibens Concept an Herrn

Administratoris Herzogens zu Württemberg Hochfürstl. Durchl.

Durchleuchtigster Herzog / ic. gnädigster Fürst und
 Herr / ic.

Was gestalten Euer Hochfürstl.
 Durchl. von denen Lutelburgi-
 schen Unterthanen zu Unter-Ringen /
 in dem nächst verstrichenen Monat
 Junio / die Huldigung durch Dero de-
 quarte Räte würcklichen einnehmen /

und nachgehends unsern gewesenen
 Einnehmern selbigem Quartiers / Phi-
 lipp Jacob Müllern / gnädigste
 Inhibition thun lassen / daß von ge-
 dachten Unterthanen füraus weiter
 nichts an dem gewöhnlichen Steuern /
 zu

werde / gnädigst anzeigen zu lassen /
Darmit unser Seits die Gebühr in un-
terthänigsten Gehorsam beobachtet
werden möchte / Euer Hochfürstliche
Durchleucht Göttlicher Allmacht /
mithin zu allem friedlichen hochgeseg-

neten Fürstl. Wohlergehen treu·eyf-
ferigst / Derselben zu beharrender
Mild·Fürstl. Hulden uns aber un-
terthänigst empfehlende.

Eübingen / den 12. und 22. Dec.
anno 1678.

ad B.b.b.b. Monitorium Equestre, de 1679.

Durchleuchtigster Herzog / gnädigster Fürst und
Herr / ꝛ.

Als Euer Hochst. Durchl. auf unser
ferndigen Jahrs abgelassenes un-
terthänigstes Memoriale, das alt·her-
gebrachte Exercitium Juris colle·standi
in Dero eigenthumlichen Flecken Lieb-
garten / bis auf verwichenen Georgii
gnädigst bewilliget / darumen wir for-
derist unterthänigst & gehorsamsten
Danck erstatten; Obwohlen nun / auß
intragendem unterthänigsten Respect
gegen Euer Hochfürstl. Durchl. wir
darbey von Herzen gerne acquiesciren
möchten; Nachdeme wir aber für-
nemlich befinden / daß diß Orts Jhro
Kayserl. Majest. ꝛ. als welcher an un-
sern allerunterthänigsten Ritter·Dien-
sten und freywilligen Beyhülffen / ein
merckliches abgehen / und wir hier-
durch dermassen geschwächt wurden /
daß bey nahe ohnmöglich / alles das
jenig fürhin getreulich zu leisten / wo-
hin uns sonst unsere allerunterthä-
nigste Pflichten anweisen thun / selbst
interessirt / und daher uns obgelegen
seyn will / unsere von allerhöchstbesag-
ter Röm. Kayserl. Majest. und Dero
Vorfordern am reich / glorwürdig

sten Andenckens / von vielen Jahren
allergnädigst respectivè ertheilt
und bestätigte Kayserl. Privilegien /
mit Bestand fürzuschützen / und außser-
stens Fleisses dahin zu trachten / daß
solche ungeschmählert erhalten / und
wir zu denen jedesmalen allergnädigst
abforderenden Ritter·Hülffen nicht
untüchtig gemacht werden möchten /
welches dann zum Fall der auf solche
Weise uns nach und nach entgehenden
Collecten ohnsehlbar geschehen / und
unsern gänsslichen Ruin bey deme vor-
hin obhabend grossen Schulden·Last /
worein wir durch die pallirte leidige
und ohnerschwingliche Kriegs·Prel-
suren und Drangsalen gesunken /
augenscheinlich über den Hals ziehen
wurde.

Dannhero / und weilen auch /
gnädigster Fürst und Herr / von De-
roselben höchstrühmlichst gepriesen
wird / daß Sie forderist allerhöchst
ermeldt Jhro Röm. Kayserl. Majest.
in sonderbahrem hohem Respect ha·ten /
so dann einer allgemeinen Freyen
Reich·ritterschafft im Land zu
Pp 2 Schwab

C. c. c. c. Ordo Equestris an Württemberg wegen Unter-
Rieyngen / de 1681.

Monitorium Equestre de 1682.

Copia Anmahnungs = Schreiben an Herrn Herz-
zogens Administratoris zu Württemberg Hochfürstl. Durchl.

Durchleuchtigster Herzog / ic. Gnädigster Fürst und
Herr / ic.

Was an Euer Fürstl. Durchl. ic. wir wegen der unlängst in Streit gezogenen Collectation des halben Theils zu Unter Rieyngen / sub dato 27. August. 6. Septemb. nächst verwichenen Jahrs / in Unterthänigkeit gelangen lassen / werden Dieselbe bereits in Gnaden wohl eingenommen haben.

Wann nun darauf einige Hochfürstl. Resolution noch zur Zeit nicht erfolgt / und aber uns daran sehr hoch und viel gelegen /

Als gelangt an Euer Hochfürstl. Durchl. ic. unser unterthänigstes Bitten / Dieselbe geruhen / die vormahls verlangte gnädigst willfährige Resolution uns zu dienender Nachricht / und weitem unterthänigsten Verhalts / in Gnaden förderlich gedeyhen und eröffnen zu lassen.

Die hierunter erweisende Hochfürstl. Gnad beschulden wir unterthänigst und verbleiben mithin unabschlich.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Übungen / den 7. und 17. Febr. 1682.

Unterthänigst gehorsamste

Der Röm. Kayserl. Majest. Rätthe / und Freyer ohnmittelbahrer Reichs = Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neckar und Schwarzwald / erbettene Director, Rätthe und Außschuß.

D. d. d. d. Wolkenstein ad Ordin. Equestr. wegen Oberndorff
& Boltringen / de 1663.

Copia

Copia Schreibens an den Ritterschafft.
Secretarium in Tübingen/

Von

Dem Gräfl. Wolckensteinischen Vogten zu
Voltringen.

Edel. Best. und Rechtsgelehrter / ic. Insonders Hochg.
Herr.

Nächst dienstlicher Salutation und
Antwünschung alles selbst beliebigen
Volergehens/ habe meinem Hoch-
geehrten Herrn chnverhalten lassen
sollen / wie das gestrige Tages /
Johann Feurbuch/ ein Bott / allhier
zu Voltringen/ sich auf Befehl Hoch-
löbl. Ritterschafft bey mir um ampt-
liche Hülff zu Einbringung und Erle-
gung der Voltringss. und Eberndorffs-
rückständigen Contribution, angemel-
det / hier auf ich auch alle gebührende
Hülff zu leisten mich erbotten / nach-
deme er aber von mir kommen / hat er
bey den Unterthanen solche Reden fah-
ren lassen / die ihme als einem bloßen
Botten keines Wegs gebühren / auch
jeder verständiger wohl ermessen kan /
das von Hochlöbl. Ritterschafft ihme
solche gar nit anbefohlen/ als nemlich
: Es seye meiner Wit. Ampts-
Schultheissen Obrigkeit zu Tübingen/
die werde sie lernen zahlen / und der
Vogt (der ich ihne doch um keinen
Knechts. Dienst angesprochen) seye
sein Herr nicht / auch würde würckli-
che Execution (darwider ich aber im
Namen meines gnädigen Grafen und

Herrn solennissime protestire) in Erwei-
gerungs. Fall erfolgen / dann hätte
ich seinen specificirten Zettel nicht ver-
standen / als wäre es ein so grosse
Sach zu verstehen / da doch leider
solches ein jeder einfältiger Baur / so
gegenwärtig gewesen / gar zu wohl
verstanden / in Summa / mir zum De-
spect, und dergleichen mehr.

Wann nun ich von Gott und
Rechts wegen meines gnädigen Gra-
fen und Herrn Jurisdictionalia gebüh-
rend zu defendiren / und conterviren
schuldig / also bin ich auch nicht schul-
dig dergleichen reden in meines gnä-
digen Grafen und Herrn Territorio
zu gedulden / bevorab so dem Domino
Directo zu höchster Prajudiz gereichen
möchten / wie ich dann ein solches als
sobalden durch einen Expressen unter-
thänig berichten sollen. Interim bitte
meinen Hochg. Herrn / diesen importun-
nen Besellen von dergleichen künfftig
lich abzuhalten / widrigen unverhoff-
ten Falls / werde ich seine Person (je-
doch mit Vorbehalt gebührenden Re-
spect. einer Hochlöbl. Ritterschafft)
übel abfertigen; im übrigen will ich
an

an meinen Fleiß nichts ermanglen lassen / indeme ich ohne das gnädig beselcht / so. fl. so mir die Oberendorffer auch allein noch schuldig / solche bey jüngst zu Viberach gehaltenen Collegial-Tag / verglichener massen / uff Weynachten / der Callen bezutragen / allein trage ich grosse Sorg / es werde schwehr darmit hergehen / weil jetsu zwey Jahr uff einander / leider! mit der lieben Wein-Frucht gefehlet / also eine solche Armuth / das es zu erbarmen / und wir fast selbst ohnmöglich zu thun vorkommt / solle doch / wie vorgemelt / alle Assistenten von meiner Benigkeit / so wohl für Hoch-

löbl. Ritterschafft / als auch für meinen gnädigen Grafen und Herrn / geleistet werden / wolle demnach mein Hochg. Herr den Votten abfordern / damit dieser Kerl den armen Leuten mit solchen unnöthigen Umziehen kein grossen Kosten / welches vor Gott hoch zu verantworten / verursachen möge / gehalten dann dergleichen Kosten von Seiten meines gnädigen Herrn niemals beschehen / oder noch sollen. So meinen Hochg. Herrn Amts halben / nebst allerseitiger Göttlicher Schirms. Befehlung / bedeuten wollen. Voltringen / den 30. Decembr. anno 1663.

Meines Hochg. Herrn.

Dienstoffertigster Vogt /

Johann Andre Molitor.

E. c. c. c. Ordo Equestris an Wolckenstein / dicto puncto de 1682.

Copia Wieder = Antwort = Schreibens an Herrn Grafen zu Voltringen.

Hochgebohrner Graf / Insonders Hochgeehrter Herr Graf.

Auß unsers hochgeehrten Herrn Grafen an uns den 22sten Septembr. vorigen abgewichenen 1681sten Jahrs abgelassenen Antwort. Schreiben / haben wir ablesend vernommen / wie daß der Herr Graf unser in beeden seinen Flecken / Voltringen und Obern-

dorff / von Alters hergebrachtes Jus Collectandi für eine vermeyntliche Novität anziehen / und als ob wir das selbe bloßhin in denen passirten dreyßig jährigen Kriegs. Zeiten sonder einige Befügung exercirt hätten / uns zu legen / mithin aber sich auf das In-

stru-

strumentum Pacis fundiren will / als in Krafft dessen die Tempore Belli eingetiffene Unordnungen abgethan / hingegen alles ad Statum, wie es bis uff Anno 1624 gewesen / restituirt worden / zu welcher Zeit die Herrschafft Wolckenstein in Possessione Collectationis bey beeden Flecken alleinstanden seye.

Ob nun zwar uns ex Actis weit ein anders / und dieses bewust ist / das wir bisß Orts in Exercitio Juris collectandi, so wol zu Friedens, als Kriegs Zeiten / ruhiglich gestanden seynd / gleichwol len / nachdeme von unserm Hochg. Herrn Grafen noch immer das alte / nemlich der Status de anno 1624. die beschehene Exemption und anderwärtige Incorporation der Flecken Quaestio- nis, in das Größl. Reichs, und Crayß Collegium wiederhohlet wird / darauf sich hiebevör die ausschreibende Herren Grafen in Ihrem vor der Zeit an uns abgegebenen Schreiben auch be-

ruffen / uns aber dahingegen noch nie mahlen etwas hiesör in Forma probante & authentica vorgezeigt und demon- strirt worden / so wird unserm Hochg. Herrn Grafen nicht entgegen seyn / dasselbe / wann es anderst vorher das Liecht gesehen / annoch zum Vorschein und zu unserer nachrichtlichen Einsehung kommen zu lassen / darum wir dann hiermit dienstnachbarlich ge- betten haben / sonst aber / und im übrigen auch hoffen wollen / das der Herr Graf die vormahls beschehene Remittirung Seines Ober-Ammanns Schreibens keiner andern als dieser Ursachen mit uns zuschreiben werde / weilen nemlich selbe in zimlich unge- wohnten Terminis, Dero eigenen ver- muthlichen Intention zuwider / abge- faßt gewesen.

Wormit unter Göttlicher heilwer- ther Obachts-Empfehlung / wir in Erwartung unbeschwehrter Antwort verbleiben

Unsers Hochg. Herrn Grafen /

Eübingen / den 18. 28. Jul. 1682.

Dienstbereitwillige

Der Römisch-Kayserl. Maj. Rätthe / und Freyer ic.

F.f.f.f. Responso de Wolckenstein. 1682.

**Copia Schreibens von Herrn Grafen von Wol-
cken- und Eberstein / an die Reichs-Ritterschafft an dem Neckar /
Schwarzwald und Ortenau.**

**Wohlgebohrne / Frey- Reichs- Hoch- Wohl- Edelgebohrne /
Insonders vielgeliebte Herren.**

Als meine Vielg. Herren auf mein Henen. 1681 sten / und hinnach unterm
den 22sten Decemb. bisß abgerois 18. und 28sten Julii dieses zu End
31 lauf

tausenden 82ten Jahrs zu fernerer
Gegenantwort gegeben / solches ha-
be ich dahin vernommen / wie daß die-
selbe allerdings des Dafürhaltens seyn
wollen / ob wären die jenige Funda-
menta, welche bishero / vermittelst
meiner, als auch der beeden ausschrei-
benden Herren Grafen des Gräffl.
Collegii, gegen meinen Vielg. Herrn
gewechselte Schreiben zu Behaup-
tung meines wohlhergebrachten Juris
collectandi in beeden Flecken Bol-
tringen und Oberndorff / abgegeben/
nur nuda Allegata, oder gar Figmen-
ta, meldende / daß hiervon noch nie-
mahl was in Forma probante & authen-
tica sepe vorgezeigt und remonstrirt
worden.

Nun / wie wolen ich in Possessorio,
und dergleichen Begehren mir gar
nicht zugemuthet werden solte / so ha-
be ich doch eigenwillig / meinen Vielg.
Herren Ihre hierinnfalls unbegründe-
te Meinung zu benehmen / folgende
Remonstraciones thun wollen; Und
war Primo, daß ich und meine Vor-
Eltern über die 200. Jahr Reichs-
Stände / erweise mein und meiner
Vor-Eltern von Römif. Kayserl.
Majest. 2c. FERDINANDO II. mild-
seeligsten Angedenckens / allergnädigst
ertheiltes Diploma (hinc Formalibus)
Was masse das uralt herrl. Geschlecht
der Frey- Herren von Wolckenstein
vor 200 Jahren zu Reichs-Ständen
(wie dessen die Reichs-Matricul. Be-
schreibung zu den Reichs-Tägen) ge-
stalten Anno 1663. zu bissherig noch
währendem Reichs-Tag nachher Re-

gensburg ich würcklich beschrieben
worden (auch die an unsern Kayserl.
Kammer, Bericht noch schwebende
Rechtfertigung / in Sachen unsers
Kayserl. Fiscals wider die Frey- Her-
ren zu Wolckenstein / die Exemption un-
ser Reichs-Anlagen und unsers Kayserl.
Kammer, Berichts Unterhaltung / be-
treffend / gute Zeugnuß geben) ge-
macht worden.

2do. Daß meine beede Flecken
Boltringen und Oberndorff (wie die
Ehingische Lehen-Brieff / worauf vil-
leicht dieselbe eine sonderbahre Refle-
xion machen werden) ein Pertinenz
zu der Graffschafft Eberstein / so mit
der Collectation dem Heil. Reich und
Schwäbischen Crayß un-disputirlich
unterworfen / jederzeit dafür gehal-
ten / und auf alle Zutragenheit mit
denen Reichs- Oneribus beschwehrt /
auch vermög Quittungen / davon die
Reichs-Crayß und Collegial-Anla-
gen entrichtet worden; so geben auch

3tio. Die Acten so viel / daß / als
hievor in Anno 1639. eine löbliche
Ritterschafft dieses Neckar-Quartels/
vermittelst Herrn Obrist von Nein-
negg / als respectivè ihrem Mit-Glied /
Schwager und Brudern / von den
Unterthanen zu Boltringen und O-
berndorff außständige Quartier Gelter
hätiglich erpressen lassen / solches aber
Herr General-Commissarius Schäffer /
ihme Herrn Obristen von Neinegg /
inhibirt und verbotten / darauf auch
wider solche Gewaltthätigkeiten ein
Kayserl. u. Chur-Bayris. Salvaguar-
dia

die beiden Flicken ertheilt worden; Nachricht anfügen / und anbey nebst
Welches alles hiermit zur endlichen Gütlicher Empfehlung verbleiben
wollen /

Meiner Vielg. Herren / Dienstwilliger
Max Felix Gr. Wolcken- und Eberstein.

G.g.g.g. Ordo Equestris an Württemberg dicto puncto. 1696.

Copia an Ihro Hochfl. Durchl. zu Württemberg;
Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr ꝛc.

Wohl zu Euer Hochfl. Durchl. wegen Apprehendirung des durch Herrn Grafen von Wolckenstein soel. Ableiben / heimgefallenen dritten Theils Woltringen und Oberndorff verordneten / und deshalb in dem Schloß Ober Woltringen versammelten hochansehnlichen Commissarien / Herrn Ober Rath Textorn und Herrn Pape, Dero Hof Gerichts Assessorn, Rath und Vogten zu Tübingen / wir unsern Consiliarium, Doctor Burgmeister / von jetztgedachtem Tübingen / um bey solchem vorhabenden Actu die auf Woltringen und Oberndorff / als uhralten Ritter Gütern / uns competirende Collectation, und andere davon dependirende Jura gegiemend zu eröffnen / und wider die / unverhofften Falls / uns hierinn zur Præjudiz begehende Actus, in unterthänigstem gegen Ih. Hochfl. Durchl. contestirenden Respect, mit Vorbehaltung aller uns darwider zum Vorstand kommende Remedien und rechtlichen Hülfss Mitteln / behörig zu protestiren / abgesandt / auch solches von erst gedachtem unserm Deputato würcklich beschehen.

So haben wir dannoch aus dessen Relation vernehmen müssen / daß Dero Hochfl. Herr Commissarius, Ober Rath Textor, propter defectum Instructionis, hierauf sich zu erklären / angestanden / und alles Ihro Hochfl. Durchl. unterthänigst zu referiren / sich erbotten / jedoch unter andern vermeldet / daß gleichwohlen die Herren Grafen von Wolckenstein / lange Zeit nichts zur Ritter Calla geliefert / und Ihro Hochfl. Durchl. sich durch des Hochlöbl. Erz Hauses Oesterreich / Ratione des an sich erhandelten Allodial dritten Theils Woltringen und Oberndorff / etwa beschehende Eingeständnuß der Ritter schafftl. Collectation und anderen Rechten / sich in Dero heimgefallenen Lehens dritten Theil in nichts præjudiciren lassen werden;

Wann aber / Gnädigster Fürst und Herr / 1. Diese beide Orter / Woltringen und Oberndorff / uhraltete / und mitten in unserm District des Viertels Neckar gelegene Ritter Güter seyn. 2. Niemahlen keiner Reichs Matricul incorporirt worden /
3i 2 son

sondern ursprünglich. 3. Ihrer Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn immediaten Superiorität allein unterworfen / und zu Erstattung der Ritter- und Reuther- Diensten Charitativ-Subsidien / und nachgehends zu der andern Statt destiniteter aufgekommener Collectation, auch andern davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten / nicht weniger als andere Ritter- Güter / Allergnädigst, ged. Kayserl. Majest. / und vermittelst Deroselben / einer ohnmittelbaren Reichs-Noblesse, unter unsers Viertels Directorio, afficirt / und verbunden. Auch 4. zu unserm Viertel / nachdem dieselbige an die Herren Grafen von Eberstein und Wolckenstein gekommen / gar geruhiglich collectirt worden. Und 5. allein deshalb sothane Ritterschafftliche Jura, weisen die Herren Grafen solcher Güter wegen bey dem Hochlöbl. Schwäbis. Crayß Vorum & Sessionem zu erlangen gesucht / endlich gesperrt werden wollen / darüber wir aber 6. uns billich höchstens beschwehrt / und bey nit Verfangung der lang durch Schreiben und Deputationen versuchten Güte / sothanen neuerlichen Eintrag bey Ihrer Kayserl. Majest. Reichs. Hof-Rath anhängig gemacht / und den wegen der darzwischen entstandenen Kriegen und Reichs-Troublen gesperrten Processum Mandati sine Clausula öffters reallumirt / da auch 7. das Hochlöbl. Crayß. Collegium Anno 1665. sich des damahligen Herrn Grafen von Wolckenstein angenommen /

und vermeynen wollen / als wann die Ritterschafft. Collectation erst in demnen Kriegs-Troublen durch die Unterthanen zu Voltringen und Oberndorf / wegen bey uns gesuchten Schirms in Stand gekommen wäre. So hat doch dasselbe auf unsere Begehren, Information solch irriges Praesuppositum sich benehmen lassen / und darauf ganglich ohne gemachte weitere Instanz acquiescirt / bis endlich er / erst in Anno 1688. erfolgter Französischer Invasion, der Hochlöbl. Schwäbis. Crayß selbst unter dem Praetext, des genießenden allgemeinen Schirms u. Schirms / die Collectation novissime unbefügter massen disfalls zu ergreifen / de Facto angefangen / welcher Processus Facti aber 8. um so viel schwächer ist / als solche Ihre Kayserl. Majest. und vermittelst Dero einer unmittelbaren Reichs-Noblesse afficirt Ritter-Güter / lauter Eigenthum gewesen / und allein durch Dero Adel. Possessorum freiwillige Oblation / Theils zu Lehen gemacht worden seynd / wordurch die Ihre Kayserl. Majest. und uns darauf zugestandene und competirende Jura in geringsten nicht gekränckert werden mögen / sondern es haben 9. solche Privat-beschehene Oblationes darauf gefolgte Investitura, und jeztmalige Aperturen non nisi salvo Jure Tertii, bevorab der offerirenden Adel. Possessorum unmittelbaren Superioris, Ihrer Kayserl. Majest. und der gemeinen unmittelbaren Reichs-Noblesse, vermög kundbarer Reichs-Rechten / beschehen mögen / können und sollen.

Als bitten wir unterthänigst / Ew. Hochst. Durchl. wollen bey solcher Bewannnuß der Sachen / uns in geruhigem Exercitio, Dero auf Dero heimgefallenen dritten Theil Voltringen und Oberndorff / uns competirender Steuerbarkeit / und anderer daran hangender Rechten / einigen Eintrag beschehen zu lassen / um so weniger verhängen / als eben der Jh. Hochst. Durchl. heimgefallene dritte Theil/nach der revidirten Reichs-Matricul de 1521. von dem uhralten Adelichen Geschlecht von Gütlingen/ unsers Viertels einverleibte Adel. Mitglieder / als ein Allodial-Ritters Gut besessen / und erst 12. Jahr hernach / als anno 1533. den 15. Febr. an Jhro Röm. Kayserl. Majestät / als damahligen Inhaber des Durchl. Herzogthums Württemberg / neben Pfäffingen / von Sebastian von Gütlingen / zu Lehen offerirt und gemacht worden / mithin niemahlen in Jhro Hochst. Durchl. Herzogthums Reichs-Matricul und Anlag gewesen / noch seyn können / welchen Falls die Juristische Facultät zu Tübingen selbstn schon anno 26. den 12. May / in einem gnädigst-anbefohlner massen abgefakten ausführlich / rechtlichen Bedencken und Gutachten /

Dero Durchleuchtigsten Vorfahren gewissenhaft versprochen haben / daß durch dergleichen Lehens-Auftragung und hernach erfolgte Investitur / weder die Persohnen / noch viel weniger die Güter des Heil. Reichs immedia-ten Jurisdiction, noch auch der gemeinen Ritterschafft / so viel sie Dero verhaft / entzogen werden können / sondern eben in dem Stand / darinnen sie sich vorher befunden / ohngeachtet selbige hernacher durch Abgang des Stammens / oder in andere Wege / an das Herzogthum gelanget wären / verbleiben / welches alles in besagtem Consilio Tubingen. quaestione Prima & Quarta, ap. Besold. in Theaur. pract. Lit. R. 69. sq. mit Re-ferirung alles widrigen / sonderlich der zu opponiren pflegender Præscription, weitläuffig ausgeführt / sich äuffert.

Gleichwie nun wir / Fürstmildester Erklärung / in dieser von Dero eigener Hochst. Universität für gerecht und billich agnoscirten Sach / billigst uns zu getrösten / als wollen wir uns / und unser gemeines Ritter-Wesen / zu Jh. Hochst. Durchl. gnädigster Huld unterthänigst empfohlen haben / in tieffschuldigstem Respect unausgesetzt verharrend

Ew. Hochst. Fürstl. Durchl.

Der Röm. Kayserl. Majest. Rätthe / und Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Neckar und Schwarzwald / erbettene Director / Rätth u. Aufsch.

H. h. h. h. Exactio Equestris, de 1634.

Copia Extractus Lauff-Zettuls.

Boltringen etc.

Unterzeichneter hat kurze Zeit her
unterschiedliche ernstliche Fürstliche
Befehl von Stutgard aus empfangen /
die Magazin-Grüchten einzuziehen /
und nacher Tübingen zu liefern /
welchem dann in unterthänigem
Gehorsam nachgesehen worden.

Was aber die ausständige Geld-Con-
tribution (die sich zwar bey Boltringen
auf ein geringes belaufft) anlangt /
solle derselben halben auf bestimmte
Zeit gebührende Satisfaction geschehen.
Raptim, Boltringen/den 11. Merz/ 1634.

Fürstl. Württembergischer Vogt daselbst /

Johann Christoph Khtensen.

I. i. i. i. Remonstratio Equestris wegen Bingen contra Sigmaringen /
de 1682. ist in Thesauro Equestri part. 1. pag. 669. sq.

N. 1. Transactio Riedlingens. 1578. vid. supra lit. B.

N. 2. Item Menningensis, de 1620. ibid.

N. 3. Urbarium zu Bingen / de 1580. ibid.

K. k. k. k. Transactio inter Zollern-Sigmaringen & Hornstein /
wegen Bingen / de 1681. vid. Lunigium pag. 386. sq. n. 247.

L. l. l. l. Rescript. Cæs. wegen Bingen / an Zollern-Sigmaringen /
de 1687. vid. supra lit. B.

M. m. m. m. Conclusus. Circul. Suev. wegen Bingen / de 1690.

Conclusum, de dato Ulm / den 2/12. Novemb. 1690.

Als in der Zollern-Sigmaringis.
Collectations-Sach / welche zwi-
schen dem Hochlöbl. Erz-Haus De-

sterreich und diesem Erantz / bishero
noch in Streit gezogen worden jüngst
verwichner Tagen / mit dem hierunter
ge-

gevollmächtigten Ober. Oesterreich. Regiments, Rath und Land. Hauptmann der Graf. und Herrschaft Hohenberg / Herrn Baron von Kost / Craysses wegen eine gültliche Confession gesessen / und in heutiger Session, wie sich die Sach ergeben / referirt worden / hat man in der darauf gestellten Umfrag per Majora geschlossen / daß die für einen einfachen Römer Monat offerirte 54. fl. welche der gewöhnlichen Computation nach / zwey ein halb zu Pferd u. 6. Fußknecht auswerffen / auf nachgesetzte Ort und Unterthanen / als Krauchenwies / Bingen / Rosinaw / Trisighe / sen der Herrschaft Dörstein / bestehend / in Einsingen. / Etern und Fischen / Item Risinhofen / Langen. Einslingen / Buefingen / nit weniger dem Dorff Kuel / Zilfingen / Hausen am

Andelspach mit zugewandten Orten / so dann Stockensweiler und Galgenreute / so fern und ad interim Craysses wegen zu accepten / daß diesem Fuß und Fundo nach die heurige Quartier Portion: s und andere gemeine Crayss Umlagen darauf zu berechnen und anzuschlagen / wurde sich nun begeben / daß dieser Fundus sufficirt / und die Zollern. Sigmaringen. hohe Herrschaft eine schriftliche Versicherung zum Crayß aufstellen / daß sie auf solchem Fundo die reichs. und Crayß Anlagen / wie sie sich von Zeit zu Zeit ergeben / wol zu bestreiten / und mit der Mannschaft sowol als denen Geldt. Anlagen in dem Crayß zu concurriren getraue / so wird man Craysses wegen es auch zu perpetuiren / und bey obigem Ansat der 54. fl. für einen einfachen Römer Monat / es fürters zu lassen / kein Bedencken haben / 1c.

N. n. n. n. Protestatio Equestris ad Circulum Suev. de 1690.

Copia an das Hochfürstl. Schwäbische Crayß Ausschreib. Amt / 1c. Von der Schwäb. Donauf. Ritterschafft.

Allen Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. mögen wir unterthänigst zu hinterbringen keinen Umgang nehmen / was massen von Hochlöbl. Schwäbischen Reichs. Crayß d. 2. 12. Novembr. nuperi uns ganz bestremlich zu vernehmen vorkommen / daß das Fürstl. Hauß Hohen. Zollern. Sigmaringen / unter anderen Güttern / in Specie auch das Dorff Bingen / hochberührttem Crayß / zu

Steuer und Reiß indefinite. und also universaliter interims Weis. angubieten / präsumirt haben soll.

Wann nun aber / gnädigster Fürst und Herr / solche Regalia Juris Collectarum & Armorum zu ersagtem Bingen in Anno 1681. entzwischen vor Hochgedachtem Fürstl. Hauß Zollern. Sigmaringen / und dem Herrn Johann Heinrich von Horn ein Namens unsers Schwäbisch. Donauschen Reichs

Reichs, Ritter, Canton auf zwey gleiche Participations - Theil verglichen / auch folgendes/wegen anderseits gegen die zweyfache Transaction wiederum von neuem eingeworfener Streit und Irrungen / auf unser bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn/hiedurch abermahlen abgefordrigtes allerunterthänigstes Erklagen / an Dero hochpreisllichen Kayserl. Reichs Hof Rath den 3. Decembris 1687. ein Kayserl. Rescriptum de dividendo, restituendo, & amplius non turbando allergnädigst erkennt / insinuiert und reproducirt / der Process auch beederseits allbereit bis auf die Submission vollführt worden / dannenher sothanes Fürstlich, Zollerisches attentirtes Unternehmen / ob Resistentiam Alienitatis & Litis Pendentiae, ohne unser als Mit, Interessenten und Possidenten Wissen / Vi & clam, desto schwerer / und nullo Jure, yeder justificirlich / noch gütig / oder zulässig.

Als ist an Euer Hoch, Fürstl. Gnaden und Hoch, Fürstl. Durchleucht unser unterthänigstes Bitten / Sie

geruhen gnädigst / von wegen Dero Hoch Fürstl. Ausschreib, Amts / und hochgedachten gesamten Schwäbisch, Reichs, Crayses / sothane Jura Collectionis & Sequela bey dieser gründlichen und documentirten Beschaffenheit in Partem des Sigmaringischen Matriccular-Anschlags nit zu acceptiren / sondern bis zur rechtlichen Decision des Allerhöchsten Kayserl. Reichs, Dicastarii die Sach uninnovirter in statu quo bewenden zu lassen / wie wir / principlitter Ratione des obgemelten Dorffs Bingen / so da an auch Ratione Krauchenwils / und wo sonst bey denen weiter specificirten Zollerischen Oblations Gütern unser Ritter, Canton interessirt seyn mag / uns und unser Commun auf allen Fall hiemit bester massen reservando verwahrt haben wollen / anhebend Euer Hoch Fürstl. Gnaden und Hoch, Fürstl. Durchleucht zu fürwährenden Fürstl. mildisten Hulden und Gnaden uns und unser gemeines Ritter, Wesen gehorsamlich recommendiren. Sülzburg den 23. Decembris 1690.

O. o. o. o. Extractus Societatis Equestr. de 1488.

Extract der Vier Viertel Vereinigung.

Es ist auch hierinnen mit nahmlichen Worten beredt / wann sich Krieg erheben / und Leut zu haben nothdürfftig wurden / zu Ross oder zu Fuß / wie viel der wären / die solle unser gemeiner Hauptmann und Rath / Inhalt der Steuer Zettel / dem vermeldten

Hauptmann / von unserem jeden Theil unser Gesellschaft / des überantwort anschlagen / und was sie alsdann auf jeden Theil unser Gesellschaft anschlagen / zu Ross oder zu Fuß / auf uns legen / das soll unser jeder dem gemeinen Hauptmann auf ihren Kosten / ohne

ohne der andern Gesellschaften Schaden / an welches End sie der Hauptmann bescheidt / zuschicken und halten zc.

Item / es soll ein jeder im Bund / ohne Verzug / mit allen den Seinen einen Aufzug thun / nemlich den 4ten Mann durchaus / und sich mit denen

Ausgezogenen gerüst halten / wann man deis nothdürfftig werde / daß sie auf seyen. Und mit dem übrigen sich nicht desto minder auch gerüst halten / also / da man mehr Leuthe bedürffe / daß dann dieselben auch auf wären / nach Ausweisung des Bunds Brieffs / zc.

P. p. p. p. Ordo Equestris an Baaden / puncto Postirung der Kayserl. Troupen, de 1693.

Copia von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn General - Lieutenant / Marggrafen zu Baaden - Baaden / zc.

An

Die Schwäbisch - Donaus. Reichs - Ritterschafft.

Nachdem die feindliche Armee den Neckar unverrichteter Dingen / und ohne was Hauptsächliches zu tentiren repassirt / und nun / unbekant dessen weiteres Absehen / dahero aller Orten auf begebenden Fall in Etand zu resistiren / bedacht werden muß; So habe ich denen Herren von gemachten meinen Dispositionen durch eigene Abschiedung des Kayserl. Secretarii, Herrn Leyers nicht allein communiciren / sondern sie zugleich angelegentlich ersuchen wollen / dem Referenten in selb-

nem Anbringen vollkommenen Glauben bezumessen / und den ansuchenden Aufschuß an Ort und End / wo es des gemeinen Wesens Dienst / und ihre selbst eigene Sicherheit erfordert / ungesäumt zu postiren / und daselbst so lang substiren zu lassen / als die Gefahr und Noth erfordern wird / welches doch nit lang dauern / sondern sich verhoffentlich bald zu einem besseren schicken wird: In Erwartung willfähriger Resolution bin und verharre.

Heilbronn / den 22. August. 1693.

Q. q. q. q. Supplicia Equestris contra Servitia feudalia
Würtemberg.

An Die Röm. Kayserl. Majestät. zc. zc.

Uaa

Ulee

Allerunterthänigst wiederholte Supplication der
Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen /
Gegen

Herrn Herzog Friederich Carls /
Administratoris zu Württemberg Fürstl. Durchl. ꝛc.
Die Lehen, Dienst betreffend.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

Als Euer Kayserl. Majest. wegen
bey gegenwärtigem doppelten uni-
verfalen und hefftigsten Reichs-Krieg
in Orient und Occident, dem alten üb-
lichen Herkommen nach / nit statt ha-
bender Lehens, Aufmahnung / auf
unser allerunterthänigstes Anrufen /
den 30. April und 1. Junii dieses
1697sten Jahrs / Dero Kayserl. Re-
scripta dehortatoria an des Herrn Her-
zog Friederich Carls Administratoris zu
Württemberg Fürstl. Durchl. allergnä-
digst erkennt / und das erstere den 9.
May st. v. hernach gebührend insinuirt /
das Zweyte aber / von Wien auß /
gleich directe an Se. Durchleucht /
bey Dero ohne das nacher Stuttgart
abgereiffen Secretario Bäckmeister / be-
stellet worden; So haben wir uns
darauf zuverläßig versichert / es wür-
den auf sothane Euer Kayserl. Majest.
reiterirte allergnädigste Rescripta Se.
Fürstl. Durchl. billich acquiesciren /
oder doch Via Facti dargegen nit verfahr-
ren / sondern ehender ihre Objectio-
nen / da sie einige gehabt hätten / an
Euer Kayserl. Majest. zu Dero aller-
gerechtigsten Cognition und Decision re-

mittiren / es hat aber diese unsere Hoff-
nung so weit fehl geschlagen / daß der
Fürstl. Württembergis. Vogt zu Eü-
bingen den 30. Julii nächsthin an die
verwittibte Frau Maria Elisabetha /
Freysin von Kiosen / gebohrne Schert-
linin von Burtenbach / geschrieben:
Der Herr Administrator, sein gnä-
digster Fürst und Herr / habe ihme
dieser Tagen gnädigsten Befelch er-
theilt / daß weilan Herr Albrecht Sig-
mund von Ehingen / ein Vatal von dem
Hauß Württemberg (unser Neckar-
sches Mitglied) zu Præterition deren
gegen denenselben tragender Lehens
Servitien / unerachtet wiederholter
Erinnerung / dennoch behörige Sa-
tisfaction zu leisten sich verweigert ha-
be / er ihme den heurigen halben Er-
trag von dem Lehen, Gut an Heu /
Früchten / oder Wein / hinweg neh-
men lassen solle.

Auch er / Fürstl. Württembergis-
cher Vogt / solche Execution, so gar
in alieno Territorio, des Freyherr-
lich, Elosischen in den Canton Neckar
gehörigen Ritter-Gut Riltberg / vor-
zunehmen intentionirt.

Eben

Ebenmäßig hat Herr Dietrich von Weiler / Kocherisches Mitglied / unten m. 24. ejusdem berichtet:

Daß er vor wenig Tagen erfahren müssen / daß wegen nicht gegebenen Lehen. Reuter und Pferd der halbe Theil seines allhiefigen (zu Lauffen) Zehenden eingezogen werden solle / auch würcklich die Zehend Knecht solches zu thun befehlet / worauf Er zum Vogt und Stadt. Schreiber gleich balden um Communication des Würtembergischen Befehls geschickt / der erste aber / seye / ehe er es erfahren / weggeritten / und werde vor acht Tagen nicht wieder kommen / der ander aber habe geantwortet / daß er solchen ohne des Vogts Erlaubnus nicht communiciren dürffte ; desßhalben er die Abschrift auch nicht schicken könnte / das vermöge aber der Befehl / daß man den halben Theil seines Zehendens auf dem Feld wegnehmen / und à Part in Herrschafftliche Scheur / gleichsam in Sequestration, legen solle.

Item ware von dem Fürstl. Würtembergischen Lehen. Hof / wider den jungen Herrn Johann von Sültingen zu Pfäffingen / Leib. Fenderich unter des Schwäbischen Trayses Dragoner. Regiment / und also ex necessaria Republicæ Causa, Abwesenden / die Execution, laut des Fürstlichen Befehls / solcher gestalten bewerkstelliget / daß der Fürstlich Würtembergische Vogt das Vorhaben in höchster Geheim gehalten / und ohne einige vorher gegangene Nachricht oder Warnung (so doch sonst auch gegen Abd. verpflichteten Untertanen zu geschehen pfleget)

zu unvermutheter Zeit / als Morgens in aller Frühe / mit sehr viel Reuten / doch ohne Bewehr / nacher Pfäffingen kommen / weit mehr Wagen und Karren / als vonnöthen gewesen (wie dann deren viel wieder leer nacher Haus gehen müssen) zu dem Ende mit sich gebracht / damit (weilen jedem Wagen drey / und jedem Karren zwey Mann zugeben waren) auf den Widersehung. Fall eine starke Mannschafft zugegen seye / um deren zum Gewalt sich bedienen zu können / die haben 63. Garben auf der Scheur heraus / und hinweggenommen / selbige nacher Zesingen / einem Fürstlich. Würtembergischen Flecken / abgeführt / und allda / dem Vernehmen nach / so viel als sequestrirt.

Also waren auch dem Herrn Rechler von Schwandorff / die Früchten auf dem Feld abgenommen / und hat der Secretarius des Ritter. Viertels am Neckar / so um Protestirens willen / gegen der grausamen Gewalt amkeit und Violirung der unmittelbahren Reichs. Ritterschafft Territorial. Gerichten / auf Pfäffingen abgeschickt ware / noch weiter referirt / daß ihme der Fürstlich Würtembergische Vogt zu Herrenberg ungeschweert angezeigt / es seyen die Fürstlich. Würtembergische Befehl der. itz aufgeloffen die Herren Negeher zu Weidorff / auch Feuftringen und Bernack gleicher gestalten heimzusuchen.

Und auf diese Weise würde / auffer Euer Kayserl. Majestät allergrädigsten Protection, Schutz und Schirm / gar gewiß an Seiten des Fürstl. Hau-

ses Württemberg/ auch gegen allen an-
deren desselben bey uns vermitgliedert
ten Lehen, Leuten in grosser Anzahl
procedirt / unser Corpus mittelst dieser/
und darauß noch vielmehr anderer Le-
henherrlichen neuerlichen Impositionen
und Exactionen / ganz disturbirt / und
zu weitem Quartiers, und andern
Kriegs, Oblagen auf einmal untüchtig
gemacht.

Gleichwie aber Euer Kayserl. Ma-
jest. in oberwehnten Dero zweyen
wehrtesten Rescriptis allbereit allergnä-
digst erkennt / daß über die beyge-
brachte Disseitige Fundamenta, und
absonderlich bey gegenwärtigem uni-
versalen Reichs, Krieg / da gegen
Euer Kayserl. Majest. als dem Obri-
sten Lehen, Herrn / und unserm eini-
gen immediaten Ober, Haupt auf Er-
den / der Reichs, Adel in solidum ob-
ligirt / so wohl in Krafft der Lehen-
Rechten / als kündlichen Reichs, Ob-
servantz / die particular- Lehen, Servi-
tien nicht Platz greiffen / sondern
Euer Kayserl. Majest. haben zu Ihr
Fürstl. Durchl. das gnädigste Ver-
trauen / wollen dieselbe auch Krafft
dies gnädigst und ernstlich erinnert ha-
ben / daß Sie Dero Equanimität
nach solchen gnädigsten Kayserl. Inhi-
bitions - Rescriptis behörige Statt
thun / und uns Impetranten um weite-
re Rechts, Hülf / deren Euer Kay-
serl. Majest. Sich nicht entbrechen
können / anzusuchen / keine Anlaß ge-
ben werden.

Zumahlen Euer Kayserl. Majest.

schon vorher / und nahmentlich den
13. Martii 1689. in hac ipsa Causa der
Lehen, Diensten / auf der Fränckischen
Reichs, Ritterschafft allerunterthä-
nigstes Erlagen / ein gleichmäßiges
Rescriptum Dehortatorium an des
Herrn Bischoffen zu Würzburg
Fürstl. Gnaden allergnädigst erkennt /
und darmit selbige Quæstion uno Motu
determinirt.

Als ist an Euer Kayserl. Majest.
unser abermahliges nothgedrungenes
allerunterthänigstes Anruffen und
Bitten / Sie geruhen allergnädigst /
Dero vorigen allgerichtigsten Kay-
serl. Rescripten zu inhæriren / und bey
solcher schwehren Contravention, Man-
datum penale cassatorium & inhibito-
rium, atque etiam restitutorium, wes-
gen der bereits abgenommenen Früch-
ten / gegen mehr höchstgedacht Ihr
Fürstl. Durchl. zu Württemberg /
ob Motu & Executionis præsentissimum
Periculum, fordersamst ergehen zu
lassen; Gleich wie dann diese Sach
vor Gott und der Welt nicht richti-
ger / noch gerechter seyn könnte / so
nicht allein ad Promotionem Utilitatis
& Necessitatis publicæ dienet / sondern
allvorderist die Kayserl. Supremität
und Cameral- Interesse dabey verliert;
So thun Euer Kayserl. Majest. zu
Dero weitem allergnädigsten und ge-
richtigsten Manuteneß / gegen solchen
von dem Fürstl. Hauß Württemberg
andringenden Gewalt / nur uns u. un-
ser offerirtes Ritter, Wesen in allertief-
ster Devotion und Unterthänigkeit
empfehlen.

R. r. r. r. Replica Equestris puncto Servitior. feudaliu[m] contra
W[ür]temberg / de 1691. vid. N. 11. in Thesauro Equestri.
pag. 216. seqq.

S. s. s. s. Ulterior Replica Equestris dicto puncto , de 1692.
vid. N. 11. in Thesauro Equestri part. 2. pag. 216. seq.



F. SPECIFICATION

Der Beylagen / zu des Schwäbischen Crayßes
Deduction, puncto präterdirter Crayß. Concurrenz an die
Ritterschafft / de 1695.

NUM. 1. Schreiben der R[ei]che der
Gesellschaft St. Georgens
Schilbs im Hegöw / an die Crayß
Fürsten in Schwaben. dd. Montags
vor Unser lieben Frauen Tag / Assum-
ptionis, 1522.

N. 2. Extract Ordnung und Er-
klärung der Execution und Handha-
bung des Kaiserl. Land. Friedens zu
Frankfurt am Mayn / berathschla-
get im Jahr 1554.

3. Missiv eines R[ei]chl. Schwäbisch.
Crayß. Convents, an die Viertel
der Ritterschafft in Schwaben / am
Neckar / Kocher / Donau / Hegöw /
Algöw / Bodensee und Reichgöw.
dd. Siengen den 16. Febr. 1556. ist
N. 13. in Thes. Equestr.

4. Antwort, Schreiben an Ihre
Hochst. Gnaden zu Costanz von der
Reichs Ritterschafft. dd. 24. Merz/
1556.

5. Antwort, Schreiben an Ihre
Hochst. Durchl. zu W[ür]temberg / von
der Reichs Ritterschafft. 24. Merz/
1556.

6. Extractus Crayß. Abschieds / W[er]m-
den 23. April / 1556. ist N. 14. in Th.
Equestr.

7. Instruction, was die Verord-
nete und Gesandten des Schwäbisch.
Crayßes Ständen bey den Aufschrrei-
benden und Ausschüssen der Viertel
deren vom Adel / und gemeiner Rit-
terschafft im Land zu Schwaben / an-
bringen / werben und handeln sollen.
ist N. 15. in Thes. Equestr.

8. Schwäbisch. Crayß an die Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / puncto
Concurrentia, zu Handhabung des
Land. Friedens. ult. Aug. 1556.

9. Antwort, Schreiben der ges-
samten Ritterschafft. dd. 23. Jun-
1557.